



Elternratgeber: Wir reden mit

Handbuch für die Mitwirkung in der Schule

AUSGABE 2013

ELTERNRATGEBER: WIR REDEN MIT HANDBUCH 2013

	IMPRESSUM
HERAUSGEBER	Behörde für Schule und Berufsbildung Hamburger Str. 31 22083 Hamburg
REDAKTION	Kristiane Harrendorf Andreas Kuschnereit Andrea Kötter-Westphalen (LI) Catherine Stumpp (EK) Harry Schiller (EK)
GESTALTUNG	carstenthun.de
FOTOS	NoisyBirds/Gunda Warncke
DRUCK	Hartung Druck + Medien

Hamburg, August 2013

Inhalt

4	Vorwort des Senators
5	Vorwort der Elternkammer
6	Einführung

01 Schule in Hamburg

7	Die schulischen Gremien im Überblick
8	Die Grundschule
8	Die Stadtteilschule
9	Das Gymnasium
10	Die Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ)

02 Wie wir mitreden: Gremien

11	Elternabend
12	Klassenelternvertretung
14	Klassenkonferenz / Halbjahreskonferenz
16	Zeugniskonferenz
18	Elternrat
21	Schulkonferenz
26	Allgemeine Bestimmungen
27	Nutzung der Bürokommunikation durch Gremien
29	Fortbildung für Eltern in schulischen Gremien
30	Kooperationspartner von Eltern in der Schule
32	Schulübergreifende Gremien

03 Wobei wir mitreden: Eltern und Schule

37	Lern- und Lehrmittel
38	Qualitätsentwicklung
42	Ganztagsschule
44	Inklusion – Was bedeutet das?
46	Das Lernentwicklungsgespräch
47	Übergangssystem Schule – Beruf
48	Der individuelle Auslandsaufenthalt
50	Datenschutz im Schulbereich
52	Gesunde Schule
54	Schulmobiliar, Schultaschen / Schulranzen
56	Verkehrserziehung
58	Umwelterziehung und Klimaschutz
59	Lernen mit Medien
60	Die gesetzliche Schüler-Unfallversicherung

04 Wann wir mitreden: Rat und Tat

61	Der Schulverein
62	Informations- und Beratungsrechte
64	Erziehungskonflikte in der Schule
67	Rechtsbehelfe gegen schulische Entscheidungen
68	ReBBZ (Regionale Bildungs- und Beratungszentren)
70	Beratung bei besonderen Begabungen (BbB)
71	Beratungsstelle Gewaltprävention (BSG)
72	Beratung bei Suchtproblemen (SPZ)
73	Beratung Interkulturelle Erziehung (BIE)
74	Schulinformationszentrum (SIZ) und Informationszentrum (IZ-HIBB)
75	Ombudsstelle Inklusive Bildung
76	Internetangebote
78	Hilfreiche Kontakte
80	Wichtige Richtlinien und Verordnungen
81	Wahlen kurz und bündig
82	Empfehlungen zur Vergabe von Hausaufgaben
83	miteinander reden, Interessen wahren
84	Checkliste zur Klassenkonferenz §61
85	Checkliste zur Klassenkonferenz §49
86	Ferientermine in Hamburg

Material

Vorlagen s. Seite 6 unter Lesehinweise:

www.hamburg.de/bsb/elterninfo

Vorwort des Senators



FOTO: MICHAEL ZAPF

Ties Rabe

SENATOR FÜR SCHULE UND
BERUFSBILDUNG

Liebe Eltern, sehr geehrte Damen und Herren,

eine gute Schule braucht viele Menschen, die sich für sie zuständig fühlen.

Schon längst sind Hamburgs Schulen alles andere als reine Lehr- und Lernanstalten. Sie entwickeln und pflegen vielfältige Kooperationen, um ihre Schülerinnen und Schüler auf dem Weg in Beruf oder Studium zu unterstützen, ihre Talente zu erkennen und zu fördern, das kulturelle Leben in der Schule zu bereichern und sie bei sozialen Problemen nicht alleine zu lassen.

Um den Anforderungen an einen solchen „Lern- und Lebensort Schule“ gerecht zu werden, ist Ihre Mitwirkung als Eltern unverzichtbar. Diese hat in unserem Schulsystem seit langem eine hohe Bedeutung und darf sich nicht beschränken auf Elternabende oder Lernentwicklungsgespräche. Ohne Eltern wären viele Schulprojekte und Freizeitangebote undenkbar. Und gerade die demokratische Mitwirkung in den schulischen Gremien ist wichtig, damit sich die Schulentwicklung in unserer Stadt auch an den Bedürfnissen von Hamburgs Eltern orientiert.

Mit dem „Elternratgeber: Wir reden mit“ möchte die Behörde für Schule und Berufsbildung Sie als Eltern unterstützen, damit Sie ihren wichtigen Beitrag leisten können. Dieser Ratgeber informiert über die Mitwirkungsmöglichkeiten in den schulischen Gremien und über die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen für die Elternarbeit. Nutzen Sie gerne zusätzlich die genannten Fortbildungsangebote für Elternvertretungen sowie die vielfältigen unterstützenden Angebote und Einrichtungen für Schulen.

Gemeinsam kommt es jetzt darauf an, die Hamburger Schulangebote zu verbessern, indem wir die Qualität des Unterrichts in Hamburg steigern. Neben dem Ausbau des Ganztagsangebots an Schulen möchten wir erreichen, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler gute Abschlüsse erzielen. Mit mehr Chancengleichheit und besseren Bildungsangeboten wollen wir die Zahl der Schulabbrecherinnen und Schulabbrecher halbieren.

Alle Schülerinnen und Schüler sollen bei uns in Hamburg die bestmögliche Förderung bekommen, um sich auf ihr weiteres Leben in einer Welt mit großen Herausforderungen vorzubereiten.

Dafür brauchen wir Ihre Unterstützung.

Ihr

Ties Rabe

SENATOR FÜR SCHULE UND BERUFSBILDUNG

Vorwort der Elternkammer

Liebe Eltern,

Hamburgs Schulen verändern sich ständig. Der Umbau unseres allgemeinen Schulsystems auf zwei Säulen ist fast abgeschlossen, im Sommer 2013 haben die ersten Abiturienten der Stadtteilschulen gezeigt, welche Möglichkeiten dieser Umbau bietet. Die Umsetzung der UN -Konvention zur Inklusion von Kindern mit besonderem Förderbedarf verlangt hohe Aufmerksamkeit und behutsames Nachsteuern vor Ort. Auch die flächendeckende Einführung der Ganztagsgrundschulen erreicht dieses Schuljahr ihren Höhepunkt, wenn weitere 70 Grundschulen ein Ganztagsangebot anbieten, und somit nur eine Handvoll der über 200 Grundschulen „echte“ Halbtagsgrundschulen bleiben. Nicht zuletzt wurde das Sitzenbleiben-müssen der Schülerinnen und Schüler abgeschafft und durch Förderangebote vor Ort ersetzt.

Bei all diesen Umstellungen wird auch die Meinung und Expertise der Eltern benötigt. Welche Rechte und Möglichkeiten wir Eltern haben, wie die Verfahren und Einflussmöglichkeiten aussehen, beschreibt dieser Ratgeber in bewährter Weise.

Eine gute Schule bereitet die Schülerinnen und Schüler auf das Leben vor, so gut sie es vermag. Dabei ändert sich die Gewichtung so, wie sich auch die Anforderungen an die „fertigen“ Schulabgänger ändern. Standen früher „Fakten“ und „Wissen“ an erster Stelle, so sind es heute eher „Fertigkeiten“ und „Kompetenzen“ wie zum Beispiel die Fähigkeit, gemeinsam im Team zu arbeiten. Gute Schule kann nur gelingen, wenn sich alle Beteiligten darum bemühen. Sie, die Sie als Eltern diesen Ratgeber in Händen halten, haben sich darauf eingelassen: Als Klassenelternvertreter, in Elternrat, Kreiselternrat oder

Elternkammer können Sie an der Gestaltung mitwirken. Sie haben dabei weitgehende Möglichkeiten, die Ihnen das Hamburger Schulgesetz garantiert. Wie das funktioniert und wie Sie konkret vorgehen können, ist für viele Bereiche des schulischen Alltags in diesem Elternratgeber erklärt. Die Lektüre lohnt sich – neue Elternvertreter sind oft erstaunt über ihre vielen Möglichkeiten, und auch „alten Hasen“ eröffnen sich immer wieder neue Erkenntnisse.

Nicht immer funktioniert Elternmitwirkung konfliktfrei. Über ein so komplexes System wie Schule kann und muss man immer wieder streiten. Meistens wollen dabei alle Beteiligten das Beste für die Kinder – davon bin ich überzeugt. Deshalb findet sich auch fast immer eine Basis zur Zusammenarbeit, so unterschiedlich die Positionen zunächst scheinen mögen. Es gibt selten den einen, für alle Beteiligten vollständig richtigen Weg, denn zum Glück sind unsere Kinder alle verschieden. Anderssein ist – nicht nur wegen der Inklusion – der Normalfall. Was für Max passt muss für Finn nicht richtig sein, und vielleicht braucht Lea eine ganz andere Motivation als Karoline. Aber gerade das macht Schule ja so interessant.

Nutzen Sie diesen Ratgeber als Nachschlagewerk und Ideengeber, und mischen Sie sich ein – gute Schulen brauchen Elternmitwirkung!

Ihr

Gerrit Petrich

Vorsitzender der Elternkammer

Einführung

Alle für Bildung und Erziehung Verantwortlichen sollten an Schule gleichberechtigt und demokratisch gestalten, handeln und mitentscheiden können. Für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit brauchen Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler jedoch einen offenen Austausch von Meinungen und Informationen sowie den Willen zum Konsens zwischen allen Beteiligten.

Sinnvoll an Schule mitgestalten können Eltern aber nur, wenn sie die vom Gesetzgeber vorgesehenen Mitwirkungsmöglichkeiten und -gremien kennen. Dabei möchte dieser **Elternratgeber** helfen. Er soll über die wesentlichen Bestimmungen des Schulgesetzes sowie über wichtige Richtlinien und Verordnungen informieren.

Unter anderem gibt der Elternratgeber „Wir reden mit“ Antworten auf folgende Fragen:

- > Welche Rechte und Pflichten haben Eltern?
- > Über welche Informationen muss ich als Elternvertreterin/Elternvertreter verfügen, um die Interessen von Eltern und Schülerinnen und Schülern wirksam vertreten zu können?
- > Wie bereite ich als Klassenelternvertreterin bzw. Klassenelternvertreter einen Elternabend vor und wie gestalte ich ihn?
- > Was ist eine Klassenkonferenz und wie sind Eltern daran beteiligt?
- > Welche Informationspflichten hat die Schule und unter welchen Voraussetzungen können wir als Eltern die Akten unseres Kindes einsehen?
- > Was wird in der Schulkonferenz entschieden?
- > Wann haben Elternvertreterinnen und Elternvertreter Rederecht in der Lehrerkonferenz?
- > Welche Richtlinien und Verordnungen gibt es und wo sind diese zu finden?

Diese Broschüre ist aber nur ein Anfang. Das Schulinformationszentrum (SIZ) und die »Elternfortbildung« am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) bieten im Rahmen ihrer Aufgaben weitere Auskünfte, Informationen und Beratung an.

Für Eltern, die die deutsche Sprache noch nicht sicher beherrschen, gibt es als Erstinformation den zweisprachigen Elternratgeber „Schule in Hamburg verstehen“ in den Sprachen Deutsch/Russisch, Deutsch/Englisch, Deutsch/Farsi und Deutsch/Türkisch.

Beide Elternratgeber erhalten Sie über die Schule Ihres Kindes oder im Schulinformationszentrum (SIZ). Um den Elternratgeber von Auflage zu Auflage noch „elterngerechter“ zu machen, freuen wir uns über Ihre Anregungen und Kritik. Senden Sie Ihr Feedback an die unten angegebene Kontaktadresse im SIZ.

➔ Lesehinweis

Alle Paragraphen ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf das Hamburgische Schulgesetz (HmbSG).

Vorlagen, Beispiele, Checklisten für die jeweiligen Gremien finden Sie im Internet:

www.hamburg.de/bsb/elterninfo

➔ Kontakt im Schulinformationszentrum

Kristiane Harrendorf

Beratung für Eltern- und Schülervertretungen

Tel 040. 428 63 28 97

kristiane.harrendorf@bsb.hamburg.de

➔ Kontakt zur Elternfortbildung im Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung

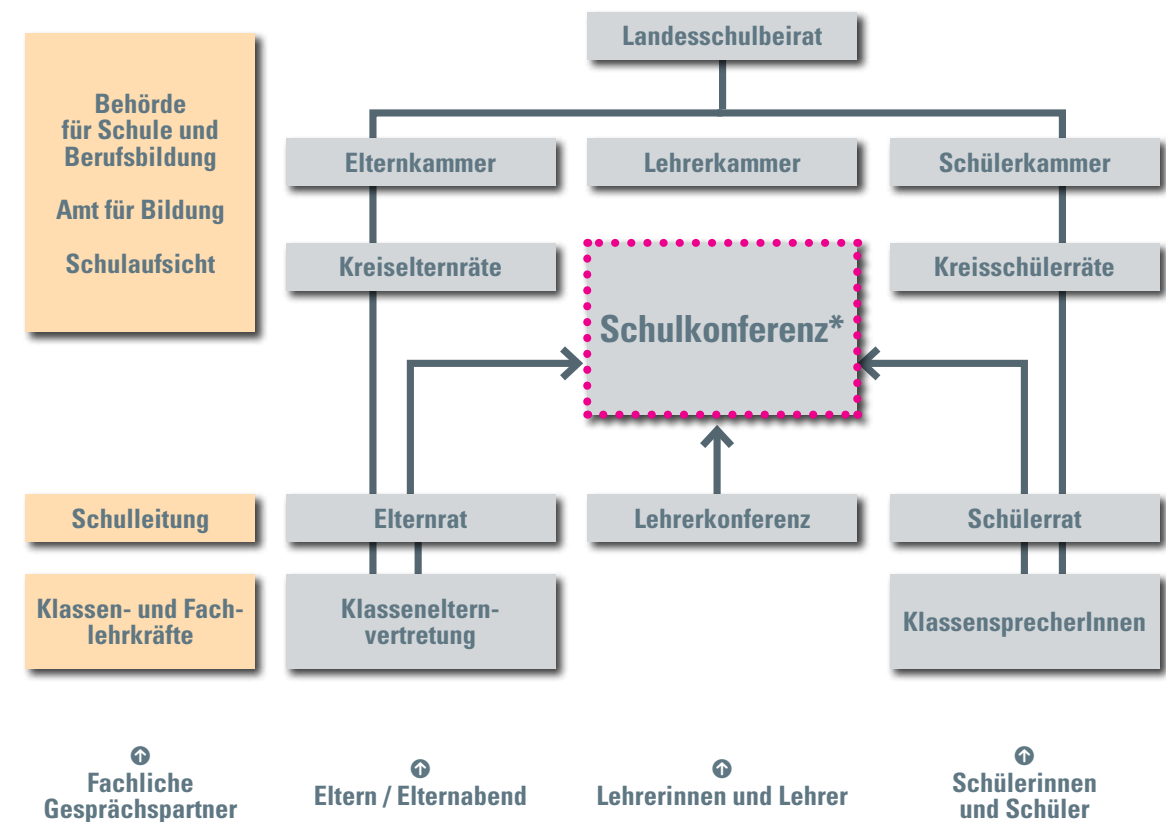
Andrea Kötter-Westphalen

Tel 040. 428 84 26 74

andrea.koetter@li.hamburg.de

www.li.hamburg.de/elternfortbildung

Die schulischen Gremien im Überblick



Dieses Organigramm gibt eine Orientierung über die Zusammenarbeit der fachlichen Gesprächspartner in der Behörde mit den schulischen Gremien (Eltern, Lehrkräften, Schülern). Auf den folgenden Seiten werden die Gremien im Einzelnen vorgestellt.

* inkl. Schulleiter und Vertreter des nicht pädagogischen Personals

➔ Wahlen kurz und bündig S. 81

Die Grundschule

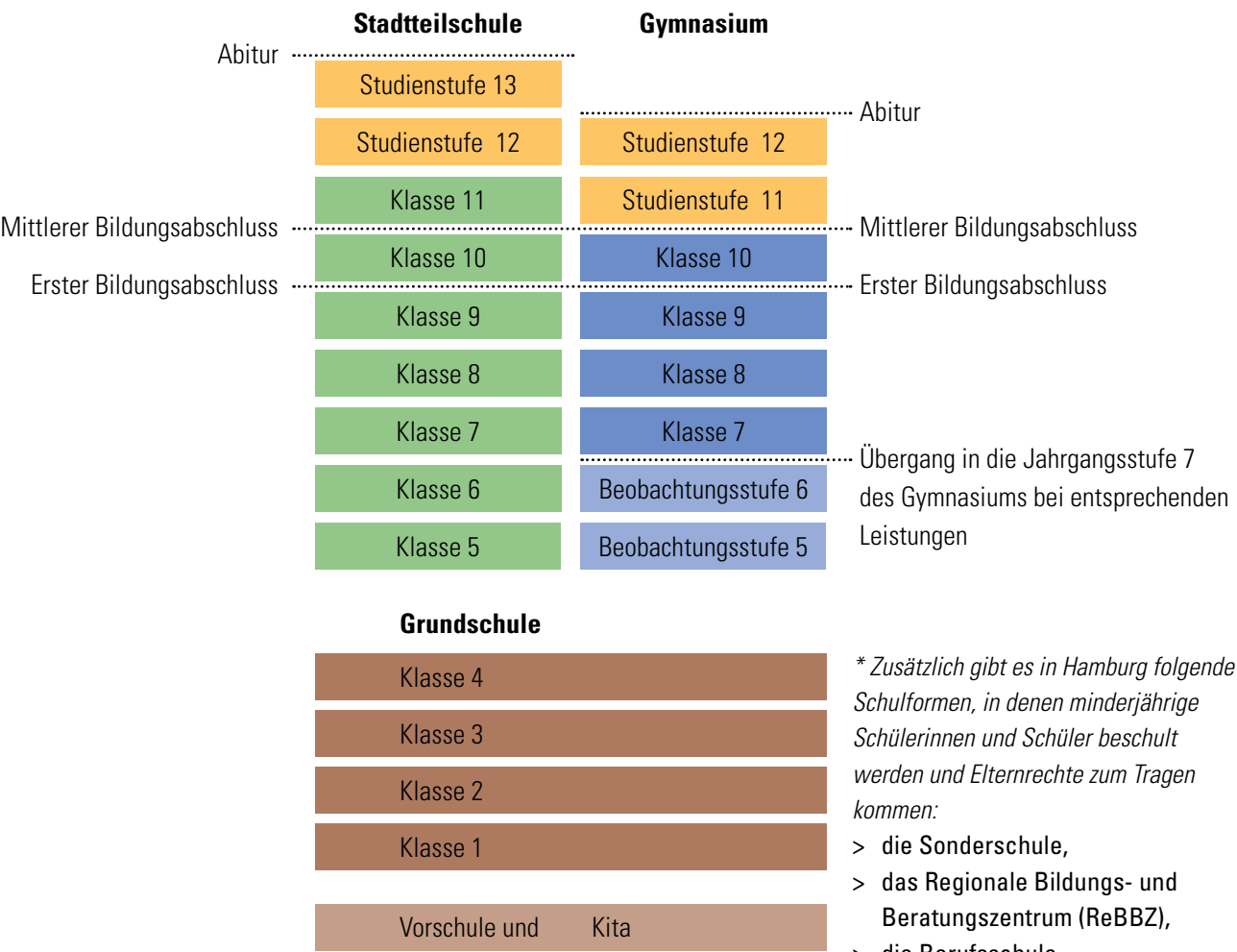
Die Grundschule umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4. Die Grundschule wird in der Regel eigenständig geführt; an manchen Standorten ist sie einer Stadtteilschule angegliedert. Sie kann Vorschulklassen führen. Unterrichtet eine Grundschule jahrgangsübergreifend, können Lerngruppen aus mehreren Jahrgängen zusammengesetzt sein. Die Unterrichtszeit beträgt fünf Zeitstunden an fünf Wochentagen. Dabei kann eine offene Anfangs- und Schlussphase vorgesehen werden. Der Unterricht beginnt täglich um 8 Uhr und endet um 13 Uhr, wobei die Grundschulen ihre Unterrichtszeit auf 13.30 Uhr ausweiten können. Nahezu alle Grundschulen bieten ein Ganztagsangebot an. Hierzu lesen Sie bitte Näheres auf Seite 42. Die Grundschule vermittelt allen Schülerinnen und Schülern in einem gemeinsamen Bildungsgang grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und schafft so die Grundlage für die weitere schulische Bildung. Sie vermittelt den Schülerinnen und Schülern je nach ihren individuellen Lernfortschritten in einem vierjährigen Bildungsgang die Kompetenzen, die den Übergang in die Sekundarstufe I ermöglichen. In der Grundschule werden Kinder mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet.

Die Stadtteilschule

In der Stadtteilschule lernen alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam, um die bestmöglichen Leistungen und den höchstmöglichen Schulabschluss zu erreichen. Alle Stadtteilschulen bieten daher:

- > alle Schulabschlüsse
- > ein Jahr mehr Zeit bis zum Abitur
- > intensive Berufs- und Studienorientierung
- > Exzellenzförderung
- > vielfältige Wahlmöglichkeiten und kompetenzorientierten Unterricht auf verschiedenen Lernniveaus
- > Orientierung durch Klassenverbände und Jahrgangsteams
- > Lernentwicklungsgespräche und Bildungsbegleitung
- > Unterstützung bei sonderpädagogischem Förderbedarf
- > an vielen Standorten ganztägige Bildung und Betreuung

Die Schulstruktur



Schülerinnen und Schüler stehen im Mittelpunkt

Jeder Mensch ist einzigartig und jeder Mensch lernt auf seine eigene Art. Das bedeutet, dass jede Schülerin und jeder Schüler den eigenen Bildungsweg finden muss und soll, um vielfältige Leistungspotenziale entwickeln zu können. Die Klassenfrequenz in den Jahrgangsstufen 5 und 6 liegt bei 23 und in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 bei 25 Schülerinnen und Schülern. Dies ermöglicht zunehmend selbstständig, eigenverantwortlich, kooperativ und zielorientiert zu arbeiten. Die Lehrkräfte begleiten und unterstützen jede Schülerin und jeden Schüler auf dem Weg des erfolgreichen Lernens.

Lernniveaus und Wahlmöglichkeiten

Neben dem gemeinsamen Lernen in der Klasse gibt es immer wieder Phasen, in denen die Schülerinnen und

und 13. Die zusätzliche Lernzeit der Vorstufe wird für die intensive Vorbereitung auf die Studienstufe sowie für die Stärkung der überfachlichen Kompetenzen genutzt. Die Möglichkeit des Auslandsaufenthalts, auch in Form von Praktika, bietet zudem Raum für die Persönlichkeitsentwicklung. Die Jahrgangsstufen 12 und 13 bilden die Studienstufe. Sie ist als Profiloberstufe organisiert. In den vier Semestern der Studienstufe erfolgt der Unterricht fächerübergreifend mit thematischen Schwerpunkten. Ein Profil besteht aus mindestens einem profilgebenden Fach (z. B. Biologie), das auf höherem Niveau unterrichtet wird, aus begleitenden Unterrichtsfächern (z. B. Geographie und Philosophie) sowie in vielen Fällen aus einem Seminar, um methodische Kompetenzen zu fördern – zum Beispiel das Beherrschen von Präsentationstechniken. Darüber hinaus sind allgemein bildende und fundierte Kenntnisse in den Fächern Deutsch, Mathematik und einer fortgeführten Fremdsprache sehr wichtig. Deshalb müssen sie in der Studienstufe durchgängig belegt werden, zwei von ihnen auf einem erhöhten Anforderungsniveau.

Exzellenzförderung

Schülerinnen und Schüler mit hohen Bildungszielen und hohem Leistungsvermögen werden in der Stadtteilschule sowohl durch den differenzierten Unterricht in der Klasse als auch durch ausgewählte Lernangebote gefördert. So lernen die Schülerinnen und Schüler ihre Leistungspotenziale kennen und entwickeln sie optimal weiter. Kooperationen mit Hochschulen und Firmen bieten hier vielfältige Herausforderungen und Chancen. Besonders begabte Schülerinnen und Schüler können das Abitur auf Wunsch auch bereits nach acht Jahren ablegen, indem sie z. B. eine Jahrgangsstufe überspringen.

Das Gymnasium

Hamburgs Gymnasien bieten einen einheitlichen achtjährigen Bildungsgang zum Abitur. Leistungsfähige Schülerinnen und Schüler werden in relativ homogenen Lerngruppen besonders gefördert. Die Lehrerinnen und Lehrer arbeiten verstärkt im Team und bereiten gemeinsam ihren Fachunterricht vor, entwickeln zusammen Fördermaßnahmen oder arbeiten fächerübergreifend. Das Gymnasium eröffnet vielfältige Bildungsmöglich-

keiten durch herausfordernde Angebote. Bereits in der Beobachtungsstufe und der Mittelstufe werden zum Beispiel zahlreiche Profile in Sprachen, Musik oder Naturwissenschaften angeboten. Die Beobachtungsstufe bereitet auf den weiteren Besuch des Gymnasiums vor. Ein Übergang in den Jahrgang 7 setzt ausreichende Leistungen in den Kernfächern sowie im Durchschnitt aller übrigen Fächer voraus.

Die Schülerinnen und Schüler gehen nach der 10. Klasse direkt in die Studienstufe über. Die Gymnasien gestalten den Unterricht im Rahmen der fächerübergreifenden und thematischen Schwerpunkte (z. B. „Energietechnik und Nachhaltigkeit“). Die Kernfächer Mathematik, Deutsch und eine spätestens ab Jahrgangsstufe 8 durchgängige Fremdsprache müssen belegt werden, zwei auf erhöhtem Anforderungsniveau. Ein Profil besteht aus mindestens einem profilgebenden Fach (z. B. Physik), das auf erhöhtem Niveau unterrichtet wird, aus begleitenden Unterrichtsfächern (z. B. Geographie und Philosophie) sowie in vielen Fällen aus einem Seminar, um methodische Kompetenzen zu fördern.

➔ Empfehlung zur Vergabe von Hausaufgaben S. 82

Die Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ)

Die seit Ende 2012 bestehenden Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) umfassen eine Bildungsabteilung und eine Beratungsabteilung. In den Bildungsabteilungen der ReBBZ sind die bisherigen Förderschulen und Sprachheilschulen zusammengefasst. Wenn Sorgeberechtigte im Sinne des Elternwahlrechts diesen Lernort für ihr Kind wünschen, können Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Lernen und Sprache in der Bildungsabteilung eines ReBBZ dauerhaft zur Schule gehen. Auch Schülerinnen und Schüler, die neben den Förderbedarfen Lernen oder Sprache weiteren sonderpädagogischen Förderbedarf zum Beispiel im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung haben, können eine Bildungsabteilung besuchen.

In der ReBBZ-Bildungsabteilung können Schülerinnen und Schüler von der Vorschule bis zur Jahrgangsstufe 10 unterrichtet werden. Sie haben die Möglichkeit, den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss zu erreichen. Zudem steht eines der Regionalen Bildungs- und Beratungszentren für Schülerinnen und Schüler aus allen ReBBZ zur Verfügung, die den mittleren Schulabschluss erwerben wollen. Der Unterricht wird durchgängig von sonderpädagogischen Fachkräften erteilt.

Im Bedarfsfall wenden Sie sich bitte an das ReBBZ, in dessen Einzugsgebiet die Schule Ihres Kindes liegt – telefonisch oder per Fax. Informationen über das für Sie zuständige ReBBZ erhalten Sie auch in der Schule Ihres Kindes. Sprechzeiten sind während der Schulwochen täglich von 8.00 bis 16.00 Uhr

www.hamburg.de/integration-inklusion
www.hamburg.de/rebbz

Elternabend

Auf einem Elternabend beraten die Eltern mit der Klassenleitung wichtige Fragen des Unterrichts und der Erziehung. Elternabende finden mindestens zweimal im Schuljahr statt (§ 71 Abs.1).

Nach § 71 Abs. 2 werden Elternabende von der Klassenleitung einberufen.

Anlass, Tagesordnung und Zeitpunkt sind mit der Klassenelternvertretung abzustimmen. Die Einladung kann gemeinsam von der Klassenleitung und der Klassenelternvertretung unterschrieben werden. Die Einladung ist mit einer Frist von wenigstens einer Woche zu versenden.

Der Elternabend wird durch die Klassenelternvertretung – in Absprache mit der Klassenleitung – gestaltet oder durch die Klassenleitung selbst, falls die Klassenelternvertretung noch nicht gewählt ist.

Auf Wunsch der Elternvertretung oder falls erforderlich können weitere Personen, wie die Klassensprecherinnen und Klassensprecher, Fachreferenten o.ä. am Elternabend teilnehmen oder eingeladen werden.

➔ Elternfortbildung

www.hamburg.de/bsb/elterninfo



Hamburgisches Schulgesetz
S. 60ff.

§ 71

Elternabende

- (1) Auf Klassen- oder Schulstufelternabenden, die mindestens zweimal im Schuljahr, im Übrigen auf Verlangen der Klassenelternvertretung oder eines Viertels der Eltern stattfinden, beraten die Eltern mit den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften, insbesondere der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, wichtige Fragen des Unterrichts und der Erziehung.
- (2) Die Elternabende werden in Abstimmung mit der Klassenelternvertretung von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, bei Schulstufen ohne Klassenverbände von einer von der Schulleitung beauftragten Lehrkraft mit einer Frist von wenigstens einer Woche einberufen. Die Leitung übernimmt ein Mitglied der Klassenelternvertretung, nach Absprache auch gemeinsam mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer. Solange die Klassenelternvertretung nicht gewählt ist, leitet die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Elternabend. Auf Verlangen der Elternvertretung sollen weitere Lehrkräfte teilnehmen. Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher oder die Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher können, wenn sie dem Schülerrat angehören, an den Elternabenden teilnehmen. Im Einvernehmen zwischen der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und der Elternvertretung können weitere Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Schulstufe eingeladen werden.
- (3) Die Klassenelternvertretung kann Elternabende ohne Teilnahme von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern durchführen.

Klassenelternvertretung

Alle Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse wählen Vertreterinnen und Vertreter ihres Vertrauens. Diese gewählte Klassenelternvertretung ist Ansprechpartner für alle Eltern.

Sie hat insbesondere die Aufgaben (§ 70):

- > die Beziehungen der Eltern einer Klasse (Schulstufe) untereinander und mit den jeweiligen Lehrkräften zu pflegen,
- > bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Eltern und Lehrkräften zu vermitteln,
- > Eltern über aktuelle Fragen und Themen der Schule zu informieren,
- > die Schule sowie die Lehrerinnen und Lehrer bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages zu unterstützen,
- > an der Klassenkonferenz nach § 61 teilzunehmen,
- > vor der Zeugniskonferenz gehört zu werden und Stellung zu beziehen (§ 62 Abs. 3)
- > den Elternrat zu wählen (§ 73 Abs. 2)
- > an den Sitzungen des Elternrates teilzunehmen (§74, Abs. 3)

Die Wahl der Klassenelternvertretung (KEV)

Die Eltern jeder Schulklasse, einschließlich Vorschulklassen, wählen spätestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres auf einem Elternabend die Klassenelternvertretung. Diese besteht aus zwei Klassenelternvertreterinnen oder Klassenelternvertretern (§ 69 Abs.1). In einem zweiten Wahlgang ist für jedes Mitglied der Klassenelternvertretung eine Stellvertretung (Ersatzperson) zu wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 104 Abs. 3). Scheidet eine Stellvertretung vorzeitig aus, empfiehlt sich eine Nachwahl.

Bestehen für eine Schulstufe keine Klassenverbände, wie in der gymnasialen Oberstufe (§ 109), wählen die Eltern der Schulstufe für jede Jahrgangsstufe eine Vertre-

tung. Die Anzahl der zu wählenden Elternvertreterinnen und Elternvertreter richtet sich nach der Zahl der noch nicht volljährigen Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Jahrgangsstufen, dabei gelten 25 Schülerinnen und Schüler als eine Klasse.

Die Eltern haben bei der Wahl für jedes ihrer Kinder zwei Stimmen. Das gilt auch, wenn Mutter oder Vater allein anwesend oder alleinerziehend sind. Sie können ihre Stimmen getrennt abgeben (§ 69 Abs. 2). Eine Vollmacht des anderen Elternteils ist nicht erforderlich.

Nach der Wahl weist die Klassenleitung, die Klassenelternvertretung sowie die Stellvertretung auf ihre Pflicht zur Verschwiegenheit hin und hält dieses schriftlich fest (§ 105 Abs. 2). Das Formular zur Verschwiegenheit erstellt die Schule.

Vor einer möglichen Zusammenlegung und Teilung der von ihren Kindern besuchten Klassen und Schulstufen oder deren Verlegung an andere Schulen, ist die Klassenelternvertretung zu hören.

Die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte sind verpflichtet, die Klassenelternvertreter über die schulischen Belange so zu informieren, dass diese ihre Aufgaben erfüllen können.



www.schulrechthamburg.de

Hinweise und Empfehlungen für die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern der Eltern

➔ Elternfortbildung

www.hamburg.de/bsb/elterninfo

Hamburgisches Schulgesetz S. 59f.



§ 68

Träger der Elternrechte, Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Die Rechte und Pflichten der Eltern nach diesem Gesetz nehmen wahr:

1. die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,
2. anstelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Eltern. Stimmberechtigte Mitglieder der Lehrerkonferenz dürfen an der Schule, an der sie tätig sind, nicht zu Klassenelternvertreterinnen oder Klassenelternvertretern oder zu Mitgliedern des Elternrats gewählt werden.

(3) Das Amt der Elternvertreterinnen und Elternvertreter endet vorzeitig, sobald keines ihrer Kinder mehr die Klasse, Schulstufe oder Schule besucht, für die sie gewählt wurden, oder sobald sie das Personensorgerecht verlieren. Wird das Kind des Mitglieds eines Elternrats, Kreiselternrats oder der Elternkammer während dessen Amtszeit volljährig, so endet das Recht zur Ausübung des Amtes abweichend von Satz 1 erst mit Ablauf der Wahlperiode, für die das Mitglied gewählt worden ist.

§ 69

Wahl der Klassenelternvertretung

(1) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler der einzelnen Schulklassen einschließlich der Vorschulklassen wählen spätestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres auf einem Elternabend zwei Klassenelternvertreterinnen oder Klassenelternvertreter (Klassenelternvertretung). In einem zweiten Wahlgang sind zwei Ersatzpersonen zu wählen.

(2) Die Eltern haben für jedes ihrer Kinder zwei Stimmen. Dies gilt auch, wenn nur ein Elternteil anwesend ist. Die Stimmen können getrennt abgegeben werden. Gewählt sind die Eltern, die die meisten Stimmen erhalten haben und die Wahl annehmen.

§ 70

Aufgaben der Klassenelternvertretung

(1) Die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter sind Mitglieder der Klassenkonferenz und wirken in dieser Funktion an der Beratung über alle Angelegenheiten mit, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von wesentlicher Bedeutung sind. Sie haben insbesondere die Aufgabe,

1. die Beziehungen der Eltern einer Klasse oder – wenn keine Klassenverbände bestehen – einer Schulstufe untereinander und mit den jeweiligen Lehrkräften zu pflegen,
2. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Eltern und Lehrkräften zu vermitteln,
3. die Eltern über aktuelle Fragen der Schule zu informieren,
4. den Elternrat zu wählen,
5. die Schule und die Lehrerinnen und Lehrer bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags zu unterstützen.

(2) Die Klassenelternvertretung ist vor der Zusammenlegung und Teilung der von ihren Kindern besuchten Klassen und Schulstufen oder deren Verlegung an andere Schulen zu hören.

(3) Die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte erteilen den Mitgliedern der Klassenelternvertretung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte.

Klassenkonferenz / Halbjahreskonferenz

Die Klassenkonferenz (§ 61) soll die Zusammenarbeit von Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern in der einzelnen Klasse fördern.

Die Transparenz der Entscheidungsabläufe erleichtert die Akzeptanz der pädagogischen Arbeit in der Schule. Die Klassenkonferenz berät über die fachliche und pädagogische Koordination der Arbeit der Fachlehrerinnen und Fachlehrer und ermöglicht den Austausch, Beratungen, Abstimmungen und Vereinbarungen der Beteiligten. Die Klassenkonferenz tagt mindestens zweimal im Schuljahr.

Den Vorsitz für diese Klassenkonferenz hat die Klassenleitung, außer bei Ordnungsmaßnahmen (§ 49 Abs. 6 – siehe auch Seite 64).

Neben der Klassenleitung gehören stimmberechtigt zur Klassenkonferenz (§ 61)

- > die Schulleitung,
- > die unterrichtenden Lehrkräfte,
- > die Klassenelternvertretung,
- > die Klassenschülervvertretung ab Jahrgangsstufe 4.

Falls nicht im Klassenverband unterrichtet wird, wie in der gymnasialen Oberstufe, übernimmt die Halbjahreskonferenz die Aufgaben der Klassenkonferenz. Bei klassenübergreifenden Angelegenheiten können mehrere Klassenkonferenzen durch den Beschluss der Schulkonferenz zusammengelegt werden.

Die Schulkonferenz (§ 53 – siehe auch Seite 21) entscheidet über:

- > die Grundsätze der Durchführung von Klassenkonferenzen,
- > die Zusammensetzung der Klassenkonferenz, abweichend von § 61 Abs. 2,
- > die Grundsätze für soziale Maßnahmen (§ 49 Abs. 2.)

Die Aufgaben der Klassenkonferenz / Halbjahreskonferenz

- > Zu Beginn eines Schuljahres entscheidet sie über die Verteilung und die Termine der schriftlichen Lern-erfolgskontrollen.
- > Absprachen zum Umgang mit Hausaufgaben,
- > Absprachen über die Inhalte, die Organisation und Koordination des Unterrichts in den einzelnen Fächern,
- > ergänzende Zusammenführung unterschiedlicher Erziehungsstile,
- > Kriterien für die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Leistungen,
- > Absprache und Aufstellung von einheitlichen Regeln,
- > Umgang und Definition von Erziehungsmaßnahmen,
- > Vorbereitung von Klassen- bzw. Studienfahrten,
- > Gestaltung von Projekttagen

Wie und wann wird die Klassenkonferenz einberufen?

Die Klassenkonferenz wird von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer einberufen. Sitzungen sollen durch die rechtzeitige Übersendung einer Tagesordnung vorbereitet und so terminiert werden, dass auch außerhalb der Schule berufstätige Mitglieder teilnehmen können (§ 103).

→ Elternfortbildung

→ „Rat und Tat“ (Erziehungskonflikte in der Schule)

→ Checkliste zur Klassenkonferenz § 61 S. 84

www.hamburg.de/bsb/elterninfo

Hamburgisches Schulgesetz
S. 54f.

§ 61

Klassenkonferenz

(1) Soweit Schülerinnen und Schüler in Klassen unterrichtet werden, sind Klassenkonferenzen zu bilden. Die Klassenkonferenz berät über alle Angelegenheiten, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von wesentlicher Bedeutung sind, insbesondere über die fachliche und pädagogische Koordination der Fachlehrerinnen und Fachlehrer. Die Klassenkonferenz tagt mindestens zweimal im Schuljahr.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Klassenkonferenz sind

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer,
3. von der Lehrerkonferenz bestimmte Lehrerinnen und Lehrer. Die Lehrerinnen und Lehrer, die alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse unterrichten, sollen teilnehmen,
4. die beiden Klassenelternvertreterinnen oder Klassenelternvertreter,
5. ab Jahrgangsstufe 4 die beiden Klassensprecherinnen oder Klassensprecher.

Den Vorsitz in der Klassenkonferenz hat die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer. Die Sitzung ist nicht öffentlich.

(3) In Bereichen, in denen die Schülerinnen und Schüler nicht in Klassen unterrichtet werden, nimmt die Halbjahreskonferenz unter Mitwirkung der Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher die Aufgaben der Klassenkonferenz wahr. Für klassenübergreifende Angelegenheiten können mehrere Klassenkonferenzen durch Beschluss der Schulkonferenz zusammengelegt werden.



Zeugniskonferenz

Die Zeugniskonferenz berät und beschließt anhand der Vorschläge der unterrichtenden Lehrkräfte über die individuellen Noten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse. Darüber hinaus gibt sie Empfehlungen zur weiteren Schullaufbahn der jeweiligen Schülerinnen und Schüler ab (§ 62 Abs. 1).

Stimmberechtigt sind die Lehrkräfte, die während des Schuljahres in der Klasse eigenverantwortlich unterrichtet haben und die Schulleitung, die den Vorsitz hat (§ 62 Abs. 2).

Die Aufgaben der Zeugniskonferenz:

- > Festlegung der Zeugnisnoten und deren Bewertung
- > Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen
- > Empfehlungen zum Schulformwechsel (weiterführende Schule)

Anhörung der Eltern- und Schülervertretung

Die Klasseneltern- und Klassenschülervertretung sind nicht Mitglieder der Zeugniskonferenz.

Sie haben nach § 62 Abs. 3 ein Recht über allgemeine Fragen der Zeugniserteilung und der Entwicklung des Leistungsstandes in der Klasse informiert zu werden und dazu Stellung zu nehmen.

Um eine qualifizierte Stellungnahme abgeben zu können, muss die Eltern- und Schülervertretung vor Beginn der Zeugnisberatung angemessen über den Leistungsstand der Klasse Bescheid wissen.

Die Schulkonferenz (§ 53 Abs. 4 Nummer 8) entscheidet über die Form der Anhörung der Schüler- und Elternvertretung vor der abschließenden Beschlussfassung der Konferenz über die Zeugnisse.

→ Elternfortbildung

www.hamburg.de/bsb/elterninfo

Hamburgisches Schulgesetz S. 55

§ 62

Zeugniskonferenz

(1) Aufgaben der Zeugniskonferenz sind die Beratung und Beschlussfassung über

1. den Inhalt der Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler sowie
2. die erforderlichen Empfehlungen und Feststellungen zur weiteren Schullaufbahn in der besuchten Schule oder zum Übergang in eine andere Schulstufe oder Schulform auf der Grundlage der Vorschläge der unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer.

(2) Der Zeugniskonferenz gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender und die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte an. Bei Entscheidungen über Angelegenheiten einzelner Schülerinnen und Schüler sind neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter nur die Lehrkräfte stimmberechtigt, die sie unterrichtet haben.

(3) Den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern und den Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler ist vor der abschließenden Beratung und Beschlussfassung über die Zeugnisse Gelegenheit zur Stellungnahme zu allgemeinen Fragen der Zeugniserteilung und der Entwicklung des Leistungsstandes der Klasse zu geben.



FOTO GUNDA WARCKE

Elternrat

An allgemeinbildenden Schulen muss (an beruflichen Schulen soll) ein Elternrat gebildet werden (§ 72). Ausgenommen sind die Schulen, an denen nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden.

Zusammensetzung und Wahl (§ 73)

Zu den Wahlen wird eine Elternvollversammlung einberufen, zu der alle Eltern der Schule rechtzeitig eingeladen werden. In den Elternrat können alle Eltern der Schülerschaft gewählt werden.

Spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr wählt die Versammlung der Klassenelternvertretungen die Mitglieder des Elternrates. In Schulen mit weniger als sechs Klassen wird der Elternrat von der Elternvollversammlung der Schule gewählt.

Die Mitglieder des Elternrates werden für drei (an beruflichen Schulen für zwei) Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Drittel (an beruflichen Schulen die Hälfte) der Mitglieder aus. Die ausgeschiedenen Mitglieder werden durch Neuwahlen ersetzt. Eine Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist zulässig. In einem zweiten Wahlgang werden mindestens zwei Ersatzmitglieder für die Dauer eines Jahres gewählt.

Im Elternrat soll jede Schulstufe vertreten sein. An Stadtteilschulen, denen eine Grundschule nach § 14 Abs. 1 Satz 2 angegliedert ist, muss jede Schulform von mindestens einem Drittel der gewählten Elternratsmitglieder vertreten sein. Bei der Berechnung der Anzahl der Elternratsmitglieder sind alle Klassen, Jahrgangs- oder Schulstufen zu berücksichtigen, die sich zumindest teilweise aus noch minderjährigen Schülerinnen und Schülern zusammensetzten.

Der Elternrat besteht an Schulen

- > mit bis zu 26 Klassen aus neun,
- > mit 27 bis 35 Klassen aus zwölf,
- > für jeweils begonnene neun über die Zahl von 35 hinausgehende Klassen aus weiteren drei Vertreterinnen und Vertretern der Eltern.

Der neue Elternrat wählt unverzüglich aus seiner Mitte für ein Jahr eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren Stellvertretung sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Diese Personen können auch einen gleichberechtigten Vorstand bilden.

Der Elternrat wählt außerdem spätestens zwei Monate nach Schulbeginn unverzüglich

- > seine Vertretung für die Schulkonferenz für zwei Jahre sowie die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern (§ 55 Abs. 3) oder für den Schulvorstand berufliche Schulen für die Dauer der Schulzugehörigkeit des Kindes, höchstens jedoch drei Jahre (§ 77 Abs. 4),
- > seine Vertretung für den Lernmittelausschuss (§ 9 Abs. 2),
- > **Hinweis:** Es ist ratsam, unverzüglich seine Vertretung sowie deren Stellvertretung in den Kreiselternrat (§ 75) zu wählen, da ansonsten die ersten konstituierenden KER-Sitzungen im jeweils neuen Schuljahr unnötig spät angesetzt werden müssen.
- > wählt seine Vertretung sowie deren Stellvertretung in den Kreiselternrat.

Ein Elternratsmitglied kann vom Elternrat abgewählt werden, wenn es unentschuldigt an mindestens drei aufeinander folgenden Sitzungen seines Gremiums nicht teilgenommen hat (§ 104 Abs. 2).

Die Aufgaben des Elternrates (§ 72)

Der Elternrat:

- > arbeitet mit der Schulleitung, den Lehrkräften und dem Schülerrat an der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule zusammen,
- > informiert die Eltern oder die Klassenelternvertretungen über aktuelle Schulfragen sowie vor wichtigen Entscheidungen der Schulkonferenz oder des Schulvorstandes, hierfür kann er Versammlungen der Eltern oder der Klassenelternvertretungen einberufen,
- > setzt sich in der regionalen Öffentlichkeit (im Rahmen der von der Schulkonferenz vorgegebenen Grundsätze) für die Belange der Schule ein.

Dem Elternrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben:

- > vor Beschlüssen der Schulkonferenz oder des Schulvorstandes von grundsätzlicher Bedeutung,
- > vor der Zusammenlegung und Teilung von Klassen und Schulstufen oder deren Verlegung an andere Schulen,
- > zum Vorschlag des Findungsausschusses für eine Schulleitung (§ 94 Abs. 1 Satz 1).

Elternrat und Klassenelternvertretung sollen einander bei ihren Aufgaben unterstützen. Die oder der Vorsitzende oder einzelne vom Elternrat beauftragte Mitglieder sind berechtigt, an Klassen- oder Schulstufenelternabenden teilzunehmen.

Die Arbeitsweise des Elternrates (§ 74)

Der Elternrat wird von seinem Vorstand einberufen - in welchen Abständen beschließt der Elternrat selbst. Auf Wunsch eines Viertels der Mitglieder oder der Schulleitung muss innerhalb von 2 Wochen eine Sitzung stattfinden. Die Schulleitung sowie deren Stellvertretung, die Ersatzmitglieder und die Klassenelternvertretung sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Der Elternrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen einladen. Er kann beschließen, schulöffentlich zu tagen. In Ausnahmefällen kann die Sitzung ohne Schulleitung stattfinden (§ 74 Abs. 3).

Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse einsetzen, denen auch Mitglieder des Schülerrats, Lehrkräfte und Eltern angehören können.

Schulleitung und Lehrkräfte sind verpflichtet, den Elternrat über die schulischen Belange so zu informieren, dass er seine Aufgaben gut ausführen kann.

Der Elternrat beruft wenigstens einmal jährlich eine Versammlung aller Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter oder aller Eltern ein, um über seine Tätigkeit zu berichten und Fragen des Schullebens zu beantworten und/oder zu besprechen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss, das Lehrerkollegium und die Mitglieder des Schülerrates können zur Teilnahme eingeladen werden.

Der Elternrat ist aufgelöst, wenn

- > mehr als die Hälfte der Mitglieder das Amt gleichzeitig niederlegt, oder
- > die Schule geteilt, mit einer anderen zusammengelegt oder geschlossen wird.

➔ Elternfortbildung

www.hamburg.de/bsb/elterninfo



Hamburgisches Schulgesetz
S. 61ff.

§ 72

Aufgaben des Elternrats

- (1) An den allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme der Schulen, die ausschließlich nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler unterrichten, muss, an beruflichen Schulen soll ein Elternrat gebildet werden.
- (2) Der Elternrat soll
 1. die Eltern oder die Klassenelternvertretungen über aktuelle Schulfragen und vor wichtigen Entscheidungen der Schulkonferenz oder des Schulvorstands informieren; er kann dazu Versammlungen der Eltern oder der Klassenelternvertretungen einberufen,
 2. mit der Schulleitung, den Lehrkräften und dem Schülerrat bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule zusammenwirken,
 3. sich in der regionalen Öffentlichkeit im Rahmen der von der Schulkonferenz oder dem Schulvorstand vorgegebenen Grundsätze für die Belange der Schule einsetzen.
- (3) Der Elternrat wählt die Mitglieder für den Kreiselternrat und die Schulkonferenz oder den Schulvorstand.
- (4) Dem Elternrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben vor
 1. Beschlüssen der Schulkonferenz oder des Schulvorstands von grundsätzlicher Bedeutung,
 2. der Zusammenlegung und Teilung von Klassen und Schulstufen oder deren Verlegung an andere Schulen.
- (5) Elternrat und Klassenelternvertretung sollen einander in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder einzelne vom Elternrat beauftragte Mitglieder sind berechtigt, an Klassen- oder Schulstufenelternabenden teilzunehmen.

§ 73

Zusammensetzung und Wahl des Elternrats

(1) Im Elternrat soll jede Schulstufe vertreten sein. An Schulen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz müssen die Grundschule und die Stadtteilschule jeweils von mindestens einem Drittel der gewählten Elternratsmitglieder vertreten sein. Der Elternrat besteht an Schulen

1. mit bis zu 26 Klassen aus neun,
 2. mit mehr als 26 Klassen aus zwölf,
 3. für jeweils begonnene neun über die Zahl von 35 hinausgehende Klassen aus weiteren drei Vertreterinnen und Vertretern der Eltern.
- (2) Die Mitglieder des Elternrats werden spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres von der Versammlung der Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter gewählt. Bei Verhinderung einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters kann die für sie oder ihn gewählte Ersatzperson das Stimmrecht ausüben. In einem zweiten Wahlgang sind mindestens zwei Ersatzmitglieder für die Dauer eines Jahres zu wählen. Die Leitung der Versammlung obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Elternrats, solange diese oder dieser noch nicht bestimmt ist, der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Bei Schulen mit weniger als sechs Klassen erfolgt die Wahl des Elternrates durch eine Versammlung aller Eltern der Schule.
- (3) Die Mitglieder des Elternrats werden für drei, an beruflichen Schulen auf zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Drittel, an beruflichen Schulen die Hälfte der Mitglieder aus. Die ausgeschiedenen Mitglieder werden durch Neuwahlen ersetzt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei der Erst- oder Neubildung des Elternrats wird in drei getrennten Wahlgängen je ein Drittel der Mitglieder für ein Jahr, für zwei Jahre und für drei Jahre gewählt. An beruflichen Schulen wird entsprechend jeweils die Hälfte der Mitglieder für ein Jahr und für zwei Jahre gewählt.

- (4) Der Elternrat ist aufgelöst, wenn
1. mehr als die Hälfte der Mitglieder das Amt gleichzeitig niederlegt oder
 2. die Schule geteilt, mit einer anderen zusammengelegt oder geschlossen wird.

§ 74

Verfahrensgrundsätze

- (1) Der Elternrat wählt unverzüglich aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Diese Personen können auch einen gleichberechtigten Vorstand bilden. Der Elternrat wählt ferner unverzüglich seine Vertreterinnen oder Vertreter in der Schulkonferenz und im Schulvorstand sowie im Kreiselternrat und deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter.
- (2) Der Elternrat wird von seinem Vorstand einberufen. Sind die Mitglieder des Vorstands verhindert, so beruft die Schulleiterin oder der Schulleiter den Elternrat ein. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der Schulleiterin oder des Schulleiters muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden.
- (3) Der Elternrat kann beschließen, schulöffentlich zu tagen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie deren Stellvertreterin oder deren Stellvertreter, die Ersatzmitglieder und die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter sind zur Teilnahme berechtigt. Der Elternrat kann andere Personen zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen einladen. Er kann in Ausnahmefällen ohne die Schulleitung tagen.
- (4) Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse einsetzen, denen auch Mitglieder des Schülerrats, Lehrkräfte und Eltern angehören können.
- (5) Schulleitung und Lehrkräfte erteilen dem Elternrat die für seine Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Auskünfte.
- (6) Der Elternrat beruft wenigstens einmal jährlich eine Versammlung der Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter oder der Eltern ein, um über seine Tätigkeit zu berichten und Fragen des Schullebens zu erörtern. Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss zur Teilnahme eingeladen werden, die Lehrkräfte und die Mitglieder des Schülerrats können zur Teilnahme eingeladen werden.



www.schulrechthamburg.de
Mustergeschäftsordnung für den Elternrat
 Hinweise und Empfehlungen für die Wahl
 von Vertreterinnen und Vertretern der Eltern

Schulkonferenz

Die Schulkonferenz ist das oberste Beratungs- und Beschlussgremium der schulischen Selbstverwaltung der allgemeinbildenden Schulen (§ 52).

Zusammensetzung

Sie setzt sich aus der Schulleitung, mindestens je drei gewählten Mitgliedern des Elternrates, der Lehrerkonferenz und des Schülerrates (ab Jahrgang 5), sowie einer Vertretung des nicht pädagogischen Personals der Schule zusammen. (Wurde kein Schülerrat oder kein Elternrat gebildet, entfällt die Schüler- oder Elternvertretung). Die Anzahl der Vertretungen der Schülerinnen und Schüler, der Eltern und der Lehrerinnen und Lehrer in der Schulkonferenz richtet sich nach der Größe der Schule (§ 55 Abs. 1). In Stadtteilschulen, denen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz eine Grundschule angegliedert ist, gelten besondere Bestimmungen (§ 55 Abs. 1).

Schulöffentlichkeit

Im Laufe eines Schuljahres muss die Schulkonferenz mindestens viermal einberufen werden. Sie tagt schulöffentlich, es sei denn, dass über Personalangelegenheiten beraten wird. Die Schulöffentlichkeit schließt Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und das nicht pädagogische Personal an Schulen mit ein.

Aufgaben und Abläufe

Die Schulleitung, die den Vorsitz der Konferenz führt, ist verantwortlich, dass alle Eltern zwei Wochen im Voraus über Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung einer Schulkonferenz informiert bzw. eingeladen werden. Sie kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe vom Elternrat und von der Klassenelternvertretung unterstützen lassen. Der Elternrat, der Schülerrat und die Lehrerkonferenz können der Schulkonferenz Vorschläge zu Themen und zum Ablauf unterbreiten.

Die nicht der Lehrerkonferenz angehörenden stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz haben das Recht, an den Sitzungen der Lehrerkonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen (§ 58 Abs. 3).

Die Schulkonferenz berät

über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über das Schulprogramm sowie die Ziel- und Leistungsvereinbarungen.

Sie beschließt

mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, über das Schulprogramm (§ 51 Abs.1) und Anträge (nach § 53 Abs. 2) an die Behörde für Schule und Berufsbildung sowie mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die in § 53 Abs. 4 Satz 2 genannten Gegenstände. Die Schulkonferenz der Grundschule beschließt stets mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder.**

Vor einer weiteren Beschlussfassung unterrichtet die Schulleitung die Mitglieder insbesondere über die Verwendung der Haushalts-, Personal- und Sachmittel. Darüber hinaus werden Ergebnisse dargelegt von

- > der Schulinspektion (§ 85 Abs. 3),
- > der Evaluationen (§ 100) sowie
- > dem Fortbildungsprogramm für das schulische Personal (§ 53 Abs. 4).

➔ **Elternfortbildung**



www.schulrechthamburg.de

- * Das sind nicht nur die Eltern und Schüler, sondern auch das nicht pädagogische Personal
- ** Diese darf nicht mathematisch, sondern juristisch beurteilt werden. Zwei Drittel sind erreicht, wenn die dafür notwendige Stimmenzahl erreicht oder überschritten ist.

Hamburgisches Schulgesetz
S. 48ff

§ 52
Aufgaben

(1) Die Schulkonferenz ist das oberste Beratungs- und Beschlussgremium der schulischen Selbstverwaltung der allgemeinbildenden Schulen. Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften, den sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule.

(2) Die Schulkonferenz berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über das Schulprogramm sowie die Ziel- und Leistungsvereinbarungen, und beschließt darüber nach Maßgabe dieses Gesetzes. Schülerrat, Elternrat und Lehrerkonferenz können der Schulkonferenz hierfür Vorschläge unterbreiten.

§ 53
Entscheidungsrechte

(1) Die Schulkonferenz beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, auf der Grundlage von Vorlagen der Lehrerkonferenz über das Schulprogramm gemäß § 51 Abs. 1 und bewertet die Durchführung und den Erfolg der pädagogischen Arbeit der Schule. Sie kann die Lehrerkonferenz mit einer Weiterentwicklung des Schulprogramms beauftragen.

(2) Die Schulkonferenz beschließt ferner mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, über einen Antrag

1. auf Durchführung eines Schulversuchs oder Errichtung einer Versuchsschule oder auf Einrichtung besonderer Formen der Schulleitung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2,
2. auf Führung der Schule als Ganztagsschule gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 oder auf Einrichtung von Betreuungsangeboten,
3. auf Namensgebung für die Schule,
4. auf Einrichtung einer Vorschulklasse,
5. auf Einrichtung einer Schule gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz.

(3) Die Schulkonferenz der Grundschule beschließt stets mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Die Schulleitung unterrichtet die Schulkonferenz insbesondere über die Verwendung der Haushalts-, Personal- und Sachmittel, die Ergebnisse der Schulinspektionen (§ 85 Abs. 3) und der Evaluationen nach § 100 sowie das Fortbildungsprogramm für das schulische Personal. Die Schulkonferenz entscheidet über

1. die Hausordnung,
2. die schuleigene Stundentafel,
3. die Kooperation mit externen Partnern,
4. die Grundsätze für die Durchführung von Klassenkonferenzen,
5. die Grundsätze für den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrollen,
6. den Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarung,
7. die Grundsätze für die innerschulische Qualitätsentwicklung,
8. die Form der Anhörung der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler vor der abschließenden Beschlussfassung über die Zeugnisse nach § 62 Abs. 3,
9. die Grundsätze für die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung stehen, im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, sowie über die Grundsätze der Beschaffung und Verwaltung der Lernmittel,
10. die Grundsätze für die Planung von Projektwochen und weiterer schulischer Veranstaltungen sowie über die Grundsätze für Angelegenheiten der Schülerbetreuung,
11. die Grundsätze für Arbeitsgemeinschaften, Neigungsgruppen und Wahlangebote,
12. die Grundsätze für die Mitwirkung von Eltern im Unterricht und bei sonstigen Veranstaltungen,
13. die Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule nach § 33 Abs. 2,
14. die Grundsätze für die Überlassung von Räumen der Schule an Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und Schülerinnen und Schüler der Schule für andere als schulische Zwecke,
15. die Durchführung von Geldsammlungen unter Schülerinnen und Schülern und Eltern,
16. die Grundsätze für soziale Aufgaben im Sinne des § 49 Abs. 2 Satz 2,
17. eine von § 61 Abs. 2 abweichende Zusammensetzung der Klassenkonferenz.

§ 54
Anhörungsrechte

Die Schulkonferenz ist rechtzeitig zu hören

1. vor der Zusammenlegung, Teilung, Verlegung oder Schließung der Schule sowie zur Verlegung von Klassen oder Schulstufen an andere Schulen,
2. vor größeren Um- oder Neubaumaßnahmen an der Schule.

Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Wochen zur Stellungnahme gesetzt werden.

§ 55
Zusammensetzung

(1) Die Schulkonferenz besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter und an Schulen einschließlich der bei ihnen bestehenden Vorschulklassen

1. mit bis zu 300 Schülerinnen und Schülern aus je drei,
2. mit 301 bis 800 Schülerinnen und Schülern aus je vier,
3. mit über 800 Schülerinnen und Schülern aus je fünf

gewählten Mitgliedern des Schülerrats, des Elternrats und der Lehrerkonferenz. Die vom Schülerrat gewählten Mitglieder müssen der Jahrgangsstufe 5 oder einer höheren Jahrgangsstufe angehören. Die nicht der Lehrerkonferenz angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied.

In Schulen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz mit bis zu 800 Schülerinnen und Schülern muss

1. mindestens eines der gewählten Mitglieder des Elternrats ein Kind oder mehrere Kinder in der Grundschule haben,
2. mindestens eines der gewählten Mitglieder des Elternrats ein Kind oder mehrere Kinder in einer der Sekundarstufen haben,
3. mindestens eines der gewählten Mitglieder der Lehrerkonferenz in der Grundschule unterrichten und
4. mindestens eines der gewählten Mitglieder der Lehrerkonferenz in einer der Sekundarstufen unterrichten.

In Schulen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz mit mehr als 800 Schülerinnen und Schülern müssen

1. mindestens zwei der gewählten Mitglieder des Elternrats ein Kind oder mehrere Kinder in der Grundschule haben,
2. mindestens zwei der gewählten Mitglieder des Elternrats ein Kind oder mehrere Kinder in einer der Sekundarstufen haben,
3. mindestens zwei der gewählten Mitglieder der Lehrerkonferenz in der Grundschule unterrichten und
4. mindestens zwei der gewählten Mitglieder der Lehrerkonferenz in einer der Sekundarstufen unterrichten.

(2) Abweichend von Abs. 1 besteht die Schulkonferenz neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter und dem Mitglied, das die nicht der Lehrerkonferenz angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt haben,

1. an Schulen, in denen auf der Grundlage von § 72 Abs. 1 kein Elternrat gebildet worden ist, aus Mitgliedern der Lehrerkonferenz und des Schülerrats in der sich aus Abs. 1 ergebenden Anzahl,
2. an Schulen, in denen auf der Grundlage von § 64 Abs. 1 Satz 2 kein Schülerrat gebildet worden ist, aus Mitgliedern der Lehrerkonferenz und des Elternrats in der sich aus Abs. 1 ergebenden Anzahl,
3. am Studienkolleg aus drei Mitgliedern der Lehrerkonferenz; der Schülerrat kann drei seiner Mitglieder wählen, die Rede- und Antragsrecht haben.

(3) Die in die Schulkonferenz zu wählenden Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr für zwei Jahre gewählt. Außerdem ist die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu wählen. Die Ersatzmitglieder der Schulkonferenz vertreten die ordentlichen Mitglieder, solange diese an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert sind.

Hamburgisches Schulgesetz S. 48ff.

§ 56

Verfahrensgrundsätze

(1) Den Vorsitz in der Schulkonferenz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Schulkonferenz wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens viermal im Schuljahr unter Mitteilung einer Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder muss innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung einberufen werden.

(2) Die Schulkonferenz ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Ist oder wird sie beschlussunfähig, so kann sie frühestens zwei, längstens zehn Tage später zu derselben Tagesordnung erneut einberufen werden und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlussfähig. In Angelegenheiten, in denen eine zügige Entscheidung zu treffen ist und eine rechtzeitige Beschlussfassung der Schulkonferenz nicht herbeigeführt werden kann, ist die Schulleiterin oder der Schulleiter berechtigt, vorläufige Regelungen zu treffen.

(3) Die Ersatzmitglieder der Schulkonferenz sowie Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen Behörde können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Soweit nicht über Personalangelegenheiten beraten wird, sind Sitzungen der Schulkonferenz schulöffentlich; andere Personen können zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen



FOTO GUNDA WARCKE

Allgemeine Bestimmungen

Im Hamburgischen Schulgesetz (HmbSG) finden sich allgemeine Vorschriften, die bei allen Wahlen und bei der Arbeit in den schulischen Gremien beachtet werden müssen (§§ 102 bis 110). Dazu gehören:

Gleichstellung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern

Bei der Besetzung der schulischen Gremien ist darauf hinzuwirken, dass Mädchen und Jungen, Frauen und Männer entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an der Personengruppe, der sie zugehören, vertreten sind (§ 102). In der Regel bedeutet dies, dass die Gremien jeweils möglichst zur Hälfte mit Frauen und Männern bzw. Mädchen und Jungen besetzt sein sollten.

Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen – es sei denn, das Gesetz sieht ausdrücklich eine andere Mehrheit vor. Wahlen und Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn es von einem oder einer Stimmberechtigten gewünscht wird (§ 106).

Stellung gewählter Mitglieder

Die gewählten Mitglieder der schulischen Gremien bleiben über die Dauer der Wahlperiode hinaus im Amt, bis die neu gewählten Mitglieder erstmals zusammengetreten sind. Jedes Mitglied kann von sich aus zurücktreten oder zum Rücktritt gezwungen werden;

- > durch Abwahl,
- > bei vorsätzlichen Verstößen gegen zwingende schulrechtliche Bestimmungen in Ausübung ihres Mandats,
- > durch unentschuldigtes Fehlen an mindestens drei aufeinander folgenden Sitzungen seines Gremiums,
- > bei Mitgliedern der Schulkonferenz und des Landesschulbeirats mit dem Verlust der Mitgliedschaft in dem Gremium, das sie gewählt hat (§ 104).

Im Übrigen kann ein Mitglied der Elternkammer auf deren Antrag mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des entsendenden Kreiselternrates abgewählt werden (§ 104 Abs. 2, Satz 5).

Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so tritt für die restliche Dauer der Wahlperiode ein Ersatzmitglied ein. Die Ersatzmitglieder sind bei der Wahl der ordentlichen Mitglieder in einem besonderen Wahlgang zu wählen. Sie werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen berufen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§104). Die Ersatzmitglieder bleiben über die Dauer der Wahlperiode hinaus so lange im Amt, bis die neu gewählten Mitglieder ihr Amt angetreten haben.

Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder

Die Aufgabenstellung der schulischen Gremien kann es mit sich bringen, dass dort Diskussionen geführt werden, die vertraulich zu behandeln sind. In allen persönlichen Angelegenheiten, in Disziplinarangelegenheiten (zum Beispiel die Erörterung von konkreten Erziehungskonflikten bestimmter Schülerinnen und Schüler) und in allen Angelegenheiten, für die das jeweilige Gremium die Vertraulichkeit der Beratungen beschließt, sind die Mitglieder der Gremien zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 105). Über alles andere, was in den Gremien besprochen wird, dürfen die Mitglieder Dritten berichten. Die Mitglieder der Gremien sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf Personen, die zwar nicht ordentliche Mitglieder eines Gremiums, aber berechtigt sind, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen, beispielsweise Mitglieder der Schulkonferenz an Lehrerkonferenzen (§ 58 Abs. 3) und Mitglieder der Klassenelternvertretungen an Sitzungen des Elternrates (§ 74 Abs. 3). Die Verschwiegenheitspflicht wirkt gegenüber allen Personen, die dem jeweiligen Gremium nicht angehören. Ein Mitglied, das die Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzt, kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der übrigen Mitglieder aus dem Gremium ausgeschlossen werden. Unter Umständen kann dieses Mitglied auch wegen Verstoßes gegen § 203 Abs. 2 des Strafgesetzbuches (Verletzung von Privatgeheimnissen) strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Wechselseitige Unterrichtung der Gremien

Jedes schulische Gremium (Schulkonferenz, Lehrerkonferenz, Elternrat und Schülerrat) ist verpflichtet, den Vorsitzenden der anderen Gremien sowie der Schulleitung unverzüglich seine Beschlüsse und Protokolle zu übersenden – es sei denn, die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit steht dem entgegen (§ 103). Beschlüsse und Protokollierungen zu Vorgängen, die der Verschwiegenheit unterliegen, dürfen nur den Stellen mitgeteilt werden, die diese Informationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit benötigen. Beschlüsse und Protokolle einer Klassenkonferenz zu Disziplinarangelegenheiten (§ 49) sind nur an die Schulleitung zu übersenden. Protokolle über den schulöffentlichen Teil von Sitzungen beziehungsweise über Vorgänge, die nicht der Verschwiegenheit unterliegen, können auch an andere Angehörige der Schule verteilt werden.

Nutzung der Bürokommunikation durch Gremien

Für die in den Schulen gebildeten Gremien, z. B. den Eltern- und Kreiselternräten, ist es im Rahmen ihrer Aufgaben möglich, über Materialien und technische Einrichtungen der Schule zu verfügen.

 www.hamburg.de/bsb/schulgesetz
→ § 89 Abs. 3 Nr. 5

Hamburgisches Schulgesetz
S. 87ff.

§ 102

Gleichstellung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern

Bei der Besetzung der schulischen Gremien ist darauf hinzuwirken, dass Mädchen und Jungen, Frauen und Männer entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an der Personengruppe, der sie zugehören, vertreten sind.

§ 103

Wechselseitige Unterrichtung der Gremien

Jedes der schulischen Gremien übersendet den Vorsitzenden der anderen Gremien sowie der Schulleitung unverzüglich seine Beschlüsse und Protokolle, sofern die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit dem nicht entgegensteht. Sitzungen sollen durch die rechtzeitige Übersendung einer Tagesordnung vorbereitet und so terminiert werden, dass auch außerhalb der Schule berufstätige Mitglieder teilnehmen können. Gremien können zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 104

Stellung gewählter Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Dienstrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt. Die Tätigkeit in schulischen Gremien von Personen, die nicht Bedienstete der Freien und Hansestadt Hamburg sind, ist ein Ehrenamt.
- (2) Die gewählten Mitglieder bleiben über die Dauer der Wahlperiode hinaus im Amt, bis die neugewählten Mitglieder erstmals zusammengetreten sind. Dies gilt auch für die Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft und der Schülerschaft der Jahrgangsstufen in der nachfolgenden Jahrgangsstufe. Sie können jederzeit zurücktreten. Ihr Amt endet außerdem vorzeitig
 1. durch Abwahl,
 2. bei vorsätzlichen Verstößen gegen zwingende schulrechtliche Bestimmungen in Ausübung ihres Mandats,
 3. bei Mitgliedern der Schulkonferenz und des Landesschulbeirats mit dem Verlust der Mitgliedschaft in dem Gremium, das sie gewählt hat.

Ein gewähltes Mitglied kann abgewählt werden, wenn es unentschuldigt an mindestens drei aufeinander folgenden Sitzungen seines Gremiums nicht teilgenommen hat. Im Übrigen kann ein Mitglied der Elternkammer oder der Schülerkammer auf deren Antrag mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des entsendenden Kreiselternrates oder Kreisschülerrates abgewählt werden.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so tritt für die restliche Dauer der Wahlperiode ein Ersatzmitglied ein. Die Ersatzmitglieder sind bei der Wahl der ordentlichen Mitglieder in einem besonderen Wahlgang zu wählen; Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Sie werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen berufen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die vom Senat zu erlassende Wahlordnung kann vorsehen, dass bei Listenwahl die nicht zu ordentlichen Mitgliedern gewählten Listenbewerberinnen und Listenbewerber Ersatzmitglieder sind.

§ 105

Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet

1. in allen persönlichen und Disziplinarangelegenheiten,
2. in allen weiteren Angelegenheiten, für die das Gremium Vertraulichkeit der Beratung beschließt.

Die Verpflichtung zu dienstlichen Auskünften bleibt unberührt.

(2) Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit von der Schulleiterin beziehungsweise vom Schulleiter oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen. Ein Mitglied, das die Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzt, kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der übrigen Mitglieder aus dem Gremium ausgeschlossen werden.

§ 106

Wahlen und Abstimmungen

(1) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wahlen und Abstimmungen sind auch in den Fällen, für die das Gesetz es nicht vorschreibt, geheim durchzuführen, wenn es von einer Stimmberechtigten beziehungsweise von einem Stimmberechtigten gewünscht wird.

§ 107

Wahlordnungen

Für die Schulsprecherwahlen gemäß § 65 und für die Wahlen zu den Kammern gemäß den §§ 80 bis 82 kann der Senat im Wege der Rechtsverordnung Wahlordnungen erlassen. Diese können - auch für die einzelnen Gremien unterschiedlich - insbesondere Regelungen treffen über

1. Persönlichkeits- oder Listenwahl,
2. die Bildung von Wahlvorständen,
3. Formen und Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen,
4. die Wahl und Berufung von Ersatzmitgliedern,
5. das Verfahren bei und die Folgen von Wahlanfechtungen sowie
6. die Anzahl von Mitgliedern in den Kammern, mit denen einzelne Schulstufen, Schulformen und Einrichtungen mindestens vertreten sein müssen.

§ 109

Schulen ohne Klassenverbände

Soweit an einer Schule keine Klassenverbände bestehen, gelten für die Anwendung dieses Gesetzes jeweils 25 Schülerinnen und Schüler als eine Klasse.

§ 110

Interessenkollision

Bewerberinnen und Bewerber für Stellen, die nach diesem Gesetz zu besetzen sind, dürfen an Beratungen oder Abstimmungen über die Stelle, um die sie sich beworben haben, nicht teilnehmen.

Fortbildung für Eltern in schulischen Gremien

Die Mitwirkung von Eltern in schulischen Gremien wird durch ein Fortbildungsangebot unterstützt, das das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) erstellt, in Kooperation mit der Elternkammer Hamburg und dem Schulinformationszentrum (SIZ).

Zu Beginn eines jeden Schuljahres erhalten die Elternräte über ihre Schule das aktuelle Fortbildungsprogramm für Eltern in schulischen Gremien und werden über das Verfahren für eine Teilnahme informiert. Das Programm unterscheidet schulinterne Angebote, regionale Angebote für Kreiselternräte und zentrale Angebote.

Schulinterne Angebote, die die Elternräte für ihre Schule anmelden können, sind unterschiedlicher Art:

Informationsveranstaltungen, wie

- > Einführung in das Hamburgische Schulgesetz,
- > Klassenelternvertretung: Aufgaben und Mitwirkungsmöglichkeiten

Trainingsveranstaltungen, wie

- > Erfolgreiche Elternvertretung durch gesicherten Informationsfluss,
- > miteinander reden – Interessen wahren

Unterstützende **Begleitung für Elternräte** z. B.

- > Unterstützung in den Aufgaben des Elternrates,
- > Vorbereitung von Beschlüssen in der Schulkonferenz durch den Elternrat

Für die Informationsveranstaltungen können bei Bedarf Dolmetscher für einige Sprachen angemeldet werden.

Zentrale Angebote finden im LI statt.

> Neu im Ehrenamt als Elternvertreterin oder -vertreter

jeweils im Herbst eines Jahres können sich die neugewählten Elternvertreterinnen und –vertreter in einer kompakten Einführung über ihre Aufgaben und Mitwirkungsmöglichkeiten informieren.

> Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule

Diese Veranstaltung findet jeweils im Februar statt und bietet aktuelle Themen aus dem Angebot der Elternfortbildung an.

Das aktuelle Programm finden Sie unter:
www.li.hamburg.de/elternfortbildung

Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung

Andrea Kötter-Westphalen

Weidenstieg 29

20259 Hamburg

Tel 040. 428 84 26 74

Fax 040. 428 84 24 44

Andrea.Koetter@li.hamburg.de

www.li.hamburg.de/elternfortbildung



FOTO GUNDA WÄRNCKE

Kooperationspartner von Eltern in der Schule

Eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Kooperationspartner ermöglicht ein gutes Schul- und Arbeitsklima für alle Beteiligten.

Die Schulleitung

Die Schulleitung ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsarbeit an der Schule (§ 89). Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen. Sie oder er sorgt für die Einhaltung der dienstlichen Pflichten und erteilt die dafür erforderlichen Weisungen.

Die Schulleitung vertritt die Schule nach außen und übt das Hausrecht aus – während der Unterrichtszeit wird das Hausrecht für die Unterrichtsräume von der jeweils unterrichtenden Lehrkraft ausgeübt.

Die Schulleitung sorgt in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften, den Eltern, den Schülerinnen und Schülern und der Behörde für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule.

Sie bereitet die Beschlüsse der Schulkonferenz und der Lehrerkonferenz vor. Außerdem sorgt sie für die Erstellung, Einhaltung, Auswertung und Weiterentwicklung des Schulprogramms.

Die Schulleitung ist insbesondere verpflichtet,

- > sich über den ordnungsgemäßen Ablauf der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit zu informieren und ihn, soweit erforderlich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen,
- > die Lehrkräfte zu beraten und für ihre Zusammenarbeit zu sorgen,
- > die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung der Lehrkräfte zu überprüfen,
- > die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare zu fördern,
- > den Eltern- und den Schülerrat über für die Schule wichtige Angelegenheiten zu informieren und deren Arbeit zu unterstützen,
- > die Öffnung der Schule zu ihrem Umfeld zu fördern.

Die Schulleitung hat das Recht und die Pflicht, Beschlüsse der schulischen Gremien zu beanstanden, wenn sie

den geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der Behörde für Schule und Berufsbildung widersprechen. Das gilt auch, wenn sie die Verantwortung für die Durchführung dieser Beschlüsse nicht tragen kann oder die Entscheidung der Ziel- und Leistungsvereinbarung widerspricht (§ 90 Abs. 1).

 www.hamburg.de/bsb/schulgesetz
→ § 89-96a

Die Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz ist das Beratungs- und Beschlussgremium der Lehrerinnen und Lehrer der Schule (§ 57). Sie besteht aus der Schulleitung, die den Vorsitz übernimmt und dem an der Schule tätigen pädagogischen Personal (§ 58).

Die Lehrerkonferenz beschließt insbesondere über

- > Grundsätze der Unterrichtsgestaltung, der Unterrichtsmethoden und der Leistungsbeurteilung,
- > Grundsätze der Unterrichtsverteilung, der Aufsichts- und Vertretungsregelungen,
- > Grundsätze der Erziehung, Betreuung und Beratung an der Schule,
- > Inhalt und Durchführung der schulinternen Lehrerfortbildung,
- > die Verwendung der Haushaltsmittel im Rahmen der von der Schulkonferenz beschlossenen Grundsätze,
- > über Ordnungsmaßnahmen beziehungsweise über Anträge auf Ordnungsmaßnahmen an die Schulbehörde nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 bis 6.

Die Eltern- und Schülervertretungen der Schulkonferenz oder des Schulvorstandes können an den Sitzungen der Lehrerkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen, soweit nicht Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Personal- und Disziplinarangelegenheiten Einzelner betreffen (§ 58 Abs. 3).

 www.hamburg.de/bsb/schulgesetz
→ § 57-59 / § 88

Die Mitwirkungsgremien der Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse wählen spätestens vier Wochen nach Beginn eines neuen Schuljahres für dessen Dauer in geheimer Wahl zwei gleichberechtigte Klassensprecherinnen oder Klassensprecher und deren Vertretungen (§ 63).

Ab Jahrgangsstufe 4 sind die Klassensprecherinnen und Klassensprecher oder ihre Vertretungen, Mitglieder der Klassenkonferenz und wirken an der Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten mit, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von Bedeutung sind.

Die Sprecherinnen und Sprecher aller Klassen der Sekundarstufen I und II der Stadtteilschulen und Gymnasien bilden gemeinsam mit den nach § 65 gewählten Schulsprecherinnen und Schulsprechern und den Vertretungen im Kreisschülerrat den Schülerrat der Schule (§ 64 Abs.1).

Der Schülerrat kann aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Lehrerkonferenz für die Dauer des Schuljahres bis zu zwei Verbindungslehrerinnen oder Verbindungslehrern wählen, die die Kommunikation zwischen Schülerrat, Lehrerkonferenz und Schulleitung fördern sollen.

Für Schülerinnen und Schüler der Grundschule (§ 64 Abs. 2) sind durch Beschluss der Schulkonferenz alters- und entwicklungsgemäße Formen der Mitwirkung (Klassenrat, Kinderkonferenz)* an der Gestaltung des Unterrichts, den Klassenkonferenzen und des Schullebens einzurichten.

Sie erhalten mindestens einmal im Halbjahr Gelegenheit, ihre Anliegen in der Schulkonferenz vorzutragen. Gemäß § 64 Abs. 3 wählen die Schülerräte aller Schulen eines Schulkreises ihre Vertreterinnen und Vertreter im Kreisschülerrat (§ 67) sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter in der Schülerkammer (§ 80).

 www.hamburg.de/bsb/schulgesetz
→ § 63-67

* www.hamburg.de/bsb/ratgeber

Beratungsdienst

In der Schule werden Beratungsaufgaben zunächst von den Lehrerinnen und Lehrern wahrgenommen, die in der Klasse unterrichten. Sie sind bei unterrichtlichen und pädagogischen Fragen direkte Ansprechpartner für Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern. Es gibt jedoch auch Probleme, bei denen den Lehrkräften aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer zeitlichen Belastung Grenzen gesetzt sind. In diesem Fall können Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer als speziell ausgebildete Fachkräfte wirksame Hilfe leisten. Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer stehen außerhalb des Unterrichts für Beratungen und Unterstützung zur Verfügung, bei Konflikten von Schülerinnen und Schülern mit einzelnen Lehrerinnen oder Lehrern bzw. Mitschülerinnen und Mitschülern, individuellen Lernproblemen oder Fragen der individuellen Bildungsweggestaltung.

In Stadtteilschulen arbeiten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer im Team. Die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen betreuen einzelne Schülerinnen und Schüler im Unterricht, entwickeln schulische Konzepte für individuelle Problemsituationen, entwickeln und pflegen Netzwerke. Sie ermöglichen auch eine wirksame schüler- und elternnahe Beratung. Als Team oder einzeln bietet der Beratungsdienst Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern Hilfen bei allen Schwierigkeiten in und mit der Schule an und unterstützen die Schule bei der Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags.

 www.hamburg.de/bsb/schulgesetz
→ § 35

Beispiel für die Zusammenarbeit von Schule und Eltern im Internet unter:
www.hamburg.de/bsb/elterninfo

Schulübergreifende Gremien

Der Kreiselternrat

Der Kreiselternrat soll die Verbindung der Elternräte eines Schulkreises untereinander und mit der Elternkammer pflegen und allgemeine Angelegenheiten des Schulkreises erörtern (§ 75). Er besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter, bei Schulen mit mehr als 800 Schülerinnen und Schülern aus je zwei Vertretungen, der Elternräte aller Schulen, die in dem jeweiligen Schulkreis liegen oder zu ihm gehören, sowie als Vertreterinnen und Vertretern des Schulkreises in der Elternkammer (s.u. „Elternkammer“).

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Elternrates. Die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, sind als Mitglieder beziehungsweise Ersatzmitglieder in den Kreiselternrat gewählt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Elternrates beziehungsweise ein Mitglied des Vorstandsteams leitet die Wahl. Auf Verlangen eines Mitglieds wird geheim gewählt.

Der Kreiselternrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Die Gewählten können auch einen gleichberechtigten Vorstand bilden. Jeder Kreiselternrat wählt alle drei Jahre die von ihm in die Elternkammer zu entsendenden Mitglieder (s.u. „Elternkammer“). In die Elternkammer wählbar ist jedes Mitglied der im Schulkreis vertretenen Elternräte (§ 81). Zu der Wahlversammlung müssen alle nominierten Kandidatinnen und Kandidaten eingeladen werden. Der Kreiselternrat wird vom Vorstand einberufen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der zuständigen Behörde muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden. Die Sitzungen des Kreiselternrates sind nicht öffentlich. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulbehörde, die Ersatzmitglieder und die Elternratsmitglieder aus den Schulen des Schulkreises sind zur Teilnahme berechtigt. Der Kreiselternrat kann andere Personen zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen. Er kann in Ausnahmefällen auch ohne Behördenvertretung tagen.

Die Kreiselternräte sind rechtzeitig zu hören

- > vor der Zusammenlegung, Teilung oder Schließung von Schulen innerhalb des Schulkreises,
- > vor einer Neubegrenzung von Schulkreisen und
- > vor der Einrichtung und Änderung von Schulkreisen für bestimmte Schulformen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Elternräte betroffener Schulen haben in den zuständigen Kreiselternräten Rede- und Antragsrecht.

Regionale Kreiselternräte in den 7 Hamburger Bezirken:

- ➔ **HAMBURG-MITTE** Kreiselternrat 11, 12 + 72
- ➔ **ALTONA** Kreiselternrat 21 + 22
- ➔ **ALTONA EIMSBÜTTEL** Kreiselternrat 31 + 32
- ➔ **HAMBURG NORD** Kreiselternrat 41 + 42
- ➔ **WANDSBEK** Kreiselternrat 51, 52 + 53
- ➔ **BERGEDORF** Kreiselternrat 61
- ➔ **HARBURG** Kreiselternrat 71 + 73

Überregionale Kreiselternräte

- ➔ Sonderschulen 1
- ➔ Berufliche Schulen 1

➔ Kreiselternrat Elternfortbildung

Die Elternkammer, Schülerkammer und Lehrerkammer

Die Elternkammer, die Schülerkammer und die Lehrerkammer beraten die zuständige Behörde für Schule und Berufsbildung bei allen das Schulwesen betreffenden Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung (§ 79). Sie sollen die Beziehungen von Schule, Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften untereinander und zur Öffentlichkeit pflegen.

Die Behörde hat die Kammern vor Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung rechtzeitig zu beteiligen, insbesondere soweit sie Fragen der Schul- oder Unterrichtsgestaltung, der Leistungsbeurteilung oder der inneren Ordnung der Schule betreffen.

Erhebt eine Kammer gegen ein Vorhaben der Behörde grundsätzliche Einwände, so hat der Präses der Behörde (Senator/in) oder eine von ihm bestimmte Person vor der Entscheidung die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden der Kammer zu hören. Bedarf die Entscheidung der Zustimmung der Deputation, so ist die Deputation über die abweichenden Auffassungen der Kammern zu unterrichten (durch Teilnahme der/des Vorsitzenden an der Deputationssitzung). Die Kammern können der Behörde Vorschläge zu allen Fragen des Schulwesens zuleiten. Die Arbeit der Kammern wird nach Maßgabe des Haushaltsplans durch öffentliche Mittel gefördert. Die Behörde hat im erforderlichen Umfang Räume zur Verfügung zu stellen und die Benutzung technischer Einrichtungen zu gestatten.

Die Elternkammer besteht aus je zwei der 15 (regionalen) Kreiselternräte für drei Jahre gewählten Mitgliedern. Sofern erforderlich, sind in einer Ergänzungswahl so viele weitere Mitglieder zu wählen, dass die Grund-, die Stadtteilschulen, die Gymnasien, die Sonderschulen und die beruflichen Schulen durch mindestens je vier Mitglieder vertreten werden (s. Geschäftsordnung der Elternkammer www.elternkammer-hamburg.de Stichwort: Dokumente/Grundlagen).

Jedes Elternratsmitglied einer im Schulkreis gelegenen oder zu ihm gehörenden staatlichen Schule ist in die Elternkammer wählbar. Das Wahlverfahren wird durch eine besondere Wahlordnung geregelt (s. Wahlordnung der Elternkammer www.elternkammer-hamburg.de Dokumente/Grundlagen). Nicht in die Elternkammer wählbar ist, wer in die Lehrerkammer gewählt werden kann. Mitglieder der Elternkammer scheiden vorzeitig aus, sobald keines ihrer Kinder mehr eine staatliche Schule der Freien und Hansestadt Hamburg besucht.

Die Elternkammer wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der zwischen den Sitzungen die laufenden Geschäfte führt. Er setzt sich aus sechs Personen zusammen, möglichst gleich vielen Frauen und Männern. Die Geschäftsordnung regelt die Amtsdauer des Vorstandes und die Aufgabenverteilung zwischen seinen Mitgliedern, hierzu gehören u.a. Vorsitz, stellvertretender Vorsitz und Rechnungsführung. Der Vorstand wird bei seiner Arbeit durch eine Geschäftsführung unterstützt, die sich um Raumbuchungen, Telefon, Fax, E-Mail, Kontakte in der Behörde und vieles andere mehr kümmert. Die Sitzungen der Elternkammer sind nicht öffentlich. Im Übrigen regelt die Kammer ihre Geschäftsordnung selbst. Sie muss sicherstellen, dass die Beschlussfähigkeit nur bei angemessener Vertretung der Schulformen gegeben ist (§ 84 Abs. 5).

Sowohl das Plenum als auch der Vorstand und die Ausschüsse tagen in der Regel einmal im Monat. Außerdem nehmen die Mitglieder an Sitzungen und Veranstaltungen anderer schulischer Gremien (Lehrerkammer, Schülerkammer, Landesschulbeirat, Schulausschuss der Bürgerschaft) teil, um sich für ihre Arbeit zu informieren. Darüber hinaus nehmen Mitglieder der Elternkammer an den Sitzungen/Tagungen des Bundeselternrates teil, sowie an Diskussionen und Foren zu bildungspolitischen Themen. Jedes Kammermitglied hat die Aufgabe, in seinem Kreiselternrat über die Arbeit der Kammer zu berichten und die Anregungen aus dem Kreis in die Kammer zu vermitteln. Zusätzlich trifft sich der Vorstand der Elternkammer mindestens zweimal im Jahr mit den Vorsitzenden der Kreiselternräte.

Ausschüsse der Elternkammer

Die Facharbeit der Elternkammer wird in Ausschüssen geleistet. Jedes Mitglied der Elternkammer gehört mindestens einem, gegebenenfalls bis zu drei Ausschüssen an. Die Ausschüsse der Elternkammer bereiten üblicherweise die Stellungnahmen der Elternkammer vor. Zwischen sechs und zehn »spezialisierte« Mitglieder befassen sich mit den Vorlagen der Behörde oder bereiten eigene Vorschläge vor. Auf diese Weise entstehen zum Teil recht umfangreiche Stellungnahmen (zur Inklusion, zu den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und zur Schulinspektion) und Vorschläge (wie zur ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen – GBS). Zahl, Größe und thematische Schwerpunkte der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung. Gelegentlich werden auch für kurze Zeiträume Ausschüsse gebildet, zum Beispiel zur Geschlechtergleichstellung oder zu Gewaltprävention / Mobbing.

Hamburger Eltern im Internet

Im Schulwesen erweist sich das Internet gerade für Eltern als nützlich. Während Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler sich praktisch täglich sehen und sprechen können, kommen Eltern vergleichsweise selten zum Gespräch zusammen. Das Internet bietet Eltern unter anderem die Möglichkeit, diesem Nachteil abzuhelfen.

Internetseiten der Elternkammer

Die Elternkammer Hamburg informiert mit ihrer Internetpräsenz laufend über ihre schulpolitischen Aktivitäten und über aktuelle Fragen und gibt Tipps für die praktische Elternarbeit. Von der Homepage aus erreichen Sie mit einem Klick alle Bereiche der Webseite. In einem speziellen Bereich sind aus Elternsicht die wichtigsten Rechtsvorschriften zusammengestellt oder »verlinkt« – neben dem Schulgesetz, die Vorschriften über Klausuren Prüfungsordnungen, Sponsoring und vieles mehr.

Weitere Infos unter:

www.elternkammer-hamburg.de

Die Deputation

Die Deputation ermöglicht die in Artikel 56 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vorgesehene ehrenamtliche Mitwirkung des Volkes an der Verwaltung. Sie gehört zur Behördenleitung und besteht neben der Senatorin / dem Senator aus 15 ehrenamtlichen Bürgerinnen und Bürgern, die von der Bürgerschaft entsprechend der politischen Zusammensetzung für die Wahlperiode vorgeschlagen und gewählt sind. Die Deputation berät und beschließt über Personalangelegenheiten der jeweiligen Behörde sowie über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, bspw. Gesetzesvorhaben und Rechtsverordnungen etc. An den Sitzungen der Deputation nehmen auch die Vorsitzenden der drei schulischen Kammern und des Landesschulbeirates als Gäste teil. Nähere Informationen zu den Mitgliedern der Deputation finden sich unter:

www.hamburg.de/bsb/deputation

Der Landesschulbeirat

Der Landesschulbeirat dient der Zusammenarbeit der unmittelbar am Schulwesen beteiligten Gruppen und der mittelbar beteiligten öffentlichen Institutionen. Er besteht aus den Vorsitzenden und je zwei weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Elternkammer, Lehrerkammer und Schülerkammer sowie aus Vertreterinnen und Vertretern bestimmter öffentlicher Institutionen. Dazu gehören die Handelskammer Hamburg, die Handwerkskammer Hamburg, der Integrationsbeirat, der Senatskoordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen, die Landesarbeitsgemeinschaft für Behinderte, die Agentur für Arbeit, die Universitäten, Gewerkschaften, Kirchen und andere. Der Landesschulbeirat kann zu allen Grundsatzfragen des Schulwesens gegenüber der Behörde für Schule und Berufsbildung Stellungnahmen abgeben. Er berät die Behörde bei grundlegenden Änderungen des Schulwesens. Weitere Informationen zu Aufgaben, Beschlüssen und Mitgliedern finden sich unter:

www.hamburg.de/bsb/landesschulbeirat

Hamburgisches Schulgesetz S. 63f. und S. 70ff.

§ 75

Kreiselternrat

- (1) Der Kreiselternrat soll die Verbindung der Elternräte eines Schulkreises untereinander und mit der Elternkammer pflegen und allgemeine Angelegenheiten des Schulkreises erörtern. Er besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter, bei Schulen mit mehr als 800 Schülerinnen und Schülern aus je zwei Vertreterinnen und Vertretern der Elternräte der Schulen, die in dem jeweiligen Schulkreis liegen oder zu ihm gehören, und nach deren Wahl den Vertreterinnen und Vertretern des Schulkreises in der Elternkammer.
- (2) Der Kreiselternrat wählt unverzüglich aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Diese Personen können auch einen gleichberechtigten Vorstand bilden.
- (3) Der Kreiselternrat wird vom Vorstand einberufen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der zuständigen Behörde muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden. Die Sitzungen des Kreiselternrats sind nicht öffentlich. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Behörde, die Ersatzmitglieder und Elternratsmitglieder des Schulkreises sind zur Teilnahme berechtigt. Der Kreiselternrat kann andere Personen zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen. Er kann in Ausnahmefällen ohne eine Vertreterin oder einen Vertreter der zuständigen Behörde tagen.
- (4) Die betroffenen Kreiselternräte sind rechtzeitig zu hören vor

1. der Zusammenlegung, Teilung oder Schließung von Schulen innerhalb des Schulkreises,
2. einer Neubegrenzung von Schulkreisen sowie
3. der Einrichtung und Änderung von Schulkreisen für bestimmte Schulformen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Elternräte betroffener Schulen haben in den zuständigen Kreiselternräten Rede- und Antragsrecht.

§ 81

Elternkammer

- (1) Die Elternkammer besteht aus je zwei von den Kreiselternräten für drei Jahre gewählten Mitgliedern. Sofern erforderlich, sind in einer Ergänzungswahl so viele weitere Mitglieder zu wählen, dass die Grundschulen, die Stadtteilschulen, die Gymnasien, die Sonderschulen und die beruflichen Schulen durch mindestens je vier Mitglieder vertreten werden. Voraussetzung für die Wahl ist die Mitgliedschaft im Elternrat einer im Schulkreis gelegenen oder zu ihm gehörenden Schule. Nicht wählbar zur Elternkammer ist, wer gemäß § 82 Abs. 2 in die Lehrerkammer gewählt werden kann.
- (2) Mitglieder der Elternkammer scheiden vorzeitig aus, sobald keines ihrer Kinder mehr eine staatliche Schule der Freien und Hansestadt Hamburg besucht.

§ 84

Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Kammern und der Landesschulbeirat wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Vorstand, der zwischen den Sitzungen die laufenden Geschäfte führt.
- (2) Die Sitzungen werden vom Vorstand, im Verhinderungsfall von seiner Vertretung einberufen und geleitet. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder der zuständigen Behörde muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden. Die zuständige Behörde und je zwei für die Dauer eines Jahres benannte Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gremien sind zu allen Sitzungen unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Gremien können andere Personen zur Teilnahme an der Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Je ein Exemplar ist den anderen Gremien und der zuständigen Behörde zu übersenden.
- (5) Im Übrigen regeln die Gremien ihre Geschäftsordnung selbst. Sie müssen sicherstellen, dass die Beschlussfähigkeit nur bei angemessener Vertretung der Schulformen gegeben ist.

 www.hamburg.de/bsb/schulgesetz

§ 80 (Schülerkammer)

§ 82 (Lehrerkammer)

§ 83 (Landesschulbeirat)

Lern- und Lehrmittel

Lernmittel werden von Schülerinnen und Schülern selbstständig und eigenverantwortlich sowohl im Unterricht als auch bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung verwendet.

Lehrmittel verbleiben in der Regel in der Schule und werden dort von den Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern genutzt.

Lehr- und Lernmittel im Sinne des § 9 sind

- > Schulbücher,
- > Druckschriften, die neben oder an Stelle von Schulbüchern für die Erreichung der Unterrichtsziele benötigt werden (insbesondere Wörterbücher, Lexika, Lektüren etc.),
- > Medien, die Schulbücher ergänzen und ersetzen, z. B. Software,
- > Materialien, die zum Verbrauch, zur Verarbeitung oder sonstigen Verwertung im Unterricht oder der fachpraktischen Ausbildung bestimmt sind.
- > Lernmittel von geringem Wert wie Schreib-, Zeichen- und Werkmaterialien sowie einfache Geräte wie Taschenrechner und Speichermedien. Diese sind von dem Schüler oder der Schülerin selbst zu beschaffen und zu bezahlen.

Lernmittelausschuss

Jede Schule hat einen Lernmittelausschuss, der aus der

- > Schulleitung,
- > drei von der Lehrerkonferenz gewählten Lehrkräften der Schule,
- > zwei vom Elternrat gewählten Vertreterinnen bzw. Vertretern der Eltern,
- > zwei vom Schülerrat gewählten Schülerinnen bzw. Schülern der Schule besteht.

Welche Lernmittel für die verschiedenen Unterrichtsfächer anzuschaffen sind, entscheidet der Lernmittelausschuss.

Grundsätze für Anschaffung (finanziell und inhaltlich) werden in der Schulkonferenz oder an beruflichen Schulen von dem Schulvorstand beschlossen.

 www.hamburg.de/bsb/schulgesetz
→ § 9

Die noch geltenden Teile der Lernmittelverordnung (v. 3. 5. 2005):

§ 2 Lernmittel

(1) Lernmittel im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes sind insbesondere

1. Schulbücher,
2. Druckschriften, die neben oder an Stelle von Schulbüchern für die Erreichung der Unterrichtsziele benötigt werden, insbesondere Wörterbücher, Lexika, Lektüren, Bibeln, Arbeitshefte und Aufgabensammlungen,
3. Medien, die Schulbücher ergänzen oder ersetzen, insbesondere Software,
4. Materialien, die zum Verbrauch, zur Verarbeitung oder sonstigen Verwertung im Unterricht oder der fachpraktischen Ausbildung bestimmt sind,
5. Lernmittel von geringem Wert.

§ 3 Einführung von Lernmitteln

(1) Der über die Einführung von Lernmitteln entscheidende Lernmittelausschuss besteht in der Regel aus der Schulleiterin beziehungsweise dem Schulleiter, drei von der Lehrerkonferenz gewählten Lehrkräften der Schule, zwei vom Elternrat gewählten Vertreterinnen beziehungsweise Vertretern der Eltern der Schule und zwei vom Schülerrat gewählten Schülerinnen beziehungsweise Schülern der Schule. Außerdem ist die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu wählen. Stehen Schüler- beziehungsweise Elternvertreter nicht in genügender Anzahl zur Verfügung, werden die fehlenden Vertreterinnen oder Vertreter wechselseitig ersetzt. An Grundschulen werden vom Elternrat regelhaft anstelle der Schülerinnen beziehungsweise Schüler zwei weitere Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der Eltern gewählt. An beruflichen Schulen können auf Vorschlag der Ausbildungsbetriebe beziehungsweise der Praktikumsbetriebe durch Beschluss der Schulkonferenz die Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der Eltern durch Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der Lernortkooperation ersetzt werden. Die Vorsitzenden der Fachkonferenzen beziehungsweise Fachschaften der Lehrerkonferenz können beratend an den Sitzungen des Lernmittelausschusses teilnehmen.

(2) Der Lernmittelausschuss legt nach Maßgabe der Grundsatzbeschlüsse der Schulkonferenz die für die einzelnen Klassen beziehungsweise Lerngruppen notwendigen Lernmittel fest. Er beschließt über die Lernmittellisten.

§ 5 Von der Nutzung gegen Gebühr ausgenommene Lernmittel

(1) Von der Nutzung gegen Gebühr ausgenommen und deshalb selbst zu beschaffen sind:

1. Lernmittel, in denen Raum für Eintragungen der Schülerinnen und Schüler vorgesehen ist, insbesondere Arbeitshefte,
2. Lektüren, Literaturwerke und andere Druckschriften, die nicht in besonderer Weise für den schulischen Gebrauch hergestellt beziehungsweise geeignet sind,
3. Materialien, die zum Verbrauch, zur Verarbeitung oder sonstigen Verwertung im Unterricht oder der fachpraktischen Ausbildung bestimmt sind,
4. Lernmittel von geringem Wert.

Sonstige zur persönlichen Ausstattung der Schülerinnen und Schüler gehörende Gegenstände, insbesondere Sportbekleidung, zählen nicht zu den Lernmitteln.

Qualitätsentwicklung

Schulen sollen den ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schülern bestmögliche Lern- und Entwicklungschancen bieten. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, müssen sie die Qualität ihrer Arbeit und insbesondere die Qualität des Unterrichts immer wieder in den Blick nehmen und kontinuierlich weiterentwickeln.

Die Schulbehörde veranlasst die Schulen regelmäßig dazu, die Qualität der Ergebnisse und Prozesse ihrer Arbeit einzuschätzen und zu steigern, indem sie

- > an allen allgemeinbildenden Schulen in den Jahrgangsstufen 2, 3, 5, 7, 8 und 9 das standardisierte Testverfahren KERMIT durchführt und den Schulen ihre Ergebnisse detailliert zurückmeldet,
- > zentrale Prüfungselemente für die Abschlussprüfungen vorgibt, die verdeutlichen, welche fachlichen Anforderungen gelten und der Schule erlauben, die Ergebnisse ihrer Schülerinnen und Schüler vor diesem Hintergrund zu bewerten,
- > alle Schulen im Abstand von jeweils vier Jahren von der Schulinspektion inspizieren lässt, die der Schule ihre Beobachtungen und Urteile ausführlich und begründet zurückmeldet.

Als Bewertungsmaßstäbe dienen zum einen die Bildungspläne, zum anderen der Orientierungsrahmen Schulqualität: Die Bildungspläne definieren die fachlichen Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler. Und der Orientierungsrahmen legt fest, was eine gute Schule und guten Unterricht ausmachen soll. Der Orientierungsrahmen Schulqualität liegt seit Februar 2013 in einer überarbeiteten und erweiterten Fassung vor. Er ist außerdem um einen Leitfaden ergänzt, der den Orientierungsrahmen zusammenfasst und fokussiert. Den neuen Orientierungsrahmen und den Leitfaden finden Sie unter: www.bildungsserver.hamburg.de/schulqualitaet

Selbstverständlich können neben den genannten standardisierten Rückmeldungen von „außen“ gerade auch Rückmeldungen von „innen“ für eine Schule Anlass sein, besser werden zu wollen. Das heißt, Schulen brauchen das Feedback von Ihnen als Eltern. Lehrerinnen und Lehrer brauchen das Feedback ihrer Schülerinnen und Schüler, um den Unterricht auf ihre Lernvoraussetzungen und Lernbedürfnisse abstimmen zu können.

Neuere Erkenntnisse der empirischen Bildungsforschung belegen, dass regelmäßiges Feedback von Schülerinnen und Schülern an die Lehrkräfte dazu führt, dass die Schülerinnen und Schüler deutlich mehr und besser lernen. Dem wird die Schulinspektion ab sofort Rechnung tragen: Sie wird in der zweiten Runde der Inspektionen gerade auch darauf achten, inwieweit die Schulen Feedback für die Unterrichtsentwicklung nutzen.

Was auch immer der Anlass sein mag: Hat die Schule einen Bereich ausgemacht, in dem sie sich weiterentwickeln will, muss sie ein Entwicklungsziel definieren und konkrete Maßnahmen festlegen, um dieses Ziel zu erreichen. Sodann muss sie die Maßnahmen erproben und schließlich evaluieren, inwieweit sie zu dem gewünschten Ergebnis geführt haben. Einen Rahmen für derartige Qualitätsentwicklungsprozesse bieten

- > das Schulprogramm und die Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Schule und Schulaufsicht.

KERMIT – Kompetenzen ermitteln

Die Kultusministerkonferenz hat sich auf bundesweit geltende Bildungsstandards geeinigt. An ihnen orientieren sich auch die Hamburger Bildungspläne. Inwieweit die schulischen Leistungen der Schülerinnen und Schüler den Anforderungen der nationalen Bildungsstandards und der Hamburger Bildungspläne tatsächlich entsprechen, wird in Hamburg regelmäßig überprüft. Dazu dient das standardisierte Testverfahren KERMIT, das seit dem Schuljahr 2012/13 in jedem Schuljahr in den Jahrgangsstufen 2, 3, 5, 7, 8 und 9 an allen allgemeinbildenden Schulen eingesetzt wird. In allen Jahrgangsstufen werden ausgewählte Kompetenzbereiche aus den Fächern Deutsch und Mathematik getestet, ab Jahrgangsstufe 5 zudem Kompetenzen im Englischen und in den Naturwissenschaften. Die sechs Testzeitpunkte ermöglichen es, nachzuvollziehen, wie sich die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler in neun Schuljahren entwickeln.

KERMIT soll ein realistisches Bild des aktuellen Lernstands in der Klasse und in der Schule zeichnen. Aus diesem Grunde sollten sich Schülerinnen und Schüler nicht direkt auf die Testung vorbereiten, aber dennoch von Eltern und Lehrkräften bestärkt werden, bei den Tests ihr

Bestes zu geben. Es ist nicht das Ziel, eine Bestenliste erfolgreicher Klassen oder Schulen zu ermitteln, sondern einen hilfreichen Beitrag zur Unterrichtsentwicklung und zur gezielten Förderung der Schülerinnen und Schüler zu leisten. Schulleitungen und Schulaufsichten können ausgewählte Ergebnisse zur fachlichen und organisatorischen Steuerung nutzen.

KERMIT ermittelt die im Laufe der Jahre erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse der Schülerinnen und Schüler und dient nicht dazu, Inhalte abzufragen, die kurz zuvor im Unterricht behandelt wurden. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in den KERMIT-Tests werden nicht benotet.

Der Elternrat der Schule soll durch die Schulleitung regelmäßig über das Abschneiden der Schule bei den KERMIT-Erhebungen informiert werden.

Weitere Informationen zum standardisierten Testverfahren KERMIT in Hamburg: www.lernstand.hamburg.de

Zentrale Prüfungen

Die Einführung zentraler Aufgabenstellungen in Prüfungen soll eine höhere Verbindlichkeit und Vergleichbarkeit der Unterrichts- und Prüfungsleistungen sicherstellen. In Hamburg werden seit dem Schuljahr 2004/05 Abschlussprüfungen mit zentralen Elementen durchgeführt. Dies betrifft den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss ESA (vormals Hauptschulabschluss) und den mittleren Schulabschluss MSA (vormals Realschulabschluss) in den Fächern Deutsch, Mathematik und – in der Regel – Englisch sowie das Abitur.

Für das Abitur im Schuljahr 2013/14 wird die Studienstufe an den allgemeinbildenden und den berufsbildenden Gymnasien sowie an den Stadtteilschulen in Hamburg zum vierten Mal als Profioberstufe ausgestaltet.

Zugleich wird für die Abiturprüfung 2014 die Zahl der Fächer mit zentral gestellten Aufgaben ausgedehnt. Die schriftlichen Abituraufgaben in den folgenden Fächern werden zentral von der Schulbehörde bzw. für die pro-

filgebenden Fächer an den beruflichen Gymnasien vom HIBB erstellt:

Deutsch, Englisch, Spanisch, Französisch, Russisch, Latein, Politik/Gesellschaft/Wirtschaft (PGW), Geographie, Geschichte, Religion, Philosophie, Psychologie (auf grundlegendem Anforderungsniveau), Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Informatik, Sport, Chinesisch, Polnisch, Türkisch und Portugiesisch, in den beruflichen Gymnasien zusätzlich BWL, VWL, Pädagogik, Psychologie und Technik.

Darüber hinaus werden Anteile der schriftlichen Abiturprüfungen in Deutsch, Mathematik und Englisch mit den Aufgaben in Bayern, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein abgestimmt.

Weitere Hinweise zum Abitur 2014 und Musteraufgaben für die länderübergreifenden Prüfungsteile finden Sie unter: <http://www.hamburg.de/abitur-2014/>

Zentrale Bestandteile einer Profioberstufe sind und bleiben die von den Schulen entwickelten Profile mit sprachlichen, naturwissenschaftlichen, gesellschaftswissenschaftlichen, künstlerischen, sportlichen und beruflichen Schwerpunkten, die von begleitenden Unterrichtsfächern ergänzt werden. Die zentralen Prüfungsaufgaben beziehen sich auf Themen, die rund 50 Prozent des Oberstufenunterrichts ausmachen und in den bestehenden Lehrplänen bereits verbindlich geregelt sind. So bleibt in der Profioberstufe eine vernünftige Balance zwischen schulisch geprägten Themen und zentralen Leistungsanforderungen erhalten.

Damit sich Lehrkräfte sowie die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig vorbereiten und den künftigen Oberstufenunterricht entsprechend planen können, werden die im Abitur geplanten Schwerpunktthemen in allen Fächern jeweils im Mai vor dem Beginn der Studienstufe im Internet veröffentlicht. Gleiches gilt für den ersten allgemeinbildenden und den mittleren Schulabschluss: Hier werden die Schwerpunktthemen jeweils im Mai vor dem Beginn des neuen Schuljahres veröffentlicht.

Mehr zu den zentralen Prüfungen in Hamburg: www.hamburg.de/abschlussspruefungen

Schulinspektion

Die Hamburger Schulinspektion hat den Auftrag, alle staatlichen Schulen im Abstand von jeweils vier Jahren zu inspizieren. Im Rahmen der Inspektion verschaffen sich die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren auf der Grundlage umfassender Daten ein genaues Bild darüber, wie in der Schule gearbeitet und gelernt wird. Neben schulischen Dokumenten wie zum Beispiel dem Fortbildungskonzept oder den Ziel- und Leistungsvereinbarungen sind vor allem die schriftlichen und mündlichen Befragungen von Schulleitungen, Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und Eltern sowie die zahlreichen Unterrichtsbeobachtungen einschlägige Datenquellen für die Schulinspektion. Auf dieser Grundlage verfasst sie einen detaillierten Bericht, in dem sie ihre Urteile über die Qualität der Schule darstellt und begründet. Bewertungsmaßstab ist der Orientierungsrahmen Schulqualität. www.bildungsserver.hamburg.de/schulqualitaet

Auch die Meinungen und die Zufriedenheit der Eltern finden im Rahmen der Inspektion Beachtung. Alle Eltern werden aufgefordert, sich an der schriftlichen Befragung zu beteiligen. Die Aussagen der Eltern gelten ab einer Beteiligung von 50 Prozent als repräsentativ und fließen dann voll in die Bewertung ein. Bei einer niedrigeren Beteiligung der Eltern können die Befragungsergebnisse nur tendenziell bei der Bewertung berücksichtigt werden. Beteiligen sich weniger als 20 Prozent der Elternschaft einer Schule, können die Ergebnisse nicht berücksichtigt werden. Deswegen ist es so wichtig, möglichst viele Eltern für die Befragung zu gewinnen. Neben der schriftlichen Befragung aller Eltern wird im Rahmen der Schulinspektion mit einigen Eltern, die in der Regel vom Elternrat ausgewählt werden, ein Interview geführt.

Informationen über die Ergebnisse der Inspektion erhalten die Eltern zum einen im Rahmen der schulöffentlichen Präsentation. Zum anderen wird mit Beginn des zweiten Zyklus' der Schulinspektionen dazu übergegangen, einen Teil des Inspektionsberichts, die Zusammenfassung der wesentlichen Stärken und Schwächen der Schule, im Internet zu veröffentlichen. Er behandelt die Bereiche 1. Steuerungshandeln, 2. Unterrichtsqualität, 3. Unterrichtsentwicklung durch Kooperation, 4. Unterrichtsentwicklung durch Feedback, 5. Wirkungen und Ergebnisse. Die Zusammenfassungen werden ab Ende Mai 2013 fortlaufend unter

www.hamburg.de/grundschulen bzw. www.hamburg.de/weiterfuehrende-schulen etwa acht Wochen nach dem Inspektionsbesuch veröffentlicht. Die Ergebnisse der Schulinspektion finden in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen, die die Schule mit der Schulaufsicht abschließt, Berücksichtigung.

Mehr zur Schulinspektion in Hamburg unter: www.schulinspektion.hamburg.de

Schulprogramme und Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Schule und Schulaufsicht

Alle Hamburger Schulen sind nach § 51 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) verpflichtet, ein Schulprogramm zu erarbeiten, in dem „die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit sowie Kriterien für die Zielerreichung“ festgelegt sind.

Zu den Festlegungen des Schulprogramms können beispielsweise gehören:

- > besondere didaktisch-methodische Schwerpunkte im Unterricht (z.B. Formen individualisierten Lernens),
- > die Umsetzung fächerübergreifender Aufgaben (z.B. Berufsorientierung oder Suchtprävention),
- > die zeitliche Struktur des Schultags (z.B. Stunden- und Pausenordnung, Rhythmisierung),
- > besondere Maßnahmen zur Förderung spezifischer Schülergruppen (z.B. Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten oder besonderen Begabungen, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder mehrsprachig aufwachsende Kinder und Jugendliche),
- > besondere Formen der Schülermitwirkung (z.B. Einführung von Schülerfeedback-Verfahren),
- > die Kooperation mit anderen Schulen und Einrichtungen des Stadtteils (z.B. Vernetzung mit Partnern in der Region im Rahmen der Ganztagsgestaltung).



FOTO GUNDA WARNCKE

Über die Durchführung konkreter Maßnahmen zur Umsetzung des Schulprogramms wird in der Lehrerkonferenz beraten und ein Beschluss gefasst. Das Projektmanagement liegt an größeren Schulen meist in den Händen einer Steuergruppe, an kleineren Schulen werden einzelne Funktionsträger oder Lehrkräfte beauftragt. Gemäß § 51 Abs. 3 überprüft die Schule in regelmäßigen Abständen die Ziele und die Umsetzung des Schulprogramms.

Bei der Fortschreibung des Schulprogramms sowie bei der Umsetzung und Evaluation der Maßnahmen stellt es eine gute Praxis dar, den Elternrat und die Schulkonferenz zu informieren, ihnen ausreichend Gelegenheit zur Diskussion zu geben und Anregungen aus der Schulgemeinschaft aufzugreifen.

Die zentralen Vorhaben der Schul- und Unterrichtsentwicklung werden im Rahmen von Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Schule und Schulaufsicht festgelegt. Gemäß § 53 Abs. 4 entscheidet die Schulkonferenz über den Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarung. Die Zielerreichung wird mit der Schulaufsicht reflektiert.

➔ Elternfortbildung

Bei der Agentur für Schulberatung können Schulen Unterstützung für ihre Entwicklungsvorhaben finden:

➔ Agentur für Schulberatung im LI

Leitung: Angela Kling
Felix-Dahn-Straße 3
20357 Hamburg
040. 428 84 26 00
www.li.hamburg.de/agentur

Ganztagschule

In Hamburg bieten nahezu alle Schulen Ganztagsangebote. Die Grundsätze der Ganztagschulen sind festgelegt im „Rahmenkonzept für Ganztagschulen in Hamburg“ Drs. 18/525 und in der Drs. 20/3642 „Weiterentwicklung von ganztägigen Angeboten an Schulen“. Ganztagschulen in Hamburg decken eine stets kostenfreie Kernzeit von 8.00 bis 16.00 Uhr ab. Für alle Schülerinnen und Schüler bis zum 14. Lebensjahr gibt es darüber hinaus an Schulen ein gebührenpflichtiges Früh-, Anschluss- sowie Ferienbetreuungsangebot.

Grundschulen

Ganztagsgrundschulen nach Rahmenkonzept

Sie organisieren den Ganztagsbetrieb in alleiniger schulischer Verantwortung. Es gibt hier drei Typen:

- 1. Gebundene Ganztagschule:** Eine gebundene Ganztagschule sieht Unterricht und ergänzende Angebote verpflichtend für alle Schülerinnen und Schüler vor - an vier Wochentagen von 8.00 bis 16.00 Uhr, an einem weiteren Tag von 8.00 bis 13.00 Uhr. Da alle Kinder der Schulgemeinschaft am Ganztagsbetrieb teilnehmen, wechseln sich die Unterrichtsfächer und die Freizeit-, Neigungs- und Förderkurse ab. Unterricht nach Stundentafel findet also auch am Nachmittag statt.
- 2. Teilgebundene Ganztagschule:** Eine teilgebundene Ganztagschule bietet für alle Schülerinnen und Schüler den Unterricht nach Stundentafel an. Der Ganztagsbetrieb bildet sich innerhalb der Schule durch einen offenen und einen gebundenen Teil ab, d.h. die ergänzenden Ganztagsangebote sind für einen Teil der Schülerinnen und Schüler verpflichtend und für einen anderen Teil offen. Dies kann beispielsweise für einzelne Klassen oder Jahrgangsstufen, Tage oder Schulstandorte zutreffen.
- 3. Offene Ganztagschule:** Offene Ganztagschule: Eine offene Ganztagschule nach Rahmenkonzept hält Unterricht und ergänzende Angebote an vier Tagen der Woche von 8.00 bis 16.00 Uhr vor, an einem weiteren bis 13.00 Uhr. Der offene Ganztags strukturiert sich durch den Unterricht am Vormittag und die Angebote am Nachmittag. Es findet kein Unterricht am Nachmittag statt.

Über die Weiterentwicklung zur Ganztagschule beschließt die Schulkonferenz. Die Schule stellt daraufhin einen Antrag an die Behörde für Schule und Berufsbildung, der u.a. schriftliche Stellungnahmen der Gremien sowie die konzeptionellen pädagogischen Vorstellungen der Schule enthält. Personelle Ressourcen für die zusätzlichen Wochenstunden werden den Ganztagschulen nach Rahmenkonzept unabhängig vom Status durch die Verteilung auf unterschiedliche Berufsgruppen (Professionenmix) im Verhältnis 40 Prozent Lehrkräfte, 40 Prozent Erzieherinnen und Erzieher bzw. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie 20 Prozent Honorarkräfte entsprechend der tatsächlichen Teilnahmefrequenzen zur Verfügung gestellt.

Ganztagsangebote an Grundschulen in Zusammenarbeit mit einem Jugendhilfeträger (GBS):

Bei den Grundschulen gibt es eine Besonderheit: Hier wird auch nach dem Konzept der ganztägigen Bildung und Betreuung (GBS) gearbeitet. Diese neue offene Ganztagschule ist von der Grundstruktur – Unterricht am Vormittag und ergänzende Angebote am Nachmittag – mit der nach Rahmenkonzept eingerichteten offenen Ganztagschulen vergleichbar. Neu ist die verpflichtende Kooperation mit der Jugendhilfe (überwiegend Horte) als zentralem Partner für die Gestaltung des Nachmittags. Diese GBS-Schulen arbeiten im kooperativen Verbund mit einem Partner aus der Jugendhilfe, in der Regel einem Hortträger. Mit diesem organisiert die Schule gemeinsam die Nachmittagsangebote und die übrigen Betreuungszeiten vor 8.00 und nach 16.00 Uhr sowie in den Ferien. Die Schulen haben bereits in der Vorbereitungsphase den Sozialraum von dem Vorhaben informiert und die Akteure zu Runden Tischen gebeten. Hieraus ergeben sich dann die gewünschten Kooperationen. Die Träger erhalten zur Finanzierung eine kindbezogene Teilnehmerpauschale ergänzt von Elternbeiträgen für die Rand- und Ferienzeiten.

Zukünftig wird es drei Ganztagschultypen in der Grundschule geben:

1. Die neue offene Ganztagschule (entweder GBS oder wie bisher)
2. Die teilgebundene Ganztagschule (wie bisher)
3. Die gebundene Ganztagschule (wie bisher)

Die Stadtteilschule als Ganztagschule

Auch bei den Stadtteilschulen wird zwischen den unterschiedlichen Typen der Ganztagschulen unterschieden. Das Verfahren ist das gleiche wie bei den Grundschulen. Die Ressourcenverteilung erfolgt ebenfalls zur Beteiligung verschiedener Professionen nach dem oben dargelegten Schlüssel 40 % Lehrkräfte, 40 % Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen und 20 % Honorarkräfte.

Die Gymnasien

Die Gymnasien sind von wenigen Ausnahmen abgesehen „Ganztagschulen Hamburger Prägung“. Das bedeutet, durch die Verkürzung der Gymnasialzeit von ursprünglich neun auf acht Schuljahre wird an drei Wochentagen auch nachmittags Unterricht erteilt. An den Tagen ohne Nachmittagsunterricht haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit außerschulische Angebote wahrzunehmen oder an Neigungskursen der Schule teilzunehmen.

Die Anmeldung für die Ganztagschule sowie für die ergänzenden Betreuungszeiten laufen über die Schulbüros.

➔ Kontakt:

Jens Oldenburg
Referat Ganztägige Bildung und Betreuung
Tel 040. 428 65 31 04
jens.oldenburg@bsb.hamburg.de

Uwe Gaul
Referat Regionale ganztägige Bildungsentwicklung
Tel 040. 428 63 31 20
uwe.gaul@bsb.hamburg.de

www.hamburg.de/ganztags

Inklusion – Was bedeutet das?

Gemeinsames Lernen aller Schülerinnen und Schüler mit oder ohne Förderbedarf

Im Oktober 2009 wurde § 12 des Hamburgischen Schulgesetzes neu gefasst, und seit dem Schuljahr 2010/11 haben Eltern von Schülerinnen und Schülern mit vermutetem oder festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf das Recht zu wählen, ob sie ihr Kind bei der Einschulung in Jahrgang 1 oder beim Schulwechsel nach dem Ende der Grundschulzeit an einer allgemeinen Schule oder an einer Sonderschule anmelden.

Zum Schuljahr 2013/14 ist diese Wahlfreiheit weitgehend „durchgewachsen“. Sie gilt dann bereits für die Jahrgänge 1 bis 8, und auch in den noch verbleibenden Jahrgängen wird es diese Wahlfreiheit geben. Damit setzt Hamburg in den Schulen das Übereinkommen der Vereinten Nationen (UNO) über die Rechte von Menschen mit Behinderungen konsequent und ohne Ressourcenvorbehalt um.

Was ist der Unterschied zwischen Integration und Inklusion?

Integration im Schulwesen erfolgte in Hamburg bereits seit vielen Jahren durch Integrationsklassen, integrative Regelklassen und die Unterstützung insbesondere von Grundschulen durch zwei Integrative Förderzentren in Wandsbek und Eimsbüttel. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wurden mit Unterstützung durch Sonderschullehrerinnen und -lehrer, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Erzieherinnen und Erzieher gemeinsam mit Kindern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet.

Inklusion bedeutet nun, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht mehr nur in einzelnen, besonderen Klassen, sondern grundsätzlich in allen Klassen der Grundschulen, Stadtteilschulen und Gymnasien betreut und gefördert werden können. Damit ist eine systematische Veränderung der Bildungssituation verbunden. Aufwachsend wird allen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ermöglicht, je nach ihren individuellen Bedürfnissen und Neigungen

gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf zu lernen. Schülerinnen und Schüler mit speziellem Unterstützungsbedarf erhalten durch Diagnostik, Beratung, vorbeugende Angebote, individuelle Förderung und zeitlich befristete spezielle Förderung eine zusätzliche Unterstützung innerhalb des allgemeinen Unterrichts.

Was hat sich mit dem neuen § 12 im Hamburger Schulwesen geändert?

Alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben einen vorbehaltlosen Anspruch, gemeinsam mit allen anderen Schülerinnen und Schülern eine allgemeine, möglichst wohnortnahe Schule zu besuchen. Die Unterstützung orientiert sich an den individuellen Lern- und Erziehungsbedürfnissen des einzelnen Kindes bzw. Jugendlichen.

Zugleich gilt aber das Elternrecht fort, d.h. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf können auch weiterhin eine Sonderschule besuchen, wenn ihre Eltern dies wünschen. Spezielle Sonderschulen für Kinder mit Förderbedarfen in den Bereichen Sehen, Hören und Kommunikation, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung werden bestehen bleiben, solange Eltern diese Schulen im bisherigen Umfang nachfragen.

Für Kinder mit Förderbedarfen in den Bereichen Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung gibt es neue Einrichtungen. Ende 2012 wurden die bisherigen Förderschulen, die Sprachheilschulen und die Regionalen Beratungs- und Unterstützungsstellen (REBUS) zu Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) verbunden; in jedem Hamburger Bezirk gibt es mindestens ein ReBBZ. Sie stehen allen Eltern zur Verfügung, die für ihre Kinder mit den genannten Förderbedarfen keinen

inklusive Unterricht in einer Grundschule, einer Stadtteilschule oder einem Gymnasium wünschen. Darüber hinaus stehen die ReBBZ den inklusiv arbeitenden allgemeinen Schulen ihrer Region bzw. ihres Bezirks beratend und unterstützend zur Seite.

Mit der Änderung von § 12 des Hamburgischen Schulgesetzes wurde eine tiefgreifende Schulreform angestoßen. Sie hat zum Ziel, allgemeinpädagogische und sonderpädagogische Lehrkräfte, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher sowie weitere pädagogisch-therapeutische Fachkräfte in multiprofessionellen Teams zusammenzuführen, die gemeinsam mit Eltern sowie Schülerinnen und Schülern die Hamburger Schulen inklusiv weiterentwickeln.

Was ist sonderpädagogischer Förderbedarf?

An Sonderschulen versteht sich sonderpädagogische Förderung als spezielles pädagogisches Angebot für Kinder und Jugendliche mit besonderen Förderbedarfen. Im inklusiven Unterricht an Grundschulen, Stadtteilschulen und Gymnasien stellt die sonderpädagogische Förderung eine gesicherte Ergänzung der allgemeinen Bildungs- und Erziehungsangebote innerhalb und außerhalb des Unterrichts dar, die grundsätzlich und für alle Förderschwerpunkte gilt.

Wird bei einem Kind ein sonderpädagogischer Förderbedarf in den Bereichen Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung oder Autismus vermutet, so ist dieser Förderbedarf stets auf der Grundlage eines Gutachtens durch die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) festzustellen. Förderbedarfe in den Bereichen Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung werden durch die jeweilige allgemeine Schule festgestellt, die die Schülerin bzw. der Schüler besucht.

Alle Schülerinnen und Schüler, bei denen durch die BSB oder durch die zuständige Schule ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wird, erhalten einen individuellen Förderplan. An der Erstellung des Förderplans sind die Fachkräfte des multiprofessionellen Teams, die Sorgeberechtigten und, soweit möglich, auch die Schülerinnen und Schüler selbst beteiligt. Der Förderplan enthält Angaben über Art und Ausmaß der jeweils notwendigen Unterstützung; er wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

Sowohl ein sonderpädagogisches Gutachten als auch der Förderplan werden den Eltern in Schriftform ausgehändigt.

In einer inklusiven Schule stellt sich nicht mehr die Frage, ob ein Kind zur Schule passt, sondern welches Angebot die Schule diesem Kind machen kann, um Lern- und Entwicklungsschwierigkeiten aufzufangen und Teilhabechancen sowie ein größtmögliches Maß an Selbstständigkeit zu sichern.

➔ Kontakt:

Dr. Angela Ehlers
Tel 040. 428 63 20 94
angela.ehlers@bsb.hamburg.de

➔ Kontakt:

Ombudsstelle für Inklusive Bildung
Tel 040. 428 63 27 33
ombudsstelle-inklusion@bsb.hamburg.de

➔ **siehe S. 75**

Das Lernentwicklungsgespräch und die Lern- und Fördervereinbarung

Was Eltern wissen müssen

Die Schulen informieren über die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung, indem sie entsprechend § 44 Absatz 3 mindestens einmal im Schuljahr ein verbindliches Gespräch zwischen Lehrkräften, Sorgeberechtigten und der Schülerin bzw. dem Schüler führen.

Das Lernentwicklungsgespräch wird in der Verantwortung der Schulen organisiert und ist eine schulische Veranstaltung. Es beinhaltet nach § 7 APO-GrundStGy (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 – 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums) mindestens folgende Themen:

1. die individuelle Lernentwicklung einer Schülerin oder eines Schülers,
2. den aktuellen erreichten Lernstand,
3. die überfachlichen Kompetenzen:
 - > die Selbstkompetenz,
 - > die sozial-kommunikative Kompetenz,
 - > die lernmethodische Kompetenz und
4. die nächsten Lernschritte und –ziele der Schülerin oder des Schülers.

Grundlage des Lernentwicklungsgesprächs ist ein Bericht der Lehrkraft, der sich auf die Feststellungen der Zeugnis-Konferenz zu den oben genannten Themen bezieht. Die Ergebnisse des Lernentwicklungsgesprächs, insbesondere der Lern- und Fördervereinbarungen sowie die entsprechenden schulischen Maßnahmen, sind im Schülerbogen zu dokumentieren.

Dies gilt auch im Falle von Lern- und Fördervereinbarungen nach § 45 Absatz 2:

Haben Schülerinnen und Schüler nicht die in den Rahmenplänen festgelegten Leistungsanforderungen in einem oder mehreren Fächern bzw. Lernbereichen erreicht, so tritt an die Stelle der Klassenwiederholung einer Jahrgangsstufe die verpflichtende Teilnahme an zusätzlichen Fördermaßnahmen. Durch eine gezielte individuelle Förderung auf der Grundlage eines schuleigenen Förderkonzepts werden den Schülerinnen und Schülern ihre Lernpotenziale und Stärken verdeutlicht, Defizite aufge-

arbeitet und ihnen Erfolge ermöglicht, die sie befähigen, aktiv Verantwortung für den eigenen Bildungsprozess zu übernehmen.

Die Zeugniskonferenz stellt nach § 6 Absatz 4 VO-BF (Verordnung über die besondere Förderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 45 mindestens zweimal im Jahr fest, welche spezifische Förderung für eine Schülerin oder ein Schüler sinnvoll ist. Ist dies der Fall, schließt die Schule mit der Schülerin oder dem Schüler unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten eine Lern- und Fördervereinbarung ab, in der Art und Umfang der Förderung festgelegt werden.

Schülerinnen und Schüler können eine Jahrgangsstufe wiederholen, wenn ihre bisherige Lern- und Leistungsentwicklung aufgrund längerer Krankheit oder wegen anderer schwerwiegender Belastungen erheblich erschwert war und zu erwarten ist, dass sie in der nachfolgenden Jahrgangsstufe besser gefördert werden können. Die Entscheidung trifft nach § 12 APO-GrundStGy die Behörde auf Antrag.



www.hamburg.de/bsb/schulgesetz
→ § 44-45

www.hamburg.de/bsb/verordnungen-richtlinien

Übergangssystem Schule – Beruf

Damit Schulabgängerinnen und Schulabgänger erfolgreich in eine Berufsausbildung oder ein Studium übergehen können, hat Hamburg die Jugendberufsagentur eingerichtet. In sieben regionalen Jugendberufsagenturen arbeiten unterschiedliche Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen zusammen und stimmen ihre Konzepte untereinander und mit den Schulen ab.

Die allgemeinbildenden Schulen und die beruflichen Schulen kooperieren mit der Berufsberatung der Agentur für Arbeit Hamburg, den Organisationen der Wirtschaft bzw. Sozialpartnern sowie mit sozialen und gemeinnützigen Einrichtungen. Wichtig für eine erfolgreiche Berufs- und Studienorientierung ist die Zusammenarbeit der Schulen mit den Eltern. Die Eltern sind für die Entwicklung einer beruflichen Perspektive mit entscheidende Partner.

Berufs- und Studienorientierung.

Eine besondere Bedeutung in der Schule hat die Berufsorientierung ab der Jahrgangsstufe 8. Deshalb regeln Rahmenvorgaben für die Berufs- und Studienorientierung an Stadtteilschulen und Gymnasien die Aufgaben der Schule. Wichtige Eckpunkte sind dabei:

- > Die Schulleitung benennt einen Beauftragten, der für die Planung und Koordination der Maßnahmen und Aktivitäten verantwortlich ist. Die Stadtteilschulen arbeiten im Rahmen der Berufsorientierung mit den berufsbildenden Schulen zusammen.
- > Jede Schülerin und jeder Schüler übernimmt Verantwortung für die Entwicklung ihrer bzw. seiner Lern- und Berufsbiographie.
- > Sie/er hat ab der 8. Jahrgangsstufe einen festen Ansprechpartner aus dem Lehrerteam, der die Schülerinnen und Schüler bei der Entscheidungsfindung sowie den Übergang in ein Studium oder in eine Berufsausbildung unterstützt und als Berater zur Verfügung steht.
- > Auf der Basis der individuellen Stärken und Potenziale der Schülerin bzw. des Schülers werden die erforderlichen Schritte geplant und im Berufs- und Studienwegeplan festgehalten.

Der Berufs- und Studienwegeplan dient zur Vereinbarung von Lernzielen und Maßnahmen, zur Überprüfung und Steuerung der eigenen Entwicklungsprozesse sowie zur Dokumentation aller wichtigen schulischen und

außerschulischen Aktivitäten. Mit diesem Plan werden auch die Eltern in den Berufs- und Studienorientierungsprozess eingebunden. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor der Berufs- und Studienorientierung ist das aktive Interesse und die Unterstützung der Eltern (u.a. Teilnahme an Elternabenden, Informationsaustausch und Absprachen mit Lehrkräften und Berufsberatern, Unterstützung der Kinder bei der Klärung der Interessen und der Festlegung von realistischen Zielen, Rückmeldungen zu Stärken und besonderen Fähigkeiten, Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit Berufsfeldern und der Auswahl des Berufs und bei der Erstellung der Bewerbungsunterlagen).

Ausbildungsvorbereitung und Produktionsschulen

Für Schulabgänger, die noch nicht über die notwendige Ausbildungsreife verfügen, stehen individualisierte Angebote in der Ausbildungsvorbereitung zur Verfügung. Hierzu kooperieren 20 berufsbildende Schulen in einem engen Verbund mit den ihnen zugeordneten Stadtteilschulen. Im Zentrum steht die Entwicklung der individuellen Kompetenzen durch duale Lernangebote, eine Verbindung von Lernphasen in der Schule und Praxislernphasen in Betrieben. Für die individuelle Beratung und Unterstützung sorgen Lern- und Ausbildungsbegleiter. Ziel der Ausbildungsvorbereitung ist es, fit zu werden, um einen Ausbildungsplatz zu erhalten und eine Berufsausbildung beginnen zu können.

Für Jugendliche mit einem erhöhten individuellen Förderbedarf gibt es zusätzlich das Angebot der acht Produktionsschulen in allen Hamburger Bezirken. Hier sorgt ein verbindliches Übergangsmanagement für Anschlüsse in die nachfolgende Ausbildung.

Das Hamburger Ausbildungsmodell

Das „Hamburger Ausbildungsmodell“ ist ein Ausbildungsangebot für Jugendliche, die trotz mehrfacher Bewerbungs- und Vermittlungsversuche keinen Ausbildungsplatz im dualen Ausbildungssystem finden. Die Jugendlichen können im Rahmen des Hamburger Ausbildungsmodells eine anerkannte Berufsausbildung beginnen.

Das erste Ausbildungsjahr wird an einer berufsbildenden Schule als Berufsqualifizierungsjahr (BQ) in Verbindung mit Praxislernphasen in Betrieben der Hamburger Wirtschaft absolviert. Zu jeder Zeit besteht die Möglichkeit, in eine duale Berufsausbildung in einem Betrieb zu wechseln. Wenn ein solcher Übergang nicht gelingt, besteht die Möglichkeit zur Fortsetzung der Ausbildung im Rahmen einer trägergestützten Ausbildung.

Der individuelle Auslandsaufenthalt

Aufgrund der „Richtlinie zur Förderung eines Schulbesuchs im Ausland“ kann eine Schülerin bzw. ein Schüler eine finanzielle Unterstützung für den individuellen Auslandsaufenthalt erhalten:

Grundlage für diese Richtlinie ist das Bestreben, auch den Hamburger Schülerinnen und Schülern, deren Eltern allein finanziell nicht in der Lage wären, einen längeren Aufenthalt im Ausland zu ermöglichen.

Um durch die Behörde für Schule und Berufsbildung finanziell unterstützt zu werden, sollten folgende Punkte beachtet werden:

- > die Schule, die im Ausland besucht wird, muss mit der in Hamburg besuchten Schule vergleichbar sein;
- > die Schule muss ein Schulhalbjahr oder ein ganzes Schuljahr regelmäßig besucht werden;
- > nach der Rückkehr aus dem Ausland setzt die Schülerin/der Schüler ihren/seinen bisherigen Bildungsgang fort;
- > das monatliche Brutto Familieneinkommen ist niedriger als 4.000 €; vom erzielten Einkommen sind für jedes zum Haushalt gehörende Familienmitglied 435 Euro abziehbar;
- > Der Antrag auf Förderung eines Schulbesuches im Ausland muss bis zum 15. März eines Jahres eingereicht werden.

Das im Jahresdurchschnitt erzielte monatliche Bruttoeinkommen der Familie ist die Grundlage für die Bemessung der Höhe der Förderung. Ist das durchschnittliche Jahreseinkommen der Familie in dem Jahr, in dem die Schülerin bzw. der Schüler ins Ausland geht, voraussichtlich wesentlich niedriger, wird dieses Jahr für die Festlegung der Förderung zugrunde gelegt.

Es gibt drei Stufen der Bezuschussung: 5.000 €, 3.000 € und 1.500 €.

Die folgende Tabelle veranschaulicht die Bemessungsstufen für die Förderung:

Monatliches Familien-Brutto-Einkommen	Förderung für ein Schuljahr im Ausland	Förderung für ein Schulhalbjahr im Ausland
bis 2.800 €	5000 €	2500 €
bis 3.400 €	3000 €	1500 €
bis 4.000 €	1500 €	750 €
über 4.000 €	keine Förderung	keine Förderung

Der Förderbetrag muss zurückgezahlt werden, wenn die Schülerin/der Schüler die Schule im Ausland nicht regelmäßig besucht hat; die Schülerin/der Schüler den Schulbesuch im Ausland vorzeitig abgebrochen hat; wenn die Schülerin/der Schüler nach dem Schulbesuch im Ausland den Schulbesuch in Hamburg nicht weiter fortsetzt.

Auf die Rückzahlung kann in besonderen Fällen verzichtet werden, etwa wenn der Schulbesuch im Ausland aufgrund von Krankheit oder anderer persönlicher Belastungen der Schülerin/des Schülers abgebrochen werden musste.



www.hamburg.de/bsb/verordnungen-richtlinien
www.auslandsprogramme.hamburg.de



FOTO GUNDA WARNCKE

Datenschutz im Schulbereich

Im Hamburgischen Schulgesetz wird in den §§ 98 bis 101 der Datenschutz im Schulbereich geregelt. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat in der »Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Schulwesen (Schul-Datenschutzverordnung vom 20. Juni 2006) im Einzelnen festgelegt, welche personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten von den Schulen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben verarbeitet werden dürfen.

§ 1 der Schul-Datenschutzverordnung regelt, welcher Datengrundbestand jeder Schule sowohl manuell als auch automatisiert verarbeitet werden darf. Im Falle einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten muss für jedes Verfahren eine Risikoanalyse und eine Verfahrensbeschreibung gemäß § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes erstellt werden, die von der zuständigen Behörde geprüft und verwahrt werden. Dies gilt auch für das Zentrale Schülerregister (ZSR), in dem die in § 7 Schul-Datenschutzverordnung genannten Daten gespeichert werden dürfen, um eine regelmäßige Überprüfung und Sicherstellung der Schulpflicht gewährleisten zu können. Alle anderen personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern, wie soziale und therapeutische Maßnahmen sowie medizinische und psychologische Angaben, die sich aus einem Beratungsverhältnis bei ReBBZ ergeben, dürfen die zuständigen Stellen nur mit Einwilligung der Betroffenen verarbeiten.

Lehrerinnen und Lehrer, die sich schriftlich zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet haben, dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben private Datenverarbeitungsgeräte zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern verwenden. Sie unterliegen dann der Überwachung durch den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten. Sie haben in jedem Falle sicherzustellen, dass diese Daten vor dem Zugriff Dritter geschützt sind und gelöscht werden, sobald man sie für die Erfüllung der schulischen Aufgaben nicht mehr benötigt.

Um den Erfolg der pädagogischen Arbeit der Schulen schulübergreifend und vergleichend zu überprüfen, kann die zuständige Behörde geeignete Testverfahren einsetzen sowie weitere erforderliche Daten erheben und auswerten. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Mitwirkung an diesen Testverfahren verpflichtet. Die Teilnahme an weiteren Befragungen ist freiwillig (§ 100).

Schülerbögen

In den §§ 11 und 12 der Schul-Datenschutzverordnung befinden sich Regelungen zum Schülerbogen. Der Schülerbogen ist eine für jede Schülerin und jeden Schüler angelegte Akte, in der insbesondere die Zeugnisse, aber auch andere wichtige Unterlagen und Entscheidungen, die sie bzw. ihn betreffen, enthalten sind. Wechselt die Schülerin oder der Schüler an eine andere Schule in Hamburg, wird der Schülerbogen vollständig an die neue Schule übersandt. Ein Anspruch auf Aussortierung bestimmter Unterlagen aus dem Schülerbogen besteht nicht. Wechselt die Schülerin oder der Schüler an eine Schule außerhalb Hamburgs wird je nach Anforderung der neuen Schule eine Kopie des Schülerbogens oder nur der Zeugnisse an diese versandt. Bei dem Wechsel an Schulen in freier Trägerschaft oder Schulen im Ausland darf nur eine Kopie der Zeugnisse versandt werden, wenn nicht die Sorgeberechtigten einwilligen, dass eine Kopie des gesamten Schülerbogens übersandt werden darf.

Recht auf Akteneinsicht

§ 32 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 der Schul-Datenschutzverordnung regelt das Recht auf Akteneinsicht und Auskunftserteilung. Dieses Recht wird bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern durch deren Erziehungsberechtigte wahrgenommen. Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können das Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht ohne Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten wahrnehmen. Den Erziehungsberechtigten ist es allerdings möglich, durch eine Erklärung gegenüber der Schulleitung, zu widersprechen.

Widersprüche

Um eine Grundlage für eventuelle Widersprüche gegen Zeugnisse zu haben, ist es ratsam, schriftliche Leistungskontrollen (Klassenarbeiten oder ähnliches) mindestens ein Jahr aufzubewahren. Eine Aufbewahrungspflicht seitens der Schule besteht nicht. Die Eltern sind zu Beginn jeden Schuljahres, in der Regel auf dem Elternabend, über diesen Umstand zu informieren.

Videoüberwachung

Ebenfalls strengen datenschutzrechtlichen Vorgaben unterliegt die Videoüberwachung an Schulen. § 31 Abs. 4 schreibt vor, dass eine Videoüberwachung nur zur Abwehr von konkreten Gefahren für die persönliche Sicherheit von Personen oder den Erhalt schulischer Einrichtungen oder in die Schule eingebrachter Sachen zulässig ist. Nähere Regelungen zur Zulässigkeit und Ausgestaltung einer Videoüberwachungsanlage an Schulen finden sich in den §§ 16 bis 23 Schul-Datenschutzverordnung. Möchte eine Schule in ihrem Bereich eine Videoüberwachung einrichten, so hat sie einen entsprechenden Antrag auf Genehmigung an die zuständige Behörde zu richten. Diese überprüft, ob die Voraussetzungen für die Videoüberwachung vorliegen, und die Modalitäten der geplanten Umsetzung rechtlich nicht zu beanstanden sind. Die Erforderlichkeit der Videoüberwachung ist jährlich zu überprüfen.



www.hamburg.de/bsb/schulgesetz
→ § 99-101 und § 31, 32

Gesunde Schule

Schulische Gesundheitsförderung

Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) berät über Unterstützungsangebote zu allen Fragen schulischer Gesundheitsförderung wie Bewegung, Ernährung, Hygiene, Infektionskrankheiten, Lärm, seelische Gesundheit, erste Hilfe, chronische Krankheiten.

Ausschreibung »Gesunde Schule in Hamburg«

Die Ausschreibung will gemeinsames, gesundheitsförderndes Handeln von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern und allen am Schulbetrieb Beteiligten initiieren und fördern. In einem Handlungskonzept soll aussagekräftig und präzise dargestellt werden, wie der Ist-Zustand in einen gesundheitsförderlichen Soll-Zustand überführt werden kann. Erfolgskriterium ist der Zuwachs an Gesundheitsförderung innerhalb eines Schuljahres. Auf dieser Grundlage wird von einer Jury eine schuljahresbezogene Auszeichnung vergeben. Die Ausschreibung wird von der Hamburgischen Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung e. V. (HAG) durchgeführt.

Schulärztliche Untersuchungen

Die schulärztliche Betreuung beginnt mit der ersten schulärztlichen Untersuchung bei der Vorstellung der Viereinhalbjährigen in der regional zuständigen Grundschule. Diese Untersuchung ist verpflichtend für die Kinder, für die der Nachweis über die letzte altersgemäße Untersuchung (i.d.R. U 8 oder U 9) nicht erbracht wird. Sie hat den Zweck, gesundheitliche Probleme bei Kindern frühzeitig zu erkennen und auf geeignete Maßnahmen hinzuwirken.

Außerdem findet im zeitlichen Zusammenhang mit der Anmeldung zur Schule bei allen Kindern eine verpflichtende Schuleingangsuntersuchung statt. Zu dieser Untersuchung müssen – soweit vorhanden – das Vorsorgeheft der Kinderuntersuchungen (gelbes Heft) und der Impfausweis mitgebracht werden.

Ein Zahnarzt beziehungsweise eine Zahnärztin kommt zu einer Reihenuntersuchung in die Schule. Diese zahnärztliche Untersuchung soll klären helfen, ob eine zahnärztliche Behandlung eingeleitet werden muss. Die Erziehungsberechtigten werden über das Ergebnis aller schulärztlichen Untersuchungen informiert und auf

notwendige oder empfehlenswerte Maßnahmen der Gesundheitsförderung hingewiesen. Sie erreichen den Schulärztlichen Dienst über das Gesundheits- und Umweltamt in Ihrem Bezirk.

Ernährung und Schule

Die Hamburgische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung e. V. (HAG) führt Beratungen und Elternabende zu den Themen »Schulverpflegung« und »kindgerechte Ernährung«, in Grund- und weiterführenden Schulen durch. In Grundschulen mit KESS-Index 1 sowie Grundschulen aus dem HAG-Wettbewerb »Gesunde Schule« und in Förderschulen werden die Unterrichtseinheiten des »Ernährungsbaukastens« (Klassenfrühstück, Obst und Gemüse, Getreide, Getränke, Mit allen Sinnen, Ernährungsweltreise, Süß und fettig) angeboten. Ganztagschulen können sich zu Fragen rund um die Gestaltung eines gesundheitsfördernden Verpflegungsangebotes an die an der HAG angesiedelte „Vernetzungsstelle Schulverpflegung Hamburg“ wenden. Die Vernetzungsstelle Schulverpflegung unterstützt alle Akteure, die sich für die Realisierung einer gesunden Schulverpflegung und deren Verknüpfung mit Ernährungsbildung in Schulen engagieren.

Moby Dick / Rallye Energy / move & eat & more®

»Moby Dick« bietet übergewichtigen Kindern wirksame Hilfe. Unter qualifizierter Anleitung treffen sich Kinder und Jugendliche zwischen acht und 17 Jahren in Gruppen von max. 12 Teilnehmern in Schulen und bei Kooperationspartnern. Schwerpunkte sind Bewegungs-, Ernährungs- und Verhaltenstraining sowie Stärkung von Körperwahrnehmung und Selbstbewusstsein. Das Programm dauert ein Jahr, die Eltern sind eng mit eingebunden; viele Krankenkassen erstatten einen Teil der Kosten (in der Regel zwischen 50 und 100 Prozent).
www.mobydicknetzwerk.de

Mit »RALLYE ENERGY«, einem Programm für übergewichtige Kinder ab zwölf Jahren, können Kinder, Jugendliche und ihre Eltern an einem Angebot rund um das Essen und Bewegen teilnehmen. Bei Übergewicht mit Begleiterkrankungen oder Adipositas beteiligen sich

viele Krankenkassen an den Kosten für RALLYE ENERGY (Kostenübernahme zwischen 50 und 100 Prozent, sowie Beiträge für Sportvereine).

Weitere Informationen, kostenlose Beratung und Anmeldung bei Christin Lemkau (mobil: 0176. 96 91 40 06) und Ute Hantelmann (Tel 45 99 59).

www.rallye-energy.de

Das Schulungsprogramm move & eat & more® richtet sich an Familien mit übergewichtigen und adipösen Kindern und Jugendlichen im Alter von 8 bis 17 Jahren. Das Programm ermöglicht eine wöchentliche professionelle Begleitung durch Ärzte, Ernährungsberaterinnen, Diplom-Sportlehrer und –psychologen und wird in altersgerechten geschlossenen Gruppen durchgeführt. Die Krankenkassen übernehmen 50 bis 100 Prozent der Gesamtkosten, der Eigenanteil kann in vereinbarten Raten gezahlt werden.

www.move-eat-more.de

Kontakt

Landesinstitut für Lehrerbildung
und Schulentwicklung/Gesundheitsförderung
Felix-Dahn-Str. 3
20357 Hamburg
Beate Proll, Dr. Dieter Wilde
Tel 040. 42 88 42 740/-741
beate.proll@li.hamburg.de,
dieter.wilde@li.hamburg.de
Weitere Informationen:
www.li.hamburg.de/gesundheit

Hamburgische Arbeitsgemeinschaft für
Gesundheitsförderung (HAG)
Susanne Wehowsky
Repsoldstraße 4
20097 Hamburg
Tel 040. 28 80 364 0
Fax 040. 28 80 364 29
susanne.wehowsky@hag-gesundheit.de
Weitere Informationen:
www.hag-gesundheit.de

Hamburgische Arbeitsgemeinschaft für
Gesundheitsförderung e. V. (HAG)
Vernetzungsstelle Schulverpflegung Hamburg
Dörte Frevel
Tel 040. 2880 36427
vernetzungsstelle@hag-gesundheit.de
www.hag-vernetzungsstelle.de

Hamburgische Arbeitsgemeinschaft
für Gesundheitsförderung e. V. (HAG)
AK Ernährung, Kinder, Schule

Moby Dick
Tel 040. 32 52 52 38
oder 040. 80 02 05 59
mobydickorganisation@hamburg.de
www.mobydicknetzwerk.de

RALLYE ENERGY

Zentrale für Ernährungsberatung
HAW Hamburg
Lohbrügger Kirchstraße 65
21033 Hamburg
info@vzhh.de
Tel 040. 428 75 61 08
Fax 040. 428 75 61 49
Sprechzeiten:
Di 10 – 12 Uhr und Do 16 – 18 Uhr
www.rallye-energy.de
www.ernaehrung-hamburg.de
www.zeb-hh.de

move & eat & more®
Tel 040. 18 88 04 77
margarete.nowag@move-eat-more.de
www.move-eat-more.de

Schulmobiliar, Schultaschen/Schulranzen

Schulmobiliar

Eine große Zahl von Schülerinnen und Schülern leidet unter Haltungsschäden beziehungsweise Haltungsschwächen, die durch nicht körpergerechtes Schulmobiliar verstärkt werden können. Messaktionen in einzelnen Schulen haben ergeben, dass Schülerinnen und Schüler häufig an Tischen und auf Stühlen sitzen, die für sie zu hoch oder zu niedrig sind. Daher empfiehlt die Behörde für Schule und Berufsbildung, dass zu Beginn eines jeden Schuljahres in den Klassen eine »Messaktion« durchgeführt wird, gegebenenfalls mit Unterstützung der Eltern (siehe hierzu: Anleitung und Hinweise zur Größenverteilung des Gestühls in Klassenräumen sowie Reparatur von Stahlrohrstühlen, »Schulrecht Hamburg«: 1.6.2). Entspricht das vorhandene Mobiliar nicht den Körpergrößen, sollte es über den Hausmeister und die Schulleitung ausgetauscht und fehlendes Mobiliar bei der Behörde für Schule und Berufsbildung beantragt werden. Die Tabelle unten gibt Auskunft über die körpergerechte Zuordnung von Mobiliar und Körpergröße.

Kennfarbe	Körpergröße	Tischhöhe	Sitzhöhe
Violett	114 – 127 cm	52 cm	30 cm
Gelb	128 – 142 cm	58 cm	34 cm
Rot	143 – 157 cm	64 cm	38 cm
Grün	158 – 172 cm	70 cm	42 cm
Blau	173 – 187 cm	76 cm	46 cm

Einzeltische ab 188 cm Körpergröße sind beim Hausmeister oder bei der Schulleitung zu beantragen.

Schulranzen/Schultaschen

Nicht nur falsch zugeordnete Tische und Stühle gefährden den Rücken der Schülerinnen und Schüler. Auch zu schwere Schulranzen oder Schultaschen können Haltungsschäden beziehungsweise Haltungsschwächen begünstigen. Die Tabelle unten informiert über das richtige Gewicht bezogen auf das Körpergewicht. Das Eigengewicht des Schulranzens beziehungsweise der Schultasche sollte nicht höher als ein Kilogramm sein.

Körpergewicht	Schulranzen Höchstgewicht
24 – 28 kg	2,5 kg
29 – 33 kg	3,0 kg
34 – 38 kg	3,5 kg
39 – 43 kg	4,0 kg
44 – 48 kg	4,5 kg
49 – 53 kg	5,0 kg

www.schulrechthamburg.de



FOTO GUNDA WARNOCKE

Verkehrserziehung

Das Referat Verkehrserziehung ist Ansprechpartner für Fragen rund um den Verkehr, die Verkehrspädagogik und für schulische Verkehrsinitiativen. Es unterstützt die Kooperation von Behörden, Verbänden und Institutionen und arbeitet mit den Polizeiverkehrslehrern zusammen. Mobilität- und Verkehrserziehung in den Hamburger Schulen umfasst Aspekte von Sicherheits- und Sozialerziehung sowie von Umweltbildung und Gesundheitsförderung und sieht auch die Mitgestaltung der Verkehrssituation als ihre Aufgabe an. Zum einen müssen die Kinder auf den Verkehr vorbereitet werden, zum anderen ist es notwendig, das Umfeld, in dem sich Kinder bevorzugt aufhalten, so zu gestalten, dass keine zusätzlichen Gefahrenmomente durch den Verkehr entstehen: z. B. durch Ampeln, Verkehrsberuhigungen, Tempo-30 oder durch die Einrichtung schülerfreundlicher Radwege.

Zentrale Themen im Unterricht:

Projekte und alle Unterrichtsmaterialien stehen im Internet unter:

www.bildungsserver.hamburg.de/verkehrserziehung

1. Schulwegtraining und Stadtteilerkundung für die Klassen 1 und 2:

Die Kinder üben zum Schulanfang mit Polizeiverkehrslehrern und Eltern ihren Schulweg. Aufgaben, Rätsel und Forschervorhaben für den eigenen Schulweg helfen den Kindern das Gelernte als Fußgänger selbstständig umzusetzen, um sicher am Straßenverkehr teilnehmen zu können. Mit Projekten nehmen die Erwachsenen auf die Verkehrssituation im Stadtteil Einfluss.

→ Schülerheft „Mein Schulweg Trainer“ für die Klassen 1 und 2

2. Die Radfahrausbildung in den Klassen 3 und 4

In Zusammenarbeit mit den Polizeiverkehrslehrern findet die Radfahrausbildung mit fahrpraktischen Übungen im Straßenverkehr statt.

→ Schülerheft „Mein Fahrrad-Tagebuch“, Übungs- und Testbogen, Unterrichtsmaterialien auf CD, Hamburger Radfahrpass

3. Selbstständig werden: „Mit Bus und Bahn durch Hamburg“ für die Jahrgänge 4 bis 6

Die Schülerinnen und Schüler erlernen die selbstständige Mobilität mit Bus und Bahn in Hamburg, Treffpunkte außerhalb der Schule anzusteuern und die Vor- und Nachteile verschiedener Verkehrsmittel zu beurteilen.

→ Schülerbuch: „Wir fahren mit dem HVV“ HVV-Rallyes für Einsteiger, Profis und Rollstuhlfahrer, Arbeitsblätter, Forscherkartei, Elternbrief. HVV-Rallyes im Internet.

4. Projekt: „Fahrrad und Umwelt“ für die Jahrgänge 5 bis 7

Ausgehend von den eigenen Erfahrungen wird die Situation für Radfahrer im Stadtteil untersucht, werden soziales Verhalten und Fragen der Sicherheit im Verkehr thematisiert, Verbesserungsvorschläge erarbeitet.

→ Schülerheft: „Fahr Rad Mobil“ für die Klassen 5 – 7 mit Arbeitsblättern und Forscherkartei Lernprogramm im Internet: www.beiki.de

5. Metropolregion Hamburg:

Mobil in die Zukunft für die Klassen 7 bis 10

Es werden Probleme und Fragen rund um Verkehr und Mobilität in Hamburg thematisiert sowie Konzeptionen und Maßnahmen für eine nachhaltige Mobilität. Siehe auch: www.hvv-futuretour.de

6. Mofa-Projekt „Verkehr und Umwelt“ für die Jahrgänge 8 – 10

Das Mofa-Projekt umfasst die praktische und theoretische Mofa-Ausbildung und die Auseinandersetzung mit den Themen „Soziales Verhalten im Verkehr“, „Verkehr und Umwelt“ und „Mobilität und Verkehrsmittelwahl“ als eine Einheit.

→ Mofa-Projekt: Verkehr und Umwelt, siehe Handreichung Mofa-Ordner

7. Entwicklung einer zukunftsfähigen Mobilität – gymnasiale Oberstufe

Die Schülerinnen und Schüler setzen sich mit nachhaltiger Mobilität unter ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten auseinander; beim Thema „motorisiertes Fahrzeug/Auto“ mit der Problematik des Verhaltens junger Fahranfänger im Straßenverkehr.

→ Unterrichtsmaterial im Hamburger Bildungsserver: www.bildungsserver.hamburg.de/verkehrserziehung

Gemeinsam mit der Polizei, anderen Behörden und Partnern werden Verkehrssicherheitsaktionen durchgeführt: „Schultüte“ – ein Flyer zum Schulanfang, der „Zu Fuß zur Schule-Tag“, „Schon gecheckt?“ für Radfahrer und „Rücksicht auf Kinder....kommt an“. Das Referat Verkehrserziehung sieht die Zusammenarbeit mit Eltern und Elternvertretungen als einen weiteren Schwerpunkt seiner Arbeit an. Auf Elternabenden und im Elternrat werden Maßnahmen im Schulumfeld erörtert (zum Beispiel verbunden mit einer Verkehrsschau mit Vertretern der örtlichen Polizeidienststelle), Projektwochen werden mitgeplant, Aktionstage organisiert. Bei der Elternkammer Hamburg besteht eine Koordinierungsstelle beim Ausschuss „Gesundheit, Sport und Umwelt“ für die Verkehrsinitiativen an Schulen.

☎ Kontakt:

Referat Verkehrserziehung / Amt für Bildung

Matthias Dehler

Tel 040. 428 63 37 07

Fax 040. 428 63 30 72

matthias.dehler@bsb.hamburg.de

www.bildungsserver.hamburg.de/verkehrserziehung

Verkehrsdirektion 6 der Polizei

Tel 040. 428 65 54 30

vd6@polizei.hamburg.de

Umwelterziehung und Klimaschutz

Auf der Konferenz für Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen im Juni 1992 in Rio de Janeiro beschlossen über 170 Staaten ein Aktionsprogramm für das 21. Jahrhundert, die »Agenda 21«. Diese politische Willenserklärung der Völkergemeinschaft fordert zu einer nachhaltigen, zukunftsfähigen Entwicklung („sustainable development“) auf allen Ebenen der Gesellschaft und in allen Bereichen der Umwelt auf. Dem Aufgabengebiet Umwelterziehung kommt auch von daher eine grundlegende Bedeutung im Rahmen des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags zu. Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) bietet ein serviceorientiertes Fortbildungs- und Beratungsangebot für Klimaschutz im Unterricht und der Schulentwicklung für die allgemeinbildenden staatlichen Schulen in Hamburg an. Eine enge Kooperation mit den LI-Referaten Naturwissenschaften, mit dem Zentrum für Schulbiologie und Umwelterziehung (ZSU), LI-Referat Gesellschaft, dem BSB-Referat Verkehrserziehung, dem fifty/fifty-Team sowie weiteren externen Kooperationspartnern sorgt für eine inhaltliche Verzahnung aller Angebote zum Klimaschutz, zur Umwelterziehung und zur Bildung für eine nachhaltige Entwicklung.

Schwerpunkte und Service

- > Beratung zu allen Aspekten des Klimaschutzes und Klimawandels, Energieeffizienz und erneuerbare Energien, der Umwelterziehung an Schulen sowie zur Bildung für eine nachhaltige Entwicklung (BNE),
- > Vergabe des Gütesiegels „Klimaschule“,
- > Beratung und Unterstützung zur Schulentwicklung am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung (Klimaschutzpläne),
- > Beratung und Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Umwelt- und Klimaschutzkompetenzen,
- > Beratung und Unterstützung bei der Planung und Durchführung von schulinternen Klimaschutztagen und Qualifizierung von Lehrkräften zu schulischen Klimaberaterinnen und –beratern,
- > Aufbau und Betreuung von Klimaschutz-Netzwerken,
- > Beratung zur Umsetzung der Rahmenpläne zum Aufgabengebiet Umwelterziehung und weiterer Fächer zum Klimawandel und –schutz,
- > Implementierung der Rahmenpläne und Entwicklung schulinterner Curricula.

Die Schulen werden ermuntert, einen Klimaschutzplan zu erarbeiten, der die kurz-, mittel- und langfristigen Klimaschutzaktivitäten der Schule festhält. Die gesamte Schulgemeinschaft und damit auch die Eltern sind aufgefordert, sich mit Ideen und bei der Umsetzung einzubringen. Im LI und im ZSU stehen Umweltberatungslehrkräfte für Information und Unterstützung zur Verfügung. Umfangreiche Projektmaterialien können ausgeliehen werden. Umwelterziehung beschränkt sich nicht auf die Vermittlung von Umweltwissen und Umweltbewusstsein, sie sieht darüber hinaus die Mitgestaltung der Schulumwelt als ihre Aufgabe an. Im Sinne einer »Bildung für eine nachhaltige Entwicklung« ist es ihr Ziel, alle im »Betrieb Schule« Arbeitenden und Lernenden – unter Einbeziehung auch der Eltern – in das Bemühen um eine umwelt- und klimaverträgliche Schule einzubinden. Schule erhält auf diesem Wege Auszeichnungen wie

- > zur »Klimaschule« über das Instrument Klimaschutzplan,
- > zur »Umweltschule in Europa / Internationale Agenda-21 Schule«

☛ Kontakt:

Umweltschule in Europa/
Abfallvermeidung und -trennung, Wassersparen
Björn v. Kleist
Tel 040. 42 88 42 342
bjoern.von.kleist@li-hamburg.de

☛ Informationen

Aktuelle Informationen und Materialien zum Projekt »Klimaschutz an Schulen«
www.li.hamburg.de/umwelterziehung
www.bildungsserver.hamburg.de/umwelterziehung
www.li.hamburg.de/klimaschutz
Angebote des Zentrums für Schulbiologie und Umwelterziehung
www.li.hamburg.de/zsu

Lernen mit Medien

Wenn heute von »Medien« gesprochen wird, werden Computerspiele und ungebremster TV-Konsum zu Schlaglichtern. In nahezu allen Haushalten stehen Computer, Fernsehgeräte sowie weitere digitale Medien zur Verfügung. Sie sind allgegenwärtig, begleiten den Alltag und üben – nicht nur auf Kinder und Jugendliche – eine große Faszination aus. In vielen Unterrichtsräumen wurden in den letzten 10 Jahren zudem interaktive Whiteboards installiert – sie ergänzen oder ersetzen die Kreidetafeln. Alle digitalen Medien in der Schule werden auf vielfältige Weise in die Lernprozesse der Kinder und Jugendlichen eingebunden. Mit Medien wird gelernt, sie stellen Abbilder der Wirklichkeit zur Verfügung, die oft unter schwierigen Bedingungen an weit entfernten Orten aufgenommen wurden. Medien bieten Einblicke in den Mikrokosmos, die unser Auge ohne Spezialkameras nicht sieht. Medien bieten über das Internet eine schier endlose Fülle von Informationen, die fast auf jede Frage eine Antwort bieten, die aber auch gezielt für die eigene Fragestellung ausgewählt, ausgewertet und bewertet werden müssen.

Neben der Nutzung ist auch die eigene Produktion und Gestaltung von Medien Bestandteil von Unterricht, zum Beispiel für mediengestützte Referate und Präsentationen. Die Bandbreite reicht vom Plakat und Foto über Textverarbeitung, Audioproduktionen, Podcasts, bis hin zu Videoclips. Dabei spielt es eine große Rolle, dass die Medien heute alle in einem Format, dem digitalen, erstellt werden können. Sie können so miteinander kombiniert werden zu multimedialen Objekten.

Die Schule ist auch der Ort, um den kritischen und reflektierten Umgang mit Medien zu erlernen. Dafür wird mit unterschiedlichen Medien gearbeitet, um den Schülerinnen und Schülern möglichst breite Medienerfahrungen bieten zu können. Zeitungen, Film, Fernsehen und das Internet werden in den Unterricht eingebunden. Schließlich gehören auch die gesellschaftlichen Auswirkungen und Anforderungen der modernen Mediengesellschaft mit in den Kanon der Inhalte und der Gestaltung von Lernprozessen, wenn es um die Entwicklung von Medienkompetenz geht.

Stichwort: Medienkompetenz

Es ist wichtig für Schülerinnen und Schüler, Medienkompetenz zu entwickeln. Deshalb ist Medienerziehung ein zu den Fächern querliegendes Aufgabengebiet, in dessen Rahmenplänen Inhalte und Unterrichtsgestaltung in einem Mindestumfang festgelegt sind. Bereits in der Grundschule lernen die Schülerinnen und Schüler Grundfertigkeiten im Umgang mit den digitalen Medien. Sie sammeln Erfahrungen mit Lern- und Übungsprogrammen, sie schreiben, überarbeiten und gestalten eigene Texte am Computer. In den nachfolgenden Schulstufen werden diese Erfahrungen und Kenntnisse ausgebaut. Die Schülerinnen und Schüler beschaffen beispielsweise selbstständig Informationen, bereiten diese medial auf und präsentieren sie. Darüber hinaus werden im Unterricht präventiv und begleitend zur Mediennutzung der Kinder und Jugendlichen auch Themen wie die Altersfreigaben, Cybermobbing, Datenschutz, Kostenfallen und Urheberrecht in den Handlungsfeldern Computerspiele, Soziale Netzwerken oder Smartphone thematisiert. Das Referat Medienpädagogik am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung bietet nicht nur Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte an, sondern unterstützt diese auch bei der Gestaltung von Elternabenden in allen Schulstufen, wenn es beispielsweise um die Themen Medienkonsum und Computerspiele geht. Sie können das Referat Medienpädagogik in allen Fragen rund um die Medienerziehung und die Umsetzung im Unterricht ansprechen.

☛ **Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI)**
www.li.hamburg.de/medien

Referat Medienpädagogik

Ingo Kriebisch
Tel 040. 42 88 42 590
Fax 040. 42 88 42 579
ingo.kriebisch@li-hamburg.de

Ingeborg Traub
Verwaltung (8.00 – 14.30 Uhr)
Tel 040. 42 88 42 595
Fax 040. 42 88 42 579
ingeborg.traub@li.hamburg.de

Die gesetzliche Schüler-Unfallversicherung

Schülerinnen und Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen sind vom ersten Schultag an automatisch und beitragsfrei in der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung versichert. Trägerin der Schüler-Unfallversicherung ist die Unfallkasse Nord. Bei allen Tätigkeiten, die mit dem Schulbesuch eng zusammenhängen, sind die Schülerinnen und Schüler versichert. Zum Beispiel während des Unterrichts, in den Pausen und bei sonstigen Veranstaltungen in Regie der Schule (Ausflüge, Schulfest, Sportfest etc.). Die Wege zur Schule, zu Schulveranstaltungen und zurück nach Hause sind ebenfalls versichert.

Gut zu wissen:

Unfallversicherungsschutz bei Schulfahrten

Bei Schulfahrten besteht Unfallversicherungsschutz bei allen Aktivitäten, die zum pädagogischen Programm der Schulfahrt gehören. Zum Beispiel die Teilnahme an geplanten Besichtigungen und Freizeitaktivitäten (Badeausflug, Volleyballturnier und Ähnliches). Auch pädagogische Erkundungsaufträge gehören dazu. Achtung: Unbeaufsichtigte Freizeitaktivitäten der Schülerinnen und Schüler sind nicht versichert, ebenso Essen, Trinken und Schlafen (eigenwirtschaftliche Tätigkeiten).

Im Falle eines Unfalls

.. sorgt die Unfallkasse Nord für eine frühzeitige und wirksame Heilbehandlung, falls notwendig, lebenslang. Sie trägt die Kosten für die Behandlung bei Ärztinnen/Ärzten, Zahnärztinnen/Zahnärzten und in Krankenhäusern, die Versorgung mit Arzneien, Heil- und Hilfsmitteln, die Pflege zu Hause oder in einer Pflegeeinrichtung. Die Leistungen zur Heilbehandlung sind zuzahlungsfrei. Bei schweren Unfallfolgen werden alle pädagogischen Maßnahmen getroffen, um dem verletzten Kind eine seinen Fähigkeiten angemessene schulische und berufliche Ausbildung zu ermöglichen. Achtung: Schmerzensgeld und Ersatz von Sachschäden gehören nicht zu den Leistungen der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung.

Auch Eltern sind versichert

Eltern, die Aufgaben für die Schule übernehmen, sind im Rahmen ihres Engagements ebenfalls beitragsfrei bei der Unfallkasse versichert. Zum Beispiel, wenn sie als gewählte Elternvertreterinnen und -vertreter an Elternratssitzungen teilnehmen oder die Lehrkräfte bei Ausflü-

gen, bei der Aufsicht unterstützen. **Tipp:** Lassen Sie sich bei Ausflügen etc. ausdrücklich und schriftlich von der Schulleitung als unterstützende Kraft benennen.

Gesund und sicher lernen

Prävention und Gesundheitsschutz sind die zentralen Aufgaben der Unfallkasse, denn Schülerinnen und Schüler sollen gesund und sicher lernen. Die Unfallkasse überwacht die Schulen und arbeitet eng mit Leitungs- und Lehrkräften und Elternvertretungen zusammen.

Die Unfallkasse Nord

- > berät bei der Gestaltung von Pausenhöfen, -hallen, Cafeterien und bei der Einrichtung von Fachräumen und Sporthallen,
- > berät zum Thema Lärm inkl. Lärmampel, die kostenfrei für vier Wochen zur Verfügung gestellt wird,
- > leistet eine Anschubfinanzierung für Fahrradwerkstätten in Schulen,
- > unterstützt Streitschlichterprogramme der Behörde für Schule und Berufsbildung,
- > und vieles mehr, schauen Sie mal nach unter www.uk-nord.de.

☎ **Unfallkasse Nord,**
Spohrstraße 2
22083 Hamburg
Tel 040. 271 53 0
Fax 040. 271 53 10 00

☎ **Präventionstelefon**
Tel 040. 27 15 32 31,
ukn@uk-nord.de,
www.uk-nord.de

Wenn ein Unfall passiert ist:

- > Die Schule muss den Unfall der Unfallkasse melden.
- > Sie teilen der Ärztin/dem Arzt oder dem Krankenhaus nur mit, dass Ihr Kind einen Schulunfall erlitten hat.
- > Arzt und Krankenhaus rechnen direkt mit der Unfallkasse ab, deshalb brauchen Sie Ihre Krankenversicherungskarte oder Unterlagen zu Ihrer privaten Krankenversicherung nicht.
- > Die Unfallkasse wird sich an Sie wenden, wenn noch Angaben zum Unfall Ihres Kindes fehlen.

Der Schulverein

An den meisten Hamburger Schulen gibt es einen Schulverein, dessen Mitglieder die Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, ehemalige Schülerinnen und Schüler und Freunde der Schule sein können. Sie alle haben das Ziel, ihre Schule zu fördern – vor allem dann, wenn für einen guten Zweck zu wenig oder keine Mittel zur Verfügung stehen.

Die Bestimmungen über die Vereine §§ 21 bis 79 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) finden Sie unter:
www.gesetze-im-internet.de/bgb

Soweit die finanziellen Mittel des Vereins vollständig und stets zeitnah (fortlaufend) gemeinnützig verwendet werden, bleiben die Schulvereine frei von Körperschafts- und Gewerbesteuer. Die Gemeinnützigkeit bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch das Finanzamt Hamburg-Nord. Ein Verein wird als gemeinnützig anerkannt, wenn er nach der Satzung und nach seiner tatsächlichen Geschäftsführung steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 AO fördert. Es empfiehlt sich deshalb, dem Finanzamt einen Entwurf der Satzung zur Prüfung einzureichen, bevor die Satzung verabschiedet werden soll. Es ist den Vereinen freigestellt und für die Steuerbegünstigung unerheblich, ob sie sich in das Vereinsregister eintragen lassen (»e.V.«). Eine Eintragung hat den Vorteil, dass der Verein für alle Verbindlichkeiten nur mit seinem Vereinsvermögen haftet und nicht die Handelnden persönlich zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Schulverein „Ehrensachen e. V.“ der Ida Ehre Schule

Über 75 Jahre trug er den Namen der früheren Jahnschule „Schulverein der Jahnschule“, bevor wir uns im Jahre 2009 entschlossen, einen neuen Namen „Ehrensachen e. V.“ anzunehmen.

Der Verein verfolgt nach seiner ebenfalls geänderten Satzung die „Förderung der pädagogischen Arbeit“ an der Schule. Die soll insbesondere durch „die Bereitstellung von Geldern für die außerunterrichtlichen, kulturellen, sportlichen, ökologischen und integrativen Aktivitäten“ erfolgen. Nach diesen Aufgabenfeldern wurden dann auch Referentinnen und Referenten benannt, die neben dem dreiköpfigen Vorstand eigene Vorstellungen entwickeln und umsetzen.

Hauptaufgabe des Vereins ist die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, die aufgrund sozialer Bedürftigkeit Gelder für schulische Veranstaltungen wie Klassen- und Kursreisen, Ausflüge und Exkursionen sowie kulturellen Veranstaltungen nicht allein aufbringen können.

Bei der Verteilung der Mittel gelten als Prinzipien das der Nachrangigkeit nach öffentlichen Fördermöglichkeiten, das der individuellen Bedürftigkeit wie auch das der Teilfinanzierung, zumeist bis maximal zur Hälfte der Kosten. Hierdurch ist für die soziale und unterrichtliche Arbeit eine Chance gegeben, wirklich allen Schülerinnen und Schülern eine Teilnahme zu ermöglichen.

Als zweiter Schwerpunkt der Arbeit von „Ehrensachen e. V.“ hat sich die ökologische Arbeit herausgebildet. Wir betreiben mittlerweile zwei Solaranlagen, deren Anfangsfinanzierungen durch unverzinste „Sonnenscheine“ der Schulseitigen ermöglicht wurden und die durch die regelmäßigen Einspeisungsvergütungen zuerst eine Rückzahlung und später eine Einnahme ermöglichen. Ein auffälliges Projekt im Schulalltag sind die vom Verein subventionierten Getränkeflaschen, die den Zugang zu der von den Wasserwerken installierten Trinkwasseranlage (auch mit Kohlensäure) ermöglicht und von den jüngeren Schülerinnen und Schülern gut angenommen wird. Die Effekte in der Müllvermeidung und der Gesundheitsförderung sind für uns hier gleichrangig. Mittlerweile unterstützen wir auch vermehrt einzelne Klassen- und Kursprojekte, die für die Durchführung von in die Schule wirkenden Maßnahmen zusätzliche Gelder benötigen.

Die Gelder für unsere Arbeit erhalten wir neben den genannten Stromeinnahmen insbesondere aus den Mitgliedsbeiträgen.

André Bigalke, *Vorsitzender von Ehrensachen e. V.*

Informations- und Beratungsrechte

Die gemeinsame Erziehungsaufgabe von Elternhaus und Schule kann nur in einem partnerschaftlichen Zusammenwirken beider Seiten erfüllt werden. Dafür ist eine ausreichende wechselseitige Information Voraussetzung. Insbesondere sind die Eltern durch die Lehrerinnen und Lehrer, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie durch die Schulleitung zu informieren.

Informationen im Allgemeinen:

Diese sind in § 32 Abs. 1 beschrieben und sollen in der Regel auf Klassenelternabenden und im Rahmen von Informationsveranstaltungen der Schule frühestmöglich und in angemessenem Umfang gegeben werden.

Informationen zum Kind:

Eltern können sich in der Schule zu individuellen Fragen ihrer Kinder informieren und beraten lassen. Diese Informationen erhalten Eltern von den Lehrkräften ihrer Kinder und von der Schulleitung im persönlichen Gespräch sowie regelmäßig bei den Lernentwicklungsgesprächen, die an den Schulen mindestens einmal pro Schuljahr stattfinden.

Die Beratung erstreckt sich im Wesentlichen auf Fragen (siehe § 32 Abs. 2):

- > Wie stellt sich die Lernentwicklung und das Arbeits- und Sozialverhalten dar?
- > Welche Schullaufbahn eignet sich für mein Kind?
- > Wovon hängt die Versetzung meines Kindes ab?
- > Wie wird die Leistung meines Kindes bewertet?
- > Welche Hilfsmaßnahmen können, möglichst frühzeitig, eingeleitet werden?
- > Wie kommen die Noten zustande?
- > Welchen Schulabschluss kann mein Kind erreichen?

Hamburgisches Schulgesetz
S. 32ff.

Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler stehen diese Informationsrechte zu, sofern die Schülerin oder der Schüler dem nicht widersprochen hat.

Die volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen im Vorwege auf das Widerspruchsrecht durch die Schule hingewiesen werden (§ 32 Abs. 4).

In Abstimmung mit der Lehrkraft und der Schulleitung können Eltern in der Grundschule und in der Sekundarstufe I der Stadtteilschulen und Gymnasien (Klassen 5 bis 10) den Unterricht ihrer Kinder besuchen.

Für die Mitwirkung von Eltern im Unterricht und bei sonstigen schulischen Veranstaltungen kann die Schulkonferenz Grundsätze festlegen (§ 53 Abs. 4).

 www.hamburg.de/bsb/schulgesetz
→ § 53
www.schulrechthamburg.de
Mitwirkung von Eltern im Unterricht
der Grundschule

§ 32

Informationsrechte der Sorgeberechtigten und der Schülerinnen und Schüler

(1) Schülerinnen und Schüler und ihre Sorgeberechtigten sind in allen wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren, unter anderem über

1. Aufbau und Gliederung der Schule und der Bildungsgänge,
2. die Stundentafel, den Bildungsplan und das schuleigene Curriculum und deren Ziele, Inhalte und Anforderungen,
3. die Kriterien der Leistungsbeurteilung einschließlich der Versetzung und Kurseinstufung,
4. die Übergänge zwischen den Bildungsgängen,
5. die Abschlüsse und Berechtigungen einschließlich der Zugänge zu den Berufen,
6. die Mitwirkungsmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern,
7. die Ziel- und Leistungsvereinbarung und deren festgestellten Grad der Zielerreichung,
8. die Ergebnisse der Schulinspektion,
9. die Veränderungen des Versuchsprogramms von an der Schule bestehenden Schulversuchen.

Die Information soll frühestmöglich und in angemessenem Umfang erfolgen. Die Sorgeberechtigten werden zu Beginn des Schuljahres, in der Regel im Rahmen eines Elternabends, über den Bildungsplan, die schuleigene Stundentafel und das schulische Curriculum sowie die Kriterien der Leistungsbeurteilung informiert. In Abstimmung mit der Lehrerin oder dem Lehrer und der Schulleitung können die Sorgeberechtigten in der Grundschule und in der Sekundarstufe I den Unterricht ihrer Kinder besuchen.

(2) Die Schulleitung sowie die Lehrkräfte informieren und beraten die Sorgeberechtigten und Schülerinnen und Schüler in angemessenem Umfang

1. über die Lernentwicklung und über das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers,
2. bei Problemen im Lern- und Leistungsverhalten sowie bei sonstigen Verhaltensschwierigkeiten mit dem Ziel der frühzeitigen Einleitung von Hilfsmaßnahmen,
3. über die Leistungsbeurteilung einschließlich der Versetzung und Kurseinstufung sowie
4. bei der Wahl der Bildungsgänge sowie die daran anschließenden Ausbildungswege und deren Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler.

(3) Die Sorgeberechtigten sowie Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Akten der Schule, der zuständigen Behörde, des Schulberatungsdienstes und des Schulärztlichen Dienstes, in denen Daten über sie enthalten sind, einzusehen. Die Einsichtnahme ist unzulässig, soweit die Daten der Schülerinnen und Schüler mit Daten Dritter derart verbunden sind, dass die

Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über das Verfahren sowie darüber zu treffen, bis zu welchem Alter und unter welchen Voraussetzungen minderjährige Schülerinnen und Schüler für eine Akteneinsicht der Zustimmung ihrer Sorgeberechtigten bedürfen.

(4) Die Informationsrechte nach den Absätzen 1 und 2 stehen auch den früheren Sorgeberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler zu, sofern die Schülerin oder der Schüler dem nicht widersprochen hat. Volljährige Schülerinnen und Schüler sind vor einer Bekanntgabe von Daten zum Zwecke der Information nach den Absätzen 1 und 2 durch die Schule auf das Widerspruchsrecht in geeigneter Form hinzuweisen. Daten im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 216), dürfen auch im Rahmen einer Information nach Satz 1 nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Schülerinnen und Schüler an die früheren Sorgeberechtigten weitergegeben werden.

(5) Unbeschadet dessen kann die Schule die früheren Sorgeberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler über

1. die Nichtversetzung,
2. die Nichtzulassung zur Abschlussprüfung,
3. das Nichtbestehen der Abschlussprüfung,
4. die Entlassung aus einer Schulform wegen zweifacher Verfehlung des Klassenziels,
5. Ordnungsmaßnahmen gemäß § 49 Abs. 4 Nummern 4 bis 6 sowie die Entlassung oder die bevorstehende Entlassung aus der Schule nach § 28 Abs. 6 sowie
6. die Beendigung des Schulverhältnisses durch die Schülerin oder den Schüler

unterrichten. Gleiches gilt, wenn die Zulassung zur Abschlussprüfung oder deren Bestehen gefährdet sind. Auch über sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen, kann eine Unterrichtung der früheren Sorgeberechtigten erfolgen. Die volljährigen Schülerinnen und Schüler werden in der Regel vorab über entsprechende Auskünfte von der Schule in Kenntnis gesetzt. Diese Regelung findet keine Anwendung, soweit die Schülerin oder der Schüler das 21. Lebensjahr vollendet oder den bestehenden Bildungsgang nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen hat.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter macht die Ziel- und Leistungsvereinbarung, den festgestellten Grad der Zielerreichung, die die Schule betreffenden Ergebnisse der Schulinspektion, die Veränderungen des Versuchsprogramms von an der Schule bestehenden Schulversuchen und die Aufstellung gemäß § 57 Abs. 2 Nummer 5 über die Verwendung der Haushaltsmittel in geeigneter Weise schulöffentlich.

Erziehungskonflikte in der Schule

Bestandteil des gesetzlich festgelegten Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Schule ist auch der Umgang mit Konflikten. Erziehungskonflikte können sich aus der Lernsituation und/oder den sozialen Kontakten der Schülerinnen und Schüler untereinander bzw. mit Lehrkräften und/oder mit Eltern ergeben. Hier kann das Verhalten einzelner Schülerinnen und Schüler nicht nur Auslöser, sondern auch Folge von sozialen Konflikten sein. Erste Probleme lassen sich möglicherweise schon im Rahmen der obligatorisch stattfindenden Lernentwicklungsgespräche erkennen und lösen (s.a. § 7 APO-GrundStGy und § 44).

Darüber hinaus hat jede Schule eine Kultur des Konfliktmanagements entwickelt:

- > Es gibt Streitschlichter – Schülerinnen und Schüler, die es gelernt haben, einen Streit eigenständig ohne Lehrkraft zu schlichten, den Beratungsdienst – eine Lehrkraft, die besonders qualifiziert ist, Konflikte zu lösen,
- > oder Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die mit in der Klasse sind,
- > sowie die Schulsozialbetreuung (ReBBZ).

Eltern haben folgende Möglichkeiten, einen Konflikt, bzw. ein Problem zu lösen:

- > Ihr erster Ansprechpartner ist die Klassenlehrkraft.
- > Als Mutter oder Vater können Sie mit der Klassenlehrkraft ein Konfliktthema für den Klassenrat oder den Elternabend anregen.
- > Schülerinnen und Schüler können klasseninterne Konflikte beim Klassensprecher und im Klassenrat ansprechen und diskutieren.
- > Konflikte in der Klasse, auch der einzelnen Schülerinnen und Schüler, können mit der Klassen-, Beratungslehrkraft oder der Schulleitung besprochen werden.
- > Falls Ihr Kind mit einer Lehrkraft einen Konflikt hat, können Sie die Elternvertretung hinzuziehen; falls Ihr Kind eigenständig einen Konflikt lösen möchte, kann es die Klassen-, die Beratungslehrkraft oder die Streitschlichter ansprechen.

Erziehungsmaßnahmen werden dann ergriffen, wenn Schülerinnen und Schüler die Durchführung des Unterrichts beeinträchtigen oder ihre Pflichten in anderer Weise

verletzen. Sie können von einzelnen Lehrkräften getroffen werden.

Erziehungsmaßnahmen einschließlich der Hilfestellung durch die Beratungslehrkraft, den Schulberatungsdienst oder die Schulsozialbetreuungen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen.

Wenn fortgesetzte Konflikte durch Fehlverhalten einzelner Schülerinnen und Schüler nicht mit den vorgenommenen Erziehungsmaßnahmen gelöst werden können oder ein besonders schwerwiegendes Fehlverhalten vorliegt, dann kann die Schule Ordnungsmaßnahmen nach § 49 erlassen.

Diese sollten erst ergriffen werden, um schwerwiegende Erziehungskonflikte zu lösen, um die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit zu sichern, um beteiligte Personen zu schützen oder um die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens zu gewährleisten.

Ordnungsmaßnahmen sollen mit Erziehungsmaßnahmen verknüpft werden. Jede Maßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers stehen. Für dasselbe Fehlverhalten darf höchstens eine Ordnungsmaßnahme getroffen werden. Wichtige Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen werden in der Schülerakte dokumentiert. Über die Grundsätze für die Durchführung von *Klassenkonferenzen nach § 49*, die abweichende Zusammensetzung der Klassenkonferenz sowie über die Grundsätze für soziale Aufgaben im Sinne des § 49 Abs. 2, Satz 2 entscheidet die Schulkonferenz (§ 53, Abs. 4, Nr. 16, 17).

Mögliche Ordnungsmaßnahmen

In der Grundschule sind Ordnungsmaßnahmen gemäß § 49 Abs. 3 zulässig.

In den Sekundarstufen I und II sind Ordnungsmaßnahmen nach § 49 Abs. 4 zulässig.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten für die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen werden in § 49 Abs. 6 und 7 geregelt. Danach entscheidet die Klassenkonferenz über einen schriftlichen Verweis und einen Ausschluss vom Unterricht oder einer Schulfahrt, die Lehrerkonferenz oder ein von ihr zu wählender Ausschuss über die Umsetzung einer Schülerin oder eines Schülers in eine Parallelklasse sowie die Androhung der Überweisung in eine andere Schule. Die Schulaufsicht entscheidet auf Antrag der Lehrerkonferenz oder eines von ihr zu wählenden Ausschusses über eine Überweisung in eine andere Schule oder eine Entlassung; Beschlüsse der Lehrerkonferenz setzen einen entsprechenden Antrag der Klassenkonferenz voraus (§ 49 Abs. 6 Satz 1).

Anhörung

Vor dem Erlass einer förmlichen Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Erziehungsbeauftragte zu hören, „Anhörung“ (§ 49 Abs. 5). Die Durchführung und das Ergebnis der Anhörungen sind von der Schule schriftlich zu dokumentieren. Die Klasseneltern- und/oder die Schülervertretung nimmt an der Klassenkonferenz teil, wenn die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler und ihre oder seine Eltern dies wünschen (§ 49 Abs. 6, Satz 2 und 3).

Vorläufige Suspendierung vom Schulbesuch

Die Schulleitung kann in dringenden Fällen und wenn auf andere Weise ein geordnetes Schulleben nicht gewährleistet werden kann eine Schülerin oder einen Schüler bis zur Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme, jedoch maximal zehn Unterrichtstage, vorläufig vom Schulbesuch beurlauben (§ 49 Abs. 9).

Rechtsbehelf gegen Ordnungsmaßnahmen

Eine Ordnungsmaßnahme ist ein Verwaltungsakt, ein förmliches, rechtliches Verfahren, der mit einem Widerspruch angefochten werden kann. Über den Widerspruch entscheidet die zuständige Behörde. Gegen ihre Entscheidung ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig.

www.hamburg.de/bsb/elterninfo

➔ **Checkliste zur Klassenkonferenz § 49 S. 85**



Hamburgisches Schulgesetz
S. 44ff.

§ 49

Erziehungsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

(1) Erziehungsmaßnahmen und förmliche Ordnungsmaßnahmen gewährleisten die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Sie können auch dem Schutz beteiligter Personen dienen. Jede Maßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers stehen. Die körperliche Züchtigung und andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind verboten. Bei fortgesetzten Erziehungsschwierigkeiten haben Erziehungsmaßnahmen einschließlich der Hilfestellung durch die Beratungslehrkraft, den Schulberatungsdienst oder die Schulsozialbetreuung grundsätzlich Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ordnungsmaßnahmen sollen mit Erziehungsmaßnahmen verknüpft werden. Aus Anlass desselben Fehlverhaltens darf höchstens eine Ordnungsmaßnahme getroffen werden.

(2) Erziehungsmaßnahmen dienen der pädagogischen Einwirkung auf einzelne Schülerinnen und Schüler. Erziehungsmaßnahmen sind insbesondere: Ermahnungen und Absprachen, kurzfristiger Ausschluss vom oder Nachholen von Unterricht, die zeitweilige Wegnahme von Gegenständen einschließlich der dazu im Einzelfall erforderlichen Nachschau in der Kleidung oder in mitgeführten Sachen, die Auferlegung sozialer Aufgaben für die Schule, die Teilnahme an einem Mediationsverfahren, die Teilnahme an innerschulischen sozialen Trainingsmaßnahmen und die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens. Erforderlichenfalls ist die Maßnahme mit der Beratungslehrkraft, dem Beratungsdienst oder der Schulsozialbetreuung abzustimmen. Gewichtige Erziehungsmaßnahmen werden in der Schülerakte dokumentiert.

(3) In der Grundschule können zur Lösung schwerwiegender Erziehungskonflikte folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

1. der Ausschluss von einer Schulfahrt,
2. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder
3. die Überweisung in eine andere Schule in zumutbarer Entfernung.

(4) In den Sekundarstufen I und II können zur Sicherung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule oder zum Schutz beteiligter Personen folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

1. der schriftliche Verweis,
2. der Ausschluss vom Unterricht für einen bis höchstens zehn Unterrichtstage oder von einer Schulfahrt,
3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung,
4. die Androhung der Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss

sowie bei schwerem Fehlverhalten

5. die Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss oder
6. die Entlassung aus der allgemeinbildenden Schule und aus den Bildungsgängen der beruflichen Schulen, soweit die Schulpflicht erfüllt ist.

(5) Vor einer Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Sorgeberechtigte zu hören. Sie können dabei eine zur Schule gehörende Person ihres Vertrauens beteiligen. Die Anhörung kann zu Beginn der Sitzung der Klassenkonferenz stattfinden. Vor einer Ordnungsmaßnahme nach Abs. 3 Nummern 2 und 3 ist eine schulpsychologische Stellungnahme einzuholen. Vor einer Ordnungsmaßnahme nach Abs. 4 Nummern 5 und 6 kann eine schulpsychologische Stellungnahme eingeholt werden.

(6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 3 Nummer 1, Abs. 4 Nummern 1 und 2 und über Anträge an die Lehrerkonferenz auf weitergehende Maßnahmen gemäß Abs. 4 Nummern 3 bis 6 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter nehmen teil, wenn die Sorgeberechtigten und ab der Jahrgangsstufe 4 die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler dies wünschen und schutzwürdige Interessen eines Dritten nicht entgegenstehen. Für die Teilnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler gilt Satz 2 entsprechend. In der Schule beschäftigte Personen, die nicht dem Personenkreis des § 61 Abs. 2 Satz 1 angehören, können an der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen, sofern dies der Entscheidungsfindung

dienlich ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(7) Über Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 3 Nummer 2 und Abs. 4 Nummern 3 und 4 entscheidet die Lehrerkonferenz oder ein von ihr zu wählender Ausschuss. Über Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 3 Nummer 3 und Abs. 4 Nummern 5 und 6 entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag der Lehrerkonferenz oder eines von ihr zu wählenden Ausschusses.

(8) Nach der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen sind die Sorgeberechtigten darüber zu unterrichten. In den Fällen einer Ordnungsmaßnahme nach Abs. 4 Nummern 4 bis 6 können gemäß § 32 Abs. 5 auch die früheren Sorgeberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden. Bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 Nummern 5 und 6 prüft die zuständige Behörde, ob eine Unterrichtung des Jugendamtes geboten ist. Über von Schülerinnen und Schülern in der Schule begangene Straftaten informiert die Schulleitung grundsätzlich die Polizei.

(9) In dringenden Fällen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, die Schülerin oder den Schüler bis zur Entscheidung vorläufig vom Schulbesuch zu beurlauben, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Die Höchstdauer einer vorläufigen Beurlaubung beträgt zehn Unterrichtstage. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfe gegen schulische Entscheidungen

Einschulung, Eintragungen ins Klassenbuch, Noten im Unterricht für mündliche oder schriftliche Leistungen, Befreiung vom Unterricht, Ordnungsmaßnahmen, Festsetzung der Halbjahres- und Jahresnoten und Einstufung in Kurse sind Maßnahmen, bei denen Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern eine Überprüfung der Entscheidung einfordern können, wenn sie die Richtigkeit der Entscheidung anzweifeln oder nicht mit ihr einverstanden sind. Grundsätzlich unterliegt jede schulische Entscheidung einer Überprüfung. Es gibt vier Möglichkeiten, die Überprüfung einer schulischen Maßnahme zu veranlassen:

1. Gegenvorstellung

Mit einer »Gegenvorstellung« erreichen die betroffenen Schülerinnen und Schüler beziehungsweise deren Eltern, dass sich die Stelle, die die Entscheidung getroffen hat, erneut mit der Angelegenheit befasst und die getroffene Entscheidung überprüfen muss. Richtet sich die Gegenvorstellung gegen eine Entscheidung der Schule, wird sie von der Schule beziehungsweise der Schulleitung bearbeitet; richtet sie sich gegen eine Entscheidung der Schulaufsicht, ist diese zuständig.

2. (Sach-) Beschwerde

Mit einer »Sachbeschwerde« richten sich die Betroffenen an die nächsthöhere Verwaltungsebene: Richtet sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung der Schule, wird sie von der Schulaufsicht bearbeitet; richtet sie sich gegen eine Entscheidung der Schulaufsicht, ist die jeweilige Abteilungsleitung zuständig.

3. Dienstaufsichtsbeschwerde

Eine »Dienstaufsichtsbeschwerde« richtet sich gegen das persönliche Verhalten einer Lehrkraft oder einer sonstigen Mitarbeiterin bzw. eines sonstigen Mitarbeiters der Schule.

www.schulrechthamburg.de

4. Widerspruch

Legen die Betroffenen »Widerspruch« ein, wird die Angelegenheit einer Juristin bzw. einem Juristen der Schulbehörde vorgelegt, die oder der sich dann mit dem Fall befasst.

Der Widerspruch ist nur gegen einen Verwaltungsakt zulässig. Gemäß § 35 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist ein Verwaltungsakt jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Für den schulischen Bereich ist oftmals die Fragestellung entscheidend, ob die angegriffene Entscheidung tatsächlich Rechtswirkung nach außen hat. Die Abgrenzung kann im Einzelfall schwierig sein, jedoch ist die Zuordnung durch eine langjährige gefestigte Rechtsprechung im Grundsatz eindeutig.

Verwaltungsakte sind zum Beispiel:

- > Einschulung bzw. Ablehnung der Aufnahme
- > Ein- und Umstufung in Fachleistungskurse
- > Versetzung, Prüfungsentscheidungen
- > Abgangs- und Abschlusszeugnis
- > Um- und Abschulung
- > Ordnungsmaßnahmen

Wer trägt die Kosten?

Ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt nach der Gebührenordnung für das staatliche Schulwesen zurzeit zwischen 31,– und 256,– Euro. Sie ist für den Einzelfall innerhalb dieses Rahmens nach den entstandenen Kosten und dem Schwierigkeitsgrad festzusetzen. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Widerspruch vor der Entscheidung der Behörde zurückgenommen wird.

Fristen

Bei der Berechnung der Fristen nach dem Hamburgischen Schulgesetz bleiben Ferientage unberücksichtigt. Die Schulbehörde kann die Fristen um höchstens vier Wochen verlängern, wenn besondere Umstände vorliegen (§ 108).

ReBBZ REGIONALE BILDUNGS- UND BERATUNGSZENTREN

Seit Ende 2012 sind die ehemaligen Regionalen Beratungs- und Unterstützungsstellen (REBUS) mit den Förderschulen und den Sprachheilschulen zu Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) verbunden. Dabei bilden die ehemaligen REBUS-Dienststellen die Beratungsabteilungen, die ehemaligen Förder- und Sprachheilschulen die Bildungsabteilungen der ReBBZ.

In den Bildungsabteilungen der ReBBZ können Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Lernen und Sprache dauerhaft zur Schule gehen, wenn ihre Sorgeberechtigten diesen Lernort für ihr Kind wünschen. Auch Schülerinnen und Schüler, die neben den Förderbedarfen Lernen oder Sprache weiteren sonderpädagogischen Förderbedarf zum Beispiel im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung haben, können eine Bildungsabteilung besuchen. In den Bildungsabteilungen werden die Angebote der bisherigen Förderschulen und Sprachheilschulen fortgeführt und weiterentwickelt; die in den Förder- und Sprachheilschulen über Jahrzehnte gewonnenen Erfahrungen werden weiterhin genutzt.

Schülerinnen und Schüler können dort von der Vorschule bis zur Jahrgangsstufe 10 unterrichtet werden und haben die Möglichkeit, den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss zu erreichen. Zudem steht eines der Regionalen Bildungs- und Beratungszentren für Schülerinnen und Schüler aus allen ReBBZ zur Verfügung, die den mittleren Schulabschluss erwerben wollen.

Der Unterricht wird durchgängig von sonderpädagogischen Fachkräften erteilt. Die Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen verfügen über Kompetenzen und Verfahren, um die sprachlichen Fähigkeiten sowie die Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder zu diagnostizieren. So können Sprache gezielt gefördert und beim Lernen sowie bei der kindlichen Entwicklung kompetente Unterstützung angeboten werden.

Die Eltern werden über die bestmögliche Förderung ihres Kindes an den Lernorten allgemeine Schule und ReBBZ umfassend beraten. Die Schülerinnen und Schüler werden ihrem Entwicklungsstand entsprechend auf der Basis von sonderpädagogischen Förderplänen intensiv gefördert.

Die Beratungsabteilungen der ReBBZ bestehen aus Teams

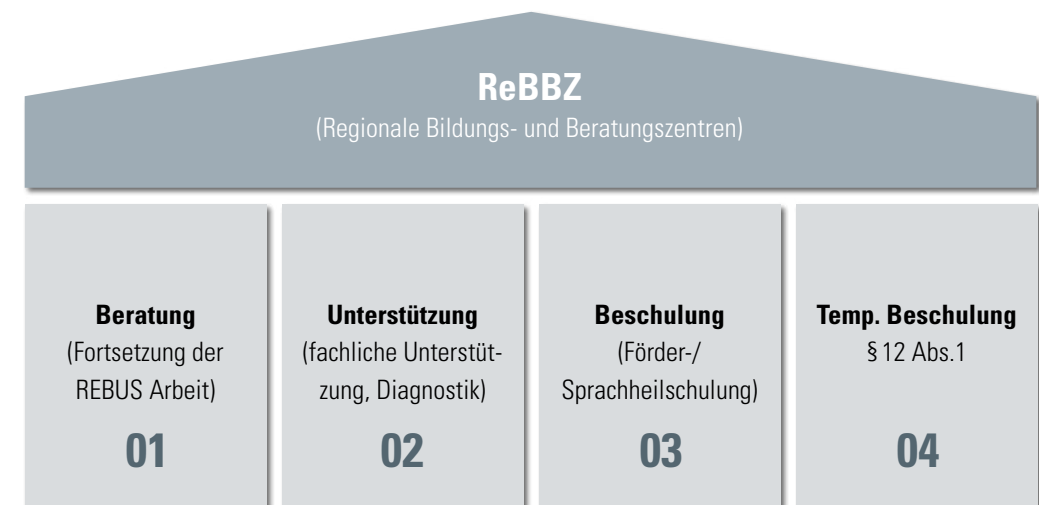
von Lehrerinnen und Lehrern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Psychologinnen und Psychologen. In diesen Teams werden individuelle Hilfen zur Bewältigung von Schulproblemen erarbeitet. Die Hilfen richten sich auf eine möglichst integrative Förderung gefährdeter Schülerinnen und Schüler. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsabteilungen unterstützen Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung ihrer Wahrnehmungen, sozialen Fähigkeiten und emotionalen Stabilität durch gezielte Hilfen. Sie bemühen sich insbesondere um die Förderung von sozialen Kompetenzen, den Abbau von Ängsten und Hemmungen, den Umgang mit Aggressionen und Konflikten und die Überwindung von Lernblockaden.

Schülerinnen und Schüler, die aus den unterschiedlichsten Gründen seit längerer Zeit keine Schule besucht haben, werden an den regelmäßigen Schulbesuch oder an berufsorientierte Angebote herangeführt.

Die Beratungsabteilungen der ReBBZ bieten Beratung und Unterstützung bei allen schulischen Problemlagen an und sind nicht Teil einer Schule. Dadurch wird die Unabhängigkeit bei allen Beratungs- und Unterstützungsanfragen gewährleistet. Die Fachkräfte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Beratung für Eltern sowie Schülerinnen und Schüler erfolgt auch bei Konflikten mit und in der Schule sowie bei Schullaufbahnfragen. Es wird angestrebt, alle Beteiligten in die Klärung der jeweiligen Problemlagen einzubeziehen und mit ihnen gemeinsam Hilfen zu entwickeln. Eltern, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und andere Personen und Einrichtungen, die mit Schulschwierigkeiten befasst sind, können sich bei Bedarf an die Beratungsabteilung der ReBBZ wenden.

Im Bedarfsfall wenden Sie sich bitte an das ReBBZ, in dessen Einzugsgebiet die Schule Ihres Kindes liegt – telefonisch oder per Fax. Informationen über das für Sie zuständige ReBBZ erhalten Sie auch in der Schule Ihres Kindes. Sprechzeiten sind während der Schulwochen täglich von 8.00 bis 16.00 Uhr (www.hamburg.de/rebbz).

Wenn Sie Fragen zu speziellen Förderbedarfen in den Bereichen geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation sowie Sehen, zu Autismusspektrumstörungen oder zu chronischen Erkrankungen haben, können Sie sich ebenso an eine spezielle Sonderschule oder an die überregionalen Bildungszentren für Blinde und Sehbehinderte, für Hören und Kommunikation sowie für Haus- und Krankenhausunterricht (HuK) mit der Beratungsstelle Autismus wenden.



01

Beratung für Schulen, Schülerinnen und Schüler sowie Sorgeberechtigte in allgemeinen Fragen der Bildung und Erziehung. Die ReBBZ führen die erfolgreiche Arbeit von REBUS fort.

02

Unterstützung für Grundschulen, Stadtteilschulen und Gymnasien, Schülerinnen und Schüler, pädagogische Fachkräfte sowie Sorgeberechtigte in speziellen Fragen zur sonderpädagogischen Förderung und zur inklusiven Bildung. Dazu gehört u.a. die Erstellung der ressourcenauslösenden Feststellungsgutachten für Schülerinnen und Schüler mit speziellen Förderbedarfen sowie die Erarbeitung der diagnosegeleiteten sonderpädagogischen Förderpläne.

03

Beschulung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Sprache und Lernen, auch kombiniert mit weiteren Förderschwerpunkten, wenn Sorgeberechtigte dies wünschen (Weiterführung und Weiterentwicklung der bisherigen Sonderschulen).

04

Temporäre Beschulung zur Stabilisierung für Schülerinnen und Schüler, die vorübergehend nicht in normal großen inklusiven Lerngruppen lernen können.

Beratung bei besonderen Begabungen (BbB)

Die Beratungsstelle besondere Begabungen ist eine Einrichtung der Hamburger Behörde für Schule und Berufsbildung und gehört zum Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung in Hamburg. Sie berät und unterstützt Schulen, Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler bei Fragen der Förderung von besonders Begabten und Hochbegabten. Die Beratungsangebote der BbB sind kostenfrei. Für die Teilnahme an außerschulischen Enrichmentangeboten werden Eigenbeiträge erhoben.

Folgende Dienstleistungen werden angeboten:

Angebote für Schulen

- > Zentrale und schulinterne Fortbildungen zu Grundlagen der schulischen Begabtenförderung und zu Fördermöglichkeiten in der Schule,
- > Beratung und Qualifizierung der Schulen bei Fragen der Konzeptentwicklung,
- > Profilbildung und Vernetzung,
- > Bereitstellung und qualitative Bewertung der Materialien zur schulischen Begabtenförderung,
- > Vernetzung der Schulen und Fortbildung der regionalen Multiplikatoren,
- > Beratung sowie Initiierung und Weiterentwicklung von schulinternen und schulübergreifenden Förderprojekten.

Angebote für Lehrkräfte und Eltern

- > Beratung der Lehrerinnen und Lehrer bei:
 - diagnostischer Einschätzung (pädagogische Diagnostik, Checklisten und Erkennungsraster, standardisierte Diagnostik),
 - Individualisierungsprozessen (Materialien, Aufgabenstellungen, Lernvereinbarungen, Komprimierung),
- > Zusatzmaßnahmen (Enrichmentmaßnahmen individuell / in der Gruppe),

- > Information der Lehrkräfte und Eltern zu Fördermöglichkeiten,
- > vertiefende Beratung und ggf. Diagnostik zu Fragen der Begabungsentwicklung und schulischen Förderung einer Schülerin/eines Schülers. Für diese Beratung wird die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern vorausgesetzt.

Angebote für Schülerinnen und Schüler

- > Finanzierung der Zusatzförderung für Schülerinnen und Schüler, die eine Klasse überspringen („Springerförderung“),
- > Organisation und Durchführung der außerschulischen Gruppenförderung in fachbezogenen Talentbereichen (Beispiele: ProbEx – Naturwissenschaftliches Experimentieren, KreSch – Kreatives Schreiben),
- > Organisation und Durchführung der Ferienprojekte und Ferienakademien (Beispiele: JuniorAkademie St. Peter-Ording).

☛ Beratungsstelle besondere Begabungen (BbB)

Felix-Dahn-Straße 3, 20357 Hamburg
 Tel 040. 42 88 42 - 206
 Fax 040. 42 88 42 - 218
 bbb@li-hamburg.de
 www.li.hamburg.de/bbb

Beratungsstelle Gewaltprävention (BSG)

An Schulen lernen und arbeiten Menschen unterschiedlicher Kulturen, Altersstufen, Religionen und Herkunft. Gewaltfreier Umgang mit Anderen erfordert gegenseitigen Respekt und einen geschützten Rahmen, der von der Schule geschaffen und erhalten werden muss.

Gewalt an Schulen hat viele Aspekte. Sie gehen vom einfachen Regelverstoß über Mobbing und Cybermobbing bis zu gewalttätigen Auseinandersetzungen und schweren Gewalttaten. Für diese Vielfalt an Problemlagen brauchen die Schulen ebenso vielfältig gestaltete Unterstützungsmodelle und Lösungen.

Wir ...

- > planen und realisieren Gewaltpräventionsmaßnahmen mit allen Beteiligten.
 - > stärken die Kompetenzen der Erwachsenen im Umgang mit Konflikten und Gewalt durch Fortbildung und Beratung.
 - > vermitteln erprobte und transparente Handlungsmodelle bei Gewaltvorfällen. Opferbegleitung, Täterarbeit und Kooperation mit allen beteiligten Stellen stehen dabei im Vordergrund.
 - > unterstützen und beraten Schulen bei Konfliktmanagement und Krisenbewältigung.
 - > führen schulisches Case Management für besonders gewaltbereite Jugendliche und Intensivtäter durch.
- Unser Angebot richtet sich an alle in Schulen pädagogisch Handelnden und Eltern.

Präventionsprojekte

Wir beraten und unterstützen Schulen bei der Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten zur Verbesserung des Schulklimas und des Umgangs mit Konflikten und Gewalt.

Hier sind Beispiele für unsere Projekte:

Präventionsprogramme:

Prefect-Vertrauensschüler, Streitschlichtung, Faustlos, Anti-Mobbing-Projekt, Sozialtraining in der Schule.

Maßnahmen zum Umgang mit gewaltbereiten Schülern: Cool in School®, Koole Kerle und Lässige Ladies, Bully Book, Normen- und Hilfeverdeutlichende Gespräche.

Gestaltung des Sozialklimas:

Etablieren von Schulregeln und Konsequenzen, verankern erzieherischer Maßnahmen.

Erstberatung im Umgang mit gewaltbereiten Jugendlichen

Wir bieten Lehrkräften und Eltern telefonische und gegebenenfalls auch Beratung vor Ort, auch in Kooperation mit anderen Beratungsdiensten.

Zudem unterstützen wir Lehrkräfte, die Opfer von Gewalt geworden sind und vermitteln kompetente Ansprechpartner zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Ansprüche.

Intervention in Krisen

Wir unterstützen vor Ort durch Konfliktmanagement und Koordination der einzuleitenden Maßnahmen. Wir begleiten bei schulischen Sofortmaßnahmen und stellen Checklisten sowie Hinweise zur nachhaltigen Krisenbewältigung bereit (z. B. Krisenordner).

Fortbildungen

Wir bieten Ihnen Einführungsveranstaltungen zu den zentralen Themen, die beispielsweise in Schulentwicklungsprozesse oder Multiplikatorenschulungen münden. Auf Tagungen vertiefen wir Inhalte und laden Netzwerkpartner zum Austausch ein. Unsere Themen sind hier beispielsweise: Deeskalationstraining, Dialog orientierte Krisenintervention, konfrontative Pädagogik, Trainingsraum und vieles mehr.

Was können wir noch für Sie tun?

Über die genannten Angebote hinaus bieten wir Beratungsleistungen und Fachvorträge zu einer Vielzahl weiterer Themen an.

☛ Beratungsstelle Gewaltprävention

Leitung: *Dr. Christian Böhm*
 Hohe Weide 16
 20259 Hamburg
 Tel 040. 428 84 29 30
 Fax 040. 428 84 29 01
 gewaltpraevention@li.hamburg.de
www.li.hamburg.de/bsg
Sprechzeiten:
 Telefonische Beratung an allen Schultagen

Beratung bei Suchtproblemen (SPZ)

Das SuchtPräventionsZentrum (SPZ) als Einrichtung des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) unterstützt Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen dabei, Suchtprävention als Aufgabe systematisch wahrzunehmen und zu verankern.

Dies beinhaltet, Mädchen und Jungen

- > in ihrer Selbstachtung zu stärken,
- > Klarheit und Orientierung hinsichtlich ihres Umgangs mit Suchtmitteln zu bieten,
- > in der Wahrnehmung von Gefühlen, in ihrer Konfliktfähigkeit sowie ihrem Bemühen um Bindung, Verantwortung und Lebensfreude zu fördern,
- > sachlich über die Risiken des Suchtmittelgebrauchs zu informieren,
- > in ihrer Standfestigkeit gegenüber Suchtrisiken aller Art zu stärken,
- > bei der Entwicklung von Veränderungen im suchtriskanten Verhalten zu helfen sowie gefährdete Kinder und Jugendliche so früh wie möglich mit Hilfsangeboten zu erreichen.

Das SPZ bietet zentrale und schulinterne Fortbildungsangebote zu suchtpreventiven Unterrichtsprogrammen an. Das SPZ berät und unterstützt Schulen bei der Lösung von aktuellen Konflikten im Zusammenhang mit Drogen- und Suchtmittelvorfällen.

Angebote für Eltern:

Das SPZ führt Elternabende, Elternfortbildungen und Elterntrainings zu Themen der Suchtprävention und Fragestellungen zum Umgang mit Zigaretten, Alkohol, Cannabis/illlegale Drogen, Essen, Neuen Medien ... durch. Das SPZ berät gefährdete Schülerinnen, Schüler und ihre Eltern kostenlos und vertraulich am Telefon oder im persönlichen Gespräch. Das SPZ bietet in regelmäßig stattfindenden Gruppentreffen ratsuchenden Eltern unter Anleitung einen gegenseitigen Austausch und Hilfe zur Selbsthilfe an. Alle anderen Angebote zur Beratung und Behandlung bei Suchtproblemen finden sich auch unter www.rauschbarometer.de.

Weitere Ansprechpartner bei suchtpreventiven Anliegen sind das Büro für Suchtprävention der Hamburger Landesstelle und das Beratungszentrum KÖ 16a.

Kontakte:

☛ SuchtPräventionsZentrum (SPZ)

Hohe Weide 16
20259 Hamburg
Postanschrift:
Felix-Dahn-Str. 3
20357 Hamburg
Tel 040. 428 84 29 11 (Geschäftszimmer)
Fax 040. 428 84 29 02
spz@bsb.hamburg.de
www.li.hamburg.de/spz

Öffnungszeiten:
Mo. – Mi. 9.00 – 17.00 Uhr
Do. 9.00 – 18.00 Uhr
Fr. 9.00 – 14.00 Uhr
Termine nach Vereinbarung
Leitung: *Hubert Homann*

☛ Büro für Suchtprävention der Hamburgischen Landesstelle für Suchtfragen e.V.

Repsoldstraße 4
20097 Hamburg
Tel 040. 284 99 18 0
Fax 040. 284 99 18 19
E-Mail: hls@sucht-hamburg.de
www.sucht-hamburg.de

☛ Suchtberatung Kö 16a

Kinder, Jugendliche, Angehörige
Königstraße 16a
22767 Hamburg
Tel. 42811-2666
E-Mail: koe16a@bgv.hamburg.de
www.hamburg.de/koe16a
oder www.rauschbarometer.de

Beratung Interkulturelle Erziehung (BIE)

Die Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung (BIE) bietet Hamburger Pädagoginnen und Pädagogen sowie Teilkollegien, Funktionsträgern und Multiplikatoren ein umfangreiches Beratungs- und Fortbildungsangebot zum Thema Interkulturelle Erziehung und Bildung an. Die Angebote dienen der Stärkung der Kompetenz von Schulen im Umgang mit kultureller Vielfalt.

Thematische Schwerpunkte

- > Kulturelle und soziale Heterogenität im Klassenzimmer – Hintergrundinformationen und Integrationsansätze,
- > interkultureller Fachunterricht und fächerübergreifende Projekte,
- > Trainingsprogramme zum Umgang mit Vorurteilen und Diskriminierung sowie zur Demokratie- und Menschenrechtserziehung,
- > Prävention von Konflikten im interkulturellen Kontext,
- > Beteiligung von allen Eltern in der Schule,
- > internationale Schulkontakte für Schulen,
- > interkulturelle Schulbegleitung und -entwicklung.

Service:

- > Beratung: telefonisch i.d.R. montags-freitags von 10-14 Uhr und nach Vereinbarung
- > Präsenzbibliothek
- > Website mit Adressen und Materialien
- > Newsletter Abo: www.li.hamburg.de/bie/newsletter
- > Angebote in der Lehrerbildung
- > Fortbildungen

☛ Kontakt:

Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung
Hohe Weide 12, 20357 Hamburg
Tel 040. 428 84 25 83
Fax 040. 428 84 23 29
interkultur@li.hamburg.de
www.li.hamburg.de/bie

Landeskoordination des Netzwerks

„Lehrkräfte mit Migrationsgeschichte“

Lehrkräfte mit Migrationshintergrund besitzen bikulturelle Kenntnisse und Erfahrungen und sind meist mehrsprachig aufgewachsen. Sie bringen eine zusätzliche Perspektive in die Schulen, bereichern kollegiumsinterne Diskussionen und das Schulleben insgesamt. Bei Menschen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte brechen sie stereotype Menschen- und Berufsbilder auf. Sie geben ein authentisches Beispiel gelungener Integration durch Bildung und können für Schülerinnen und Schüler mit Migrationsgeschichte wichtige Vorbilder sowie Ansprechpartner sein. Durch ihr spezielles Kompetenzprofil sind sie imstande, Brücken zwischen Menschen unterschiedlicher kultureller Prägung zu bauen.

Ziel

Interkulturelle Öffnung der Hamburger Schulen, insbesondere durch Gewinnung von mehr Lehrkräften mit Migrationsgeschichte.

Tätigkeitsfelder

- > Information für Schülerinnen und Schüler sowie Eltern mit Migrationshintergrund über das Hamburger Bildungssystem und den Lehrerberuf,
 - > Unterstützung und Begleitung des Qualifizierungsprozesses von Studierenden sowie von Referendarinnen und Referendaren mit Migrationsgeschichte,
 - > Unterstützung und Begleitung des Anerkennungsprozesses von Kolleginnen und Kollegen, die ihre Lehrbefähigung im Ausland erworben haben,
 - > Forum für Lehrkräfte und Sozialpädagogen mit Migrationsgeschichte,
 - > Förderung der beruflichen Weiterentwicklung der Netzwerkmitglieder,
 - > Entwicklung und Vermittlung interkultureller Projekte.
- Bei Interesse an einem Engagement in oder einer Kooperation mit diesem Netzwerk freuen wir uns über Ihre Kontaktaufnahme!

☛ Kontakt:

Netzwerk Lehrkräfte mit Migrationshintergrund
Büroadresse: Hohe Weide 12, 20357 Hamburg
Frau Hülya Ösün und Herr Faried Ragab
Tel: 040. 42 88 42 584 / 42 88 42 585
Fax: 040. 42 88 42 329
netzwerk@li.hamburg.de
www.li.hamburg.de/netzwerk

Schulinformationszentrum (SIZ) und Informationszentrum HIBB* (IZ-HIBB)

Das SIZ und das IZ-HIBB sind Service-Einrichtungen der Behörde für Schule und Berufsbildung und bieten Informationen und Beratung für Eltern, Schülerinnen und Schüler und für die schulinteressierte Öffentlichkeit zu allen Fragen rund um das Thema »Schule in Hamburg« – von A wie Abendschule bis Z wie Zeugnis.

Zu den Serviceleistungen gehören unter anderem *für Schülerinnen und Schüler in allgemeinbildenden Schulen:*

- > Informationen und Beratung über schulische Bildungsgänge
- > Bewertung von Schulabschlüssen aus anderen Bundesländern sowie die Anerkennung der Fachhochschulreife
- > Anmeldung zu externen Prüfungen des Ersten und Mittleren allgemeinbildenden Schulabschlusses, des Abiturs sowie zu Abschlüssen der beruflichen Schulen
- > Anmeldung zur Ergänzung Latinum/Graecum
- > Bewertung ausländischer Bildungsnachweise
- > Beratung und Aufnahme schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher ohne Deutschkenntnisse in internationalen Vorbereitungsklassen der allgemeinbildenden Schulen
- > Ausfertigung von Zeugniszweitschriften und Schulbesuchsbescheinigungen in besonderen Fällen, zum Beispiel für die Rentenversicherung
- > Beratung gewählter Eltern- und Schülervertretungen bei allen Fragen zur Mitgestaltung von Schule, sei es in der Klasse, im Eltern- bzw. im Schülerrat oder in der Schulkonferenz.

für Schülerinnen und Schüler in Beruflichen Schulen:

- > Information und Beratung über schulische Bildungsgänge,
- > Beratung und Aufnahme schulpflichtiger Jugendlicher ohne deutsche Sprachkenntnisse in das Berufsvorbereitungsjahr und das Vorbereitungsjahr für Migrantinnen und Migranten,
- > Beratung von Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf,
- > Beratung von schulpflichtigen Schwangeren und jungen Müttern,
- > Anmeldung zur externen Prüfung für den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss in der Berufsvorbereitungsschule.

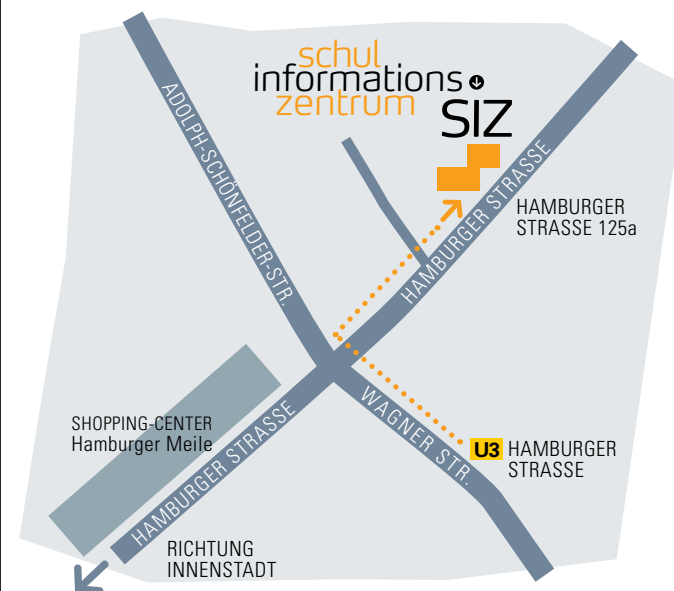
* Hamburger Institut für Berufliche Bildung



➔ **Behörde für Schule und Berufsbildung**
 Schulinformationszentrum (SIZ) und Informationszentrum-HIBB
 Hamburger Straße 125a
 22083 Hamburg
 Tel 040. 428 99 22 11
 Fax 040. 428 63 46 20
schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de
informationszentrum@hibb.hamburg.de
www.hibb.hamburg.de
www.hamburg.de/siz

Öffnungszeiten:

Mo. und Di.	9.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag	10.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 13.00 Uhr



Ombudsstelle Inklusive Bildung

Ombudsstelle Inklusive Bildung

Die Ombudsstelle Inklusive Bildung hat seit April 2013 im Schulinformationszentrum (SIZ) in der Hamburger Straße 125a ihre Arbeit aufgenommen. Sie ergänzt die Beratungsangebote für Sorgeberechtigte mit Schülerinnen und Schüler, die sonderpädagogischem Förderbedarf haben, und bietet kostenlose, neutrale sowie unabhängige Hilfe bei Fragen der sonderpädagogischen Förderung. Darüber hinaus beraten und vermitteln die Ombudspersonen in Konfliktfällen und bei Widerspruchsverfahren. Das Angebot richtet sich dabei an die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern.

Die vier ehrenamtlich tätigen Ombudspersonen verfügen in ihrer Beratungstätigkeit über einen breiten Erfahrungsschatz im Hamburgischen Bildungswesen sowie im Bereich der sonderpädagogischen Förderung. Ihr Ziel ist es, über die bestehenden schulischen Beratungsangebote hinaus gezielt Eltern sowie Schülerinnen und Schüler zu unterstützen, die konkreten Beratungs- und Unterstützungsbedarf bei der Umsetzung der Inklusion haben.

Dabei wollen die Ombudspersonen das Vertrauen der Eltern und ihrer Kinder gewinnen, um gemeinsam mit der Bildungsbehörde konstruktive und akzeptierte Lösungen zu entwickeln. Darüber hinaus möchte das Beraterquartett den Eltern Sicherheit in deren Entscheidungen geben. In konkreten Konfliktfällen treten die Ombudspersonen dabei als Vermittler auf. Durch die Einsetzungsverfügung hat das Beratungsteam weitreichende Befugnisse. In allen Fällen ihrer Beratungstätigkeit sind die Ombudspersonen dabei dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet.

Die Einrichtung ist somit ein weiteres Element im Konzept „Inklusive Bildung an Hamburger Schulen“, das die Bürgerschaft im Juni 2012 beschlossen hat.

➔ Kontakt:

*Ombudsstelle für Inklusive Bildung
 im Schulinformationszentrum (SIZ)*
 Hamburger Straße 125a
 22083 Hamburg
 Tel 040. 428 63 27 33
ombudsstelle-inklusion@bsb.hamburg.de

Telefonzeiten:

montags und dienstags 9.00 -11.00 Uhr
 donnerstags 14.00 - 16.00 Uhr

Öffentliche Sprechstunde:

dienstags 14.00 - 18.00 Uhr

Internetangebote

Das Internetangebot der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB)

Die Behörde für Schule und Berufsbildung ist mit einem umfangreichen Internetangebot rund um das Thema Bildung in Hamburg auf dem Stadtportal hamburg.de präsent.

www.hamburg.de/bildung führt direkt zu diesem Angebot. Hier finden Sie beispielsweise:

- > alle Grundschulen, www.hamburg.de/grundschulen
- > alle weiterführenden Schulen mit ihren Angeboten, www.hamburg.de/anmeldeschulen
- > die aktuellen Broschüren der BSB, www.hamburg.de/bsb/bsb-publikationen

Außerdem bietet die BSB mit dem Projekt *Homepage für Hamburger Schulen* allen staatlichen Hamburger Schulen die Möglichkeit, durch ein modernes Redaktionswerkzeug (CMS = Content-Management-System) mit einer eigenen Homepage im Netz präsent zu sein. Damit erhalten die Schulen eine einfache und kostenlose Möglichkeit, sich im Internet attraktiv zu präsentieren. Die Behörde für Schule und Berufsbildung stellt allen Hamburger Schulen das CMS sowie die dazugehörigen Fortbildungen kostenlos zur Verfügung. Rund 200 Hamburger Schulen nutzen bereits dieses Angebot.

- > www.schulhomepages.hamburg.de

Neben dem Auftritt auf hamburg.de gibt es einige externe Auftritte der Behörde zu verschiedensten Themen.

- > Hamburger Bildungsserver, der umfangreiche Materialien und Linklisten für den Unterricht bereitstellt. www.bildungsserver.hamburg.de
- > Hamburger Institut für berufliche Bildung, das auf seinen Seiten speziell Informationen rund um das Thema berufliche Bildung anbietet www.hibb.hamburg.de

Webauftritte der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB):

Alle Schulen in Hamburg	www.schulen.hamburg.de
Behörde für Schule und Berufsbildung	www.hamburg.de/bsb
Information für Eltern	www.hamburg.de/bsb/elterninfo
Landesinstitut für Lehrerbildung u. Schulentwicklung	www.li.hamburg.de
Beratungsstelle Besondere Begabungen	www.li.hamburg.de/bbb
Beratungsstelle Gewaltprävention	www.li.hamburg.de/bsg
Beratung bei Suchtproblemen (SPZ)	www.li.hamburg.de/spz
Beratung Interkulturelle Erziehung (BIE)	www.li.hamburg.de/bie
Hamburger Institut für berufliche Bildung (HIBB)	www.hibb.hamburg.de
Schulrecht Hamburg (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien)	www.schulrechthamburg.de
	www.hamburg.de/bsb/verordnungen-richtlinien
Hamburger Bildungspläne	www.hamburg.de/bildungsplaene
Hamburger Bildungsserver	www.bildungsserver.hamburg.de
Hamburger Schulhomepages	www.schulhomepages.hamburg.de
Jugendinformationszentrum (JIZ)	www.hamburg.de/jiz
Jugendserver	www.jugendserver-hamburg.de
Kinderportal mit Veranstaltungskalender	www.kindernetz-hamburg.de
Landeszentrale für Politische Bildung	www.hamburg.de/politische-bildung
Publikationen der BSB	www.hamburg.de/bsb/bsb-broschueren
Hamburg macht Schule	www.hamburg.de/hamburg-macht-schule
Regionale Bildungs- und Beratungszentren	www.hamburg.de/rebbz
Schulinformationszentrum (SIZ)	www.hamburg.de/siz
Schulinspektion Hamburg	www.schulinspektion.hamburg.de
Schulsport Hamburg	www.schulsport-hamburg.de
Schulstatistiken	www.hamburg.de/schulstatistiken
Auslandsprogramme der BSB	www.auslandsprogramme.hamburg.de

Weitere Internetangebote für Eltern:

Bundesweite Angebote auf dem Deutschen Bildungsserver	www.bildungsserver.de
Fortbildung für Eltern durch das Landesinstitut	www.li.hamburg.de/elternfortbildung
Elternkammer Hamburg	www.elternkammer-hamburg.de
Schülerkammer Hamburg	www.skh.de
Lehrerkammer Hamburg	www.lehrerkammer.hamburg.de
Bundeselternrat	www.bundeselternrat.de
Elternräte an Stadtteilschulen in Hamburg (GEST)	www.gest.schule-hamburg.de
Elternverein Hamburg	www.elternverein-hamburg.de
Kostenlose Homepages für HHer Schulen und Elternräte	www.schulhomepages.hamburg.de

Hilfreiche Kontakte

Beratungsstelle besondere Begabungen	Felix-Dahn-Str. 3 20357 Hamburg	Tel 040. 428 84 22 06 Fax 040. 428 84 22 18	bbb@li.hamburg.de	www.li.hamburg.de/bbb
Beratungsstelle Gewaltprävention	Hohe Weide 16 20259 Hamburg	Tel 040. 428 84 29 30 Fax 040. 428 84 29 01	gewaltpraevention@li.hamburg.de	www.li.hamburg.de/bsg
Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung	Felix-Dahn-Str. 3 20357 Hamburg	Tel 040. 428 84 25 83 Fax 040. 428 84 23 29	interkultur@li.hamburg.de	www.li.hamburg.de/bie
Berufsinformationszentrum (BIZ) des Arbeitsamtes Hamburg	Kurt-Schumacher-Allee 16 20097 Hamburg	Tel 0180. 115 551 11 Fax 040. 24 85 23 33	hamburg.biz@arbeitsagentur.de	www.arbeitsagentur.de
Elternkammer Hamburg	Hamburger Straße 31 22083 Hamburg	Tel 040. 428 63 35 27 Fax 040. 428 63 47 06	info@elternkammer-hamburg.de	www.elternkammer-hamburg.de
Elternschulen	www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/info/elternschule			
Hamburger Schulmuseum	Seilerstraße 42 20359 Hamburg	Tel 040. 35 29 46 Fax 040. 31 79 51 07	schulmuseum@li.hamburg.de	www.hamburgerschulmuseum.de
Hamburger Volkshochschule (VHS)		Tel 040. 428 41 42 84 Fax 040. 428 41 27 88		www.vhs-hamburg.de
IZ-HIBB	Hamburger Straße 125 A 22083 Hamburg	Tel 040. 428 63 19 33 Fax 040. 428 63 46 20		www.hibb.hamburg.de
Jugendinformationszentrum (JIZ), JIZ Info-Laden	Dammtorstr. 14 20354 Hamburg	Tel 040. 428 23 48 01 Fax 040. 428 23 48 34	info@jiz.de	www.hamburg.de/jiz
Jugendpsychiatrischer Dienst	www.hamburg.de/ behoerdenfinder Stichwort: Jugendpsychiatrischer Dienst			
Kinder- und Jugendnotdienst	Feuerbergstraße 43 22337 Hamburg	Tel 040. 428 49 0 Fax 040. 428 49 0	kjnd-online@leb.hamburg.de	www.hamburg.de/start-kjnd
Kuren für Kinder und Jugendliche	Behörde für Schule und Berufsbildung – Sachgruppe Schülerfürsorge	Hamburger Str. 131 22083 Hamburg	Tel 040. 428 63 23 18 Fax 040. 428 63 28 23	bianka.spiewak@bsb.hamburg.de
Landesarbeitsgemeinschaft für Inklusion e.V.	Schulterblatt 36 20357 Hamburg	Tel 040. 43 13 39 13 Fax 040. 43 13 39 22	eltern-fuer-inklusion@web.de	www.eltern-fuer-integration.de
Medientechnik Medienverleih und Service im LI	Felix-Dahnstr. 3 22357 Hamburg	Tel 040. 428 84 28 52 Fax 040. 428 84 28 59	medienverleih@li.hamburg.de	www.li.hamburg.de/medienverleih

Achtung: REBUS (Regionale Beratungs- und Unterstützungsstellen) sind umgewandelt in ReBBZ (Regionale Bildungs- und Beratungszentren)				
ReBBZ (Regionale Bildungs- und Beratungszentren)	www.hamburg.de/rebbz			
Schulärztinnen und Schulärzte	www.hamburg.de/start-schularzt-dienst			
SchülerInnenkammer Hamburg	Lämmersieth 72 22305 Hamburg	Tel 040. 428 957 20 Fax 040. 428 957 26	kontakt@skh.de	www.skh.de
Schulinformationszentrum (SIZ)	Hamburger Straße 125 A 22083 Hamburg	Tel 040. 428 99 22 11 Fax 040. 428 63 46 20	schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de	www.hamburg.de/siz
Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen	Osterbekstraße 96 22083 Hamburg	Tel 040. 428 63 57 24 25 Fax 040. 428 63 57 27	behindertenbeauftragte@basfi.hamburg.de	www.hamburg.de/integration-inklusion
Staatliche Jugendmusikschule (JMS)	Mittelweg 42 20148 Hamburg	Tel 040. 428 01 41 41 Fax 040. 428 01 41 33	info-jms@bsb.hamburg.de	www.hamburg.de/jugendmusikschule
Staatliches SuchtPräventions-Zentrum (SPZ)	Hohe Weide 16 20259 Hamburg	Tel 040. 428 84 29 11 Fax 040. 428 84 29 02	spz@bsb.hamburg.de	www.li.hamburg.de/spz
Tagesbetreuung für Kinder Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration	Hamburg-Service Telefon: 040. 42 82 80 / www.hamburg.de/familie (Stichwort:Kinderbetreuung)			



Wichtige Richtlinien und Verordnungen

Nachfolgend haben wir Ihnen die wichtigsten Richtlinien und Verordnungen aufgelistet. Diese finden Sie unter www.schulrechthamburg.de. Bitte benutzen Sie das Stichwortverzeichnis.

Verordnungen:

- > Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgänge 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums (APO-GrundStGy)
- > Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH)

Verordnung über die Stundentafel

- > Flexibilisierungsstundentafel
- > Kontingentstundentafel
- > Verordnung über die Stundentafeln der Grundschule und der Sekundarstufe I der Stadtteilschule sowie des Gymnasiums (STVO-GrundStGy)
- > Verordnung über die Stundentafeln für die Sekundarstufe I (STVO-Sek I)

Richtlinien

- > Richtlinie zur Vermeidung von Unterrichtsausfall und zur Organisation von Vertretungsunterricht
- > Richtlinie für die Mitarbeit von Eltern im Unterricht in der Grundschule
- > Hanreichung Nachteilsausgleich
- > Richtlinie für Schulfahrten
- > Richtlinie zur Förderung eines Schulbesuchs im Ausland
- > Richtlinie zur Meldung und Bearbeitung von Gewaltvorfällen in der Schule

Wahlen kurz und bündig

Die Eltern jeder Klasse/Jahrgangsstufe wählen eine Klassenelternvertretung (§69)

Termin: Spätestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres.

Beispiel: Unterrichtsbeginn am 11. August – Wahl bis spätestens am 8. September.

Anzahl Vertreter: Zwei Klassenelternvertreterinnen oder -vertreter; außerdem in einem zweiten Wahlgang Ersatzpersonen: je eine Ersatzperson.

Hinweis: Für jedes ihrer Kinder haben die Eltern zusammen zwei Stimmen. Ist nur ein Elternteil anwesend, erhält dieser auch den Stimmzettel des nicht anwesenden Elternteils. Stimmberechtigte Mitglieder der Lehrerkonferenz dürfen an der Schule, an der sie tätig sind, nicht zu Klassenelternvertreterinnen bzw. -vertretern oder zu Mitgliedern des Elternrates gewählt werden.

Die Klassenelternvertretungen wählen die Mitglieder des Elternrates der Schule (§73)

Termin: Spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres für drei Jahre; an beruflichen Schulen für zwei Jahre.

Beispiel: Unterrichtsbeginn am 11. August – Wahl bis spätestens am 22. September.

Anzahl Mitglieder: Abhängig von der Zahl der Klassen, siehe § 73 Abs. 1; Ersatzmitglieder: mindestens zwei, in gesonderten Wahlgängen zu wählen; rücken bei Ausscheiden nach.

Hinweis: Alle Eltern müssen rechtzeitig über die Wahl des Elternrates und über den Wahltermin informiert werden, da alle Eltern – nicht nur die Klassenelternvertreterinnen und -vertreter – wählbar sind.

Der Elternrat wählt aus seiner Mitte den Vorstand (§74)

Termin: Unverzüglich nach seiner Wahl (für ein Jahr);
Mitglieder: Vorsitzende/Vorsitzender, Stellvertreterin/Stellvertreter, Schriftführerin/Schriftführer; die Gewählten können auch einen gleichberechtigten Vorstand bilden.

Der Elternrat wählt seine Mitglieder für die Schulkonferenz (§55)

Termin: Innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts (für zwei Jahre);
Beispiel: Unterrichtsbeginn am 11. August – Wahl bis spätestens am 11. Oktober; Anzahl Mitglieder: drei bis fünf Eltern, je nach Schulgröße (§ 55 Abs. 1); Achtung: Für berufliche Schulen gelten besondere Regelungen (siehe § 55 Abs. 2; § 76ff.).

Der Elternrat wählt seine Vertretung im Kreiselternrat (§74)

Termin: Unverzüglich nach seiner Wahl;
Anzahl: Eine Person und eine Ersatzperson, bei Schulen mit über 800 Schülerinnen und Schülern jeweils zwei Personen (§ 75).

Der Kreiselternrat wählt unter den Elternratsmitgliedern der zum Schulkreis gehörenden Schulen seine Vertretung in der Elternkammer (§81)

Termin: Spätestens zwölf Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres (für drei Jahre = Wahlperiode der Elternkammer).
Anzahl Mitglieder: Zwei Mitglieder und mindestens ein Ersatzmitglied.
Hinweis: Die Wahl der Elternkammer ist durch eine besondere Wahlordnung geregelt. In die Elternkammer ist nicht wählbar, wer gemäß § 82 Abs. 2 in die Lehrerkammer gewählt werden kann.

Empfehlungen zur Vergabe von Hausaufgaben

Sekundarstufe I des achtstufigen Gymnasiums

Der achtjährige Bildungsgang am Gymnasium mit Nachmittagsunterricht an mehreren Tagen und einer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung von zum Teil 34 bis 36 Unterrichtsstunden erfordert eine veränderte Lernorganisation.

Die Festigung und Vertiefung von Einsichten, die weitere Einübung, die Anwendung von Fertigkeiten und die Wiederholung werden deshalb verstärkt in den schulischen Unterricht integriert. Dies kann z. B. durch die Einführung von Studienzeiten geschehen oder durch die Integration geeigneter Phasen in den laufenden Fachunterricht (integrativ).

Hausaufgaben setzen die im Unterricht eingeleiteten Lernprozesse fort. Sie können den Unterricht ergänzen und den Fortgang des Unterrichts vorbereiten. Hausaufgaben sind verbindlich.

Die Formen der schulischen und häuslichen Aufgaben sind vielfältig:

- > Übungen und Wiederholungen,
- > Vorbereitung auf die nächste Unterrichtsstunde,
- > Lernen von Vokabeln, Formeln, Begriffen oder Merksätzen,
- > Auswendiglernen von Texten,
- > Literatur- oder Internet-Recherche,
- > Anfertigung von Referaten und Präsentationen,
- > Lektüre,
- > praktische Erkundungen,
- > Vorbereitung auf Lernerfolgskontrollen.

Voraussetzung für die sinnvolle Erteilung von Aufgaben, die zu Hause oder in einer additiven schulischen Hausaufgabenbetreuung erledigt werden, ist die Koordination der in einer Klasse unterrichtenden Lehrkräfte im Hinblick auf die Anforderungen an die tägliche Hausaufgabenzeit und die Art der Aufgaben:

1. Die Klassenkonferenz legt in Absprache mit den jeweiligen Fachkonferenzen und Jahrgangskonferenzen die Grundsätze für den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrollen fest.

2. Den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern wird die Hausaufgaben- und Klassenarbeitsregelung erläutert.
3. Den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten werden die Termine für längerfristige Aufgaben (Lektüren, Projektmappen, Referate) und die Lernerfolgskontrollen zu Beginn eines Schulhalbjahres bekanntgegeben.
4. Die Termine der Hausaufgaben werden im Klassenzimmer gut sichtbar für alle – Schüler und Lehrer – ausgehängt; auch die Lehrer der Fremdsprachengruppen und der Fächer, die im Wahlpflichtunterricht angeboten werden, sind verpflichtet, diese Pläne zur Kenntnis zu nehmen.
5. An Tagen, an denen der Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterricht nach 15.30 Uhr endet, dürfen keine schriftlichen Hausaufgaben zum nächsten Tag erteilt werden.
6. Für die Einhaltung der Regelung ist der Klassenlehrer verantwortlich.
7. Das Gymnasium bietet im Rahmen seines Ganztagskonzeptes Hausaufgabenbetreuung für Schülerinnen und Schüler an. Dazu ist es erforderlich, dass ruhige Klassenräume mit PC-Arbeitsplätzen und Handbibliotheken zur Verfügung gestellt werden. Für Aufsicht und Hilfestellung haben die Gymnasien entsprechende Mittelzuweisungen erhalten.

Juni 2013

Dr. Michael Just

Behörde für Schule und Berufsbildung/

Amt für Bildung, Abt. Gymnasium

miteinander reden – Interessen wahren

Dieser Leitfaden gibt Eltern Tipps zur Vorbereitung und Durchführung von erfolgreichen Gesprächen mit den Lehrkräften ihrer Kinder.

	Merkposten für die Gesprächsvorbereitung	Was ist aus Elternsicht zu beachten?
Thema	Informationen sammeln. Thema eindeutig formulieren. Unterstützer finden.	Inhaltlich auf Augenhöhe sein.
Die eigene Position	Persönliches Interesse am Thema offenlegen. Feststellen, ob der Handlungsspielraum durch die Beteiligung des eigenen Kindes betroffen ist.	
Merkposten für die Gesprächseröffnung		
„Türöffner“	Eine freundliche Begrüßung, allgemein Verbindendes ansprechen, Positives hervorheben.	Lehrer/in nicht als Objekt, sondern als Person betrachten.
Anlass	Begründung für das Zusammentreffen, Gesprächsthema benennen, Verständigung auf das Thema sicherstellen.	Klären, ob beide Seiten das gleiche Verständnis vom Thema haben.
Ziel	Ergebnis für das Gespräch benennen. Interesse des Gesprächspartners am Ergebnis erfragen.	Einverständnis über das Ziel des Gesprächs herstellen.
Merkposten zum Gesprächsverlauf		
Thema / Problem	Sachliche Darstellung, Präzise Information, Konkrete Beschreibung.	Trennung von Person und Sache.
Kontakt zum Gesprächspartner	Blickkontakt, Wahrnehmung der Gefühle des Gegenübers (Gesten, Körperhaltung).	Offen für die Befindlichkeit des Gesprächspartners.
Die Kunst des Zuhörens	Das Gesagte bewusst aufnehmen. Die eigenen gefühlsmäßigen Reaktionen spüren. Die Atmosphäre zwischen den Gesprächspartnern wahrnehmen.	Die eigenen Vorurteile wahrnehmen.
Die Kunst des Antwortens	Rückversichern und fragen, ob das Gesagte so gemeint war, wie es angekommen ist. Das Thema sachlich fortsetzen. Störungen in der Gesprächsatmosphäre benennen. Die eigenen Gefühle mitteilen.	Interpretationen offenlegen.
Merkposten zum Gesprächsabschluss		
Zusammenfassen	Gemeinsamkeiten und Unterschiede festhalten.	Lehrer- und Elternsicht benennen.
Vereinbarung treffen	Bis wann wer was erledigt hat. Termin zur Überprüfung.	Aufgabenverteilung zwischen Eltern und Lehrer/innen festlegen.

📍 Landesinstitut (LI) – Elternfortbildung
Eltern-Schule-Schulentwicklung
Dorothea Schreiber, Gundi Eckstein
Tel 040. 428 84 26 74

Checkliste für Eltern- und Schülervertretungen zur Klassenkonferenz § 61

Die folgenden Empfehlungen sollen Anhaltspunkte für die Durchführung von Klassenkonferenzen (Planungskonferenz) geben und Vorschläge zu beratenden Themen liefern.

	Maßnahmen (Vorschläge)
Vorbereitung	Klassenelternvertretung erfragt auf Elternabenden mögliche Themen für eine Klassenkonferenz. Klassensprecherinnen und -sprecher bereiten sich auf die Klassenkonferenz vor Rat und Unterstützung beim Elternrat oder Schülerrat einholen
Zusammensetzung (wenn nicht von der Schulkonferenz eine andere Zusammen- setzung beschlossen wurde (§53 Abs. 4)	> Die Schulleitung, > die Klassenleitung (Vorsitz), > von der Lehrerkonferenz bestimmte Lehrerinnen und Lehrer, die Lehrkräfte, die alle Schülerinnen und Schüler in der Klasse unterrichten, sollen teilnehmen, > die beiden Klassenelternvertretungen, > die beiden Klassensprecher ab Jahrgangsstufe 4.
Termin	Mind. 2x im Jahr, ansonsten zu besonderen Anlässen. Verständigung mit den Beteiligten über einen Termin, der möglichst allen passt
Einladung	Einladung mit Nennung der Themen durch Klassenleitung mit einer Frist von 1 – 2 Wochen. Klassenelternvertretungen können Themen vorschlagen
Durchführung	Ein konstruktives und sachliches Planungs- und Strategiegespräch aller Beteiligten. Die Klassenleitung leitet die Konferenz. Zu Beginn können weitere Punkte auf die Tagesordnung genommen werden. Es wird ein Protokoll geführt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Minderheitsvoten werden auf Antrag im Protokoll aufgenommen.
Themen können sein:	Aktuelle Themen > allgemeines Sozialverhalten, Klassenklima > Erkennung und Zusammenführung unterschiedlicher Erziehungsideale > langfristiger Unterrichtsausfall, Klassenreisen, Projekte, Ausflüge, Praktika > Umgang und Verteilung von Hausaufgaben Unterrichtsformen Umgang mit unterschiedlichen Unterrichtsstilen, Informationen über besondere Formen des Unterrichts, Außerschulische Veranstaltungen, Einsatz neue Medien Leistungsbewertung > Informationen über die Kriterien der Fachlehrkräfte für die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Leistungen, Fächerübergreifende Kriterien der Bewertung > Mit welchem Anteil an der Gesamtnote werden mündlichen Leistungen bewertet? > Verlauf und Durchführung der Lernentwicklungsgespräche, > Verständigung über die Kriterien der Kompetenzen der Schüler Einhaltung von Regeln > Umgang mit Erziehungskonflikten und deren Konsequenzen > verbindliche Verabredungen von Regeln, Definition von Regelabweichungen wie unpünktliches Erscheinen, > Fehlen von Hausaufgaben, Vergessen von Unterrichtsmaterialien, störendes Verhalten und dessen Definition Informationswege zwischen Eltern, Schülern und Lehrkräften, z.B. über telefonische/persönliche Sprechzeiten Finanzielle Angelegenheiten finanzielle Beiträge der Eltern zu Kulturveranstaltungen, Ausflügen, Projekten und Klassenfahrten Termine Informationen über und gegenseitige Absprache der Termine gemeinsam wahrzunehmender Aufgaben Mitwirkung des Elternhauses Formen der Unterstützung der Kinder und der Lehrkräfte bei der Bewältigung des Erziehungsauftrags der Schule
Nachbereitung	Alle Themen und Beschlüsse der Klassenkonferenz werden der Klassenelternschaft mitgeteilt, z.B. durch ein Protokoll oder auf einem Elternabend, die Verschwiegenheit zu persönlichen und disziplinarischen Angelegenheiten ist zu berücksichtigen.

-  Schulinformationszentrum (SiZ)
Tel 040. 428 63 28 97
-  Landesinstitut (LI) – Elternfortbildung
Tel 040. 428 84 26 74

Checkliste für Eltern- und Schülervertretungen zur Klassenkonferenz nach § 49 (Erziehungsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen)

	Maßnahmen
Beispielhafte Erziehungsmaßnahmen Die Schule kann über weitere Erziehungsmaßnahmen entscheiden und diese müssen nicht in Reihenfolge abgearbeitet werden. Erforderlichenfalls ist die Maßnahme mit der Beratungslehrkraft, dem Beratungsdienst oder der Schulsozialbetreuung abzustimmen	> Ermahnungen und Absprachen treffen, > kurzfristiger Ausschluss vom Unterricht oder Nachholen von Unterricht, > zeitweilige Wegnahme von Gegenständen, > Auferlegung von sozialen Aufgaben, > Teilnahme an einem Mediationsverfahren, > Teilnahme an innerschulischen sozialen Trainingsmaßnahmen, > Wiedergutmachung angerichteten Schadens.
Anhörung – vor einer Klassenkonferenz nach § 49 (bei Ordnungsmaßnahmen)	Die Schülerin oder der Schüler und deren Sorgeberechtigten sind zu dem Vorfall anzuhören. Sie können von einer zur Schule gehörenden Vertrauensperson begleitet werden. Die Anhörung kann zu Beginn der Klassenkonferenz stattfinden. Sie wird protokolliert.
Einladung	> Die Form der Einladung wird dokumentiert. Telefonisch, per Fax oder per E-Mail (Lesebestätigung), auch kurzfristig. > Mit Hinweis auf die Begleitung durch eine zur Schule gehörenden Vertrauensperson, > mit ausdrücklicher Anfrage ob die Teilnahme der Eltern- und Schülervertretung an der Klassenkonferenz gewünscht ist.
Zusammensetzung der Klassenkonferenz	> Vorsitz hat die Schulleitung, der Vorsitz kann delegiert werden. > Klassenlehrkraft und weitere Lehrkräfte nach Beschluss der Schulkonferenz, > auf Wunsch die Eltern- und/oder Schülervertretung (ab Klasse 4) der Klasse, sofern nicht schutzwürdige Interessen von Dritten dem entgegenstehen. > beratende Teilnahme von weiteren an der Schule beschäftigten Personen möglich, wenn dies der Entscheidungsfindung dienlich ist.
Termin der Klassenkonferenz	Verständigung mit den Beteiligten über einen Termin, der möglichst allen passt.
Beschluss der Klassenkonferenz über Ordnungsmaßnahmen an Grundschulen	1. Ausschluss von einer Schulfahrt 2. Umsetzung in eine Parallelklasse Antrag an die Lehrerkonferenz oder einen gewählten Ausschuss. 3. Überweisung an eine andere Schule in zumutbarer Entfernung Antrag an die Lehrerkonferenz oder einen gewählten Ausschuss eine Entscheidung der Behörde zu beantragen. <i>Voraussetzung bei 2. und 3. ist die Vorlage einer schulpsychologischen Stellungnahme</i>
Beschluss der Klassenkonferenz über Ordnungsmaßnahmen an der Sekundarstufe I und II	1. Schriftlicher Verweis 2. Ausschluss vom Unterricht für einen bis höchstens zehn Unterrichtstage 3. Ausschluss von einer Schulfahrt 4. Umsetzung in eine Parallelklasse oder 5. Androhung der Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss Antrag an die Lehrerkonferenz oder einen gewählten Ausschuss 6. Die Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss 7. Die Entlassung aus der allgemeinbildenden Schule und aus den Bildungsgängen der beruflichen Schulen, soweit die Schulpflicht erfüllt ist. Antrag an die Lehrerkonferenz oder einen gewählten Ausschuss eine Entscheidung der Behörde zu beantragen <i>Bei 5. und 6. kann eine schulpsychologische Stellungnahme eingeholt werden.</i>
Information	Schüler und Sorgeberechtigte werden schriftlich über die verhängte Ordnungsmaßnahme informiert. Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler können über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Nummern 4 bis 6 informiert werden. Bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Nummern 5 und 6 ist eine Information des Jugendamts zu prüfen. Über Straftaten der Schülerinnen und Schüler ist die Polizei zu informieren.
Widerspruch	Ordnungsmaßnahmen sind Verwaltungsakte, gegen sie kann bei der Schulleitung Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die Behörde für Schule und Berufsbildung

-  Schulinformationszentrum (SiZ)
Tel 040. 428 63 28 97
-  Landesinstitut (LI) – Elternfortbildung
Tel 040. 428 84 26 74

Ferientermine in Hamburg

Ferienordnung in Hamburg für die Schuljahre 2013/14 bis 2015/16, angegeben sind jeweils der erste und der letzte Ferientag.

Schuljahr 2013/14		
Herbstferien:	Montag, 30. Sept. 2013	bis Freitag, 11. Okt. 2013
Weihnachtsferien:	Donnerstag, 19. Dez. 2013	bis Freitag, 03. Jan. 2014
Halbjahrespause:	Freitag, 31. Jan. 2014	
Frühjahrsferien:	Montag, 03. März 2014	bis Freitag, 14. März 2014
Pfingstferien:	Montag, 28. April 2014	bis Freitag, 02. Mai 2014
Brückentag:	Freitag, 30. Mai 2014	
Sommerferien:	Donnerstag, 10. Juli 2014	bis Mittwoch, 20. Aug. 2014

Schuljahr 2014/15		
Herbstferien:	Montag,13. Okt. 2014	bis Freitag, 24. Okt. 2014
Weihnachtsferien:	Donnerstag, 22. Dez. 2014	bis Freitag, 06. Jan. 2015
Halbjahrespause:	Freitag, 30. Jan. 2015	
Frühjahrsferien:	Montag, 02. März 2015	bis Freitag, 13. März 2015
Pfingstferien:	Montag, 11. Mai 2015	bis Freitag, 15. Mai 2015
Sommerferien:	Donnerstag 16. Juli 2015	bis Mittwoch, 26. Aug. 2015

Schuljahr 2015/16		
Herbstferien:	Montag, 19. Okt. 2015	bis Freitag, 30. Okt. 2015
Weihnachtsferien:	Donnerstag, 21. Dez. 2015	bis Freitag, 01. Jan. 2016
Halbjahrespause:	Freitag, 29. Jan. 2016	
Frühjahrsferien:	Montag, 07. März 2016	bis Freitag, 18. März 2016
Pfingstferien:	Montag, 17. Mai 2016	bis Freitag, 20. Mai 2016
Brückentag:	Freitag, 06. Mai 2016	
Sommerferien:	Donnerstag, 21. Juli 2016	bis Mittwoch, 31. Aug. 2016

www.hamburg.de/bsb/elterninfo

Ausgabe 2013

